

Bayerischer Landtag
Stenographischer Bericht

61. Sitzung

Donnerstag, den 20. Dezember 1951

Geschäftliche Mitteilungen 1114, 1144

Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 1965) — Erste Lesung; Fortsetzung der Beratung —

Zu Art. 43:

Förster (SPD)	1115
Junker (CSU)	1116
Dr. Lacherbauer (CSU)	1116
Dr. Haas (FDP)	1116
Kraus (CSU)	1116
Dr. Raß (BP)	1116

Zu Art. 44:

Donsberger (CSU)	1117
----------------------------	------

Zu Art. 49:

Dr. Lacherbauer (CSU)	1119
---------------------------------	------

Zu Art. 50:

Dr. Keller (BHE)	1119, 1120
Dr. Fischer (CSU)	1119
Knott (BP)	1120, 1121
Simmel (BHE)	1120
Kiene (SPD)	1121
Dr. Wüllner (DG)	1121
Dr. Lacherbauer (CSU)	1122

Zu Art. 51:

Dr. Keller (BHE)	1124
Knott (BP)	1124
Dr. Lacherbauer (CSU)	1124
Simmel (BHE)	1125

Zu Art. 52:

Junker (CSU)	1125
Haußleiter (DG)	1125
Lang (BP)	1126
Wimmer (SPD)	1126
Piechl (CSU)	1127
Pittroff (SPD)	1127

Simmel (BHE)	1127
Stock (SPD)	1128
von und zu Franckenstein (CSU)	1128
Dr. Haas (FDP)	1128

Namentliche Abstimmung 1129

Zu Art. 53:

Knott (BP)	1130
Dr. Keller (BHE)	1130

Zu Art. 55:

Wimmer (SPD)	1131
Dr. Korff (FDP)	1131
Dr. Fischer (CSU)	1131
Dr. Hoegner, Staatsminister	1132

Zu Art. 66 a, b:

Kiene (SPD)	1134
Bezold (FDP)	1134
Dr. Raß (BP)	1134

Zu Art. 74:

Bezold (FDP)	1138
Dr. Nerreter, Staatssekretär	1138
Schmid (CSU)	1138
Wimmer (SPD)	1138
von und zu Franckenstein (CSU)	1139
Sittig (SPD)	1140
Dr. Wüllner (DG)	1141
Luft (BHE)	1142
Dr. Geislhöringer (BP)	1143

Zu Art. 78:

Simmel (BHE)	1146
Dr. Nerreter, Staatssekretär	1146
Dr. Fischbacher (BP)	1146

Zu Art. 80:

Schmid (CSU)	1146
------------------------	------

Zu Art. 105:

Wimmer (SPD)	1149
Bezold (FDP)	1149
Junker (CSU)	1149
Knott (BP)	1150
Dr. Haas (FDP)	1150
Kraus (CSU)	1150
Sittig (SPD)	1150

Zu Art. 107:

Bezold (FDP)	1151
Knott (BP)	1151
Junker (CSU)	1152

Zu Art. 110:

Knott (BP)	1152
----------------------	------

Zu Art. 111:

Dr. Jüngling (CSU)	1153
------------------------------	------

Zu Art. 119:

Dr. Hoegner, Staatsminister	1155
Junker (CSU) (z. Abstimmung)	1155

Zur Tagesordnung

Präsident Dr. Hundhammer	1155
Stock (SPD)	1156

Antrag der Staatsregierung auf vorgriffsweise Bewilligung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 zur Fortführung der

- Hochwasserschutzmaßnahmen an der unteren Isar und an der Donau** (Beilage 1876)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2051)
Dr. Lippert (BP), Berichterstatter . . . 1156
- Beschluß 1156
- Antrag der Abg. Knott, Dr. Fischbacher u. Fraktion, Dr. Hundhammer und Sebald betr. **Einleitung von Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung verschiedener am Inn gelegener Gemeinden** (Beilage 1185)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2052)
Baumeister (CSU), Berichterstatter . . . 1156
Haas (SPD) 1157
Knott (BP) 1157
- Beschluß 1157
- Antrag der Abg. Dr. Keller, Simmel u. Fraktion, Meixner u. Fraktion auf **vorgrieffsweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für den Ausbau der Mensa der Universität München** (Beilage 1987)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2053)
von Feury (CSU), Berichterstatter . . . 1157
- Beschluß 1157
- Antrag der Abg. Meixner, Euerl u. Fraktion auf **vorgrieffsweise Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Vollzug des Oberlehrergesetzes** (Beilage 1989)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2054)
Zillibiller (CSU), Berichterstatter . . . 1157
- Beschluß 1158
- Antrag der Abg. Meixner, Euerl u. Fraktion auf **sofortige Auszahlung von Unterhaltszuschüssen an Lehramtsanwärter** (Beilage 2008)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2055)
von Feury (CSU), Berichterstatter . . . 1158
- Beschluß 1158
- Antrag der Abg. von Knoeringen, Haas u. Fraktion auf **vorgrieffsweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Wiederaufbau des Realgymnasiums in Nürnberg** (Beilage 2017)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2056)
Euerl (CSU), Berichterstatter . . . 1158
- Beschluß 1159
- Dringlichkeits-Anträge der Abg. Meixner, Haisch u. Fraktion betr. **Schaffung einer ausreichenden Vaccine-Reserve zur Seuchenbekämpfung** (Beilage 1772) und Meixner, von Feury u. Fraktion betr. **Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** (Beilage 1988)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2057)
Baumeister (CSU), Berichterstatter . . . 1159
Eisenmann (BP) 1159, 1160
Dr. Lacherbauer (CSU) 1159, 1160, 1161
Dr. Baumgartner (BP) 1160, 1161
- Beschluß 1161
- Antrag der Abg. Meixner, Elsen u. Fraktion betr. **sofortige Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an nichtstaatliche höhere und mittlere Schulen** (Beilage 2010)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 2061)
Eberhard (CSU), Berichterstatter . . . 1161
- Beschluß 1161
- Dringlichkeitsantrag der Abg. von Koeringen, Op den Orth, von Rudolph u. Fraktion betr. **Bereitstellung von Mitteln für die Winterbekleidung der bayerischen Grenzpolizei** (Beilage 2060)
Hagen Georg (SPD), Berichterstatter . . 1161
- Beschluß 1162
- Antrag der Staatsregierung auf **vorgrieffsweise Bereitstellung eines Teilbetrags von 20 000 DM aus der in den außerordentlichen Haushalt 1951 eingestellten 1. Rate für den Verein Deutsche Verkehrsausstellung München 1953** (Beilage 1874)
- Bericht des Haushaltsausschusses (Beilage 1976)
Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter . 1162
- Beschluß 1162
- Antrag der Abg. Dr. Lippert, Dr. Geishöringer u. Fraktion betr. **Ausbau der Innkraftstufen zwischen Kufstein und Passau** (Beilage 1921)
- Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beilage 1982)
Michel (CSU), Berichterstatter . . . 1162
- Beschluß 1162
- Nächste Sitzung 1162
- Präsident Dr. Hundhammer eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 2 Minuten.
- Präsident Dr. Hundhammer:** Die Sitzung ist eröffnet.
- Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die

(Präsident Dr. Hundhammer)

Abgeordneten Baur Leonhard, Dr. Bungartz, Behringer, Demmelmeier, Hadasch, Hagen Lorenz, von Haniel-Niethammer, Hofer — —

(Zurufe: Hofer ist anwesend!)

— Aber es liegt die Entschuldigung vor. Ich bitte in solchen Fällen nicht eine schriftliche Entschuldigung abzugeben — denn ich verlese die Namen nicht zum Vergnügen —, außer es liegt ein Versehen des Landtagsamts vor. Ich möchte nur die Namen derer verlesen, die entschuldigt sind und auch tatsächlich der Sitzung fernbleiben. Entschuldigt sind ferner: Kaifer, Körner, Dr. Kolarczyk, Dr. Malluche, Mergler, Saukel, Dr. Schönecker, Dr. Seitz.

Die Staatsregierung hat dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über gebührenpflichtige Verwarnungen durch die Polizei zugeleitet. Ich habe den Entwurf dem Rechts- und Verfassungsausschuß zur Vorberatung überwiesen. — Das Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Punkt 1:

Entwurf einer Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 1965).

Die gestrigen Beratungen haben bis zur Erledigung des Artikels 42 des Gesetzentwurfs geführt. Ich möchte das Haus darauf aufmerksam machen, daß der noch zur Beratung stehende Teil mehr als die Hälfte des Gesetzentwurfs umfaßt. Mindestens die jetzt in Gang befindliche Lesung muß auf alle Fälle noch vor den Weihnachtsferien erledigt werden; ob die zweite Lesung noch durchgeführt werden kann, mag zweifelhaft erscheinen. Ich bitte daher, mich zu unterstützen, wenn ich von jetzt ab auf eine noch stärkere Einschränkung der Redezeit und eine stärkere Präzisierung der Debatte dränge.

(Allgemeine Zustimmung)

Ich verkenne dabei nicht, daß in der Aussprache zu den einzelnen Artikeln viele sachlich wichtige Bemerkungen gemacht worden sind und daß es angesichts der großen Bedeutung des Gesetzes notwendig erscheint, noch den einen oder anderen Punkt zu erörtern. Aber ich glaube, eine noch präzisere Fassung der Debatte, als sie anerkennenswerterweise schon gestern und vorgestern vielfach festzustellen war, wäre in manchen Fällen und manchem Redner auch jetzt noch möglich.

Ich rufe auf den **Unterabschnitt d**, Gemeindebedienstete, den Artikel 43, Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte.

Zu Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

(1) Kreisfreie Gemeinden müssen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt anstellen, wenn nicht der erste Bürgermeister diese Befähigung besitzt.

Zu Absatz 2 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen, die lautet:

(2) Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern müssen einen Gemeindebeamten mit der Be-

fähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst anstellen. Kleinere kreisangehörige Gemeinden sollen einen solchen Gemeindebeamten gemeinschaftlich anstellen.

Nach dem Vorschlag des Ausschusses soll folgender Absatz 3 neu eingefügt werden:

(3) Für Dienstaufgaben, die in vergleichbaren Fällen von Staatsbeamten versehen werden, sind Gemeindeangestellte zu Beamten zu ernennen.

Abänderungsanträge zu Artikel 43 liegen nicht vor, mit Ausnahme eines Antrags der Bayernpartei auf Streichung des Absatzes 3.

Der Herr Abgeordnete Förster hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Förster (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach Artikel 43 ist den kreisfreien Städten der Zwang auferlegt, einen Juristen in die Verwaltung einzubauen, wenn nicht der Oberbürgermeister einer solchen Stadt ein Jurist ist. Nun habe ich mich gestern der Mühe unterzogen, zu untersuchen, wie viele kreisfreie Städte heute noch weniger als 20 000 Einwohner haben. Wir haben im ganzen im Bayernland 47 kreisfreie Städte, davon 22, also die knappe Hälfte, mit einer Einwohnerzahl unter 20 000. Unter diesen 22 Städten sind eine ganze Reihe, die um 10 000 Einwohner herum haben; eine davon hat sogar unter 10 000, nämlich Dillingen an der Donau.

(Zuruf von der CSU: Das kommt davon!)

Nun gibt es andererseits eine Reihe von kreismittelbaren Städten, die weit größer sind. Diese unterliegen nicht dem Zwang, so zu verfahren. Ich kenne das Argument, das da heißt: Ja, die kreismittelbaren Städte unterstehen dem Landratsamt; dort sitzt ein Rechtsrat, der sie betreut. Ich meine also, man legt diesen kleinen kreisfreien Städten, die heute noch keinen Beamten haben, der für den höheren Verwaltungsdienst geeignet beziehungsweise ein Volljurist ist, einen gewissen Zwang auf, einen Juristen in der Verwaltung zu beschäftigen, sofern nicht der Oberbürgermeister Volljurist ist. Nun kann natürlich eine Partei auftreten und sagen: Wir präsentieren euch einen Juristen als Kandidaten für die Wahl, ihr spart damit einen Rechtsrat in der Verwaltung ein. — Dieser Sachverhalt schränkt also bis zu einem gewissen Grade die freie Willensbildung ein. Wenn solche kleine Städte einen Rechtsrat einzustellen gezwungen sind, dann müssen sie ihn zum Referatsleiter machen. Diese Gemeinden haben Referatsleiter, die nach TO. A VI besoldet werden, während ein Rechtsrat mindestens nach TO. A III bezahlt werden muß, der Eingangsstufe für Akademiker. Das bedeutet also eine zusätzliche Ausgabe.

Ich meine also, man müßte die Formulierung: „Kreisfreie Gemeinden müssen mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt anstellen“ abändern in: „Kreisfreie Gemeinden sollen mindestens einen Gemeindebeamten usw.“ Man sollte also diese Verpflichtung in eine Kann-Vorschrift umwandeln.

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschlußbeschlusses zustimmen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen drei Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist Absatz 1 angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Nachdem hier zum letzten Satz besondere Bedenken geltend gemacht worden sind, lasse ich über die einzelnen Sätze getrennt abstimmen.

Wer dem Satz 1 des Absatzes 2 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegen 14 Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist Satz 1 des Absatzes 2 angenommen.

Wir kommen zu Satz 2 des Absatzes 2. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten, wer dagegen ist, wolle aufstehen. — Gegen 17 Stimmen. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3, der vom Ausschuß neu eingefügt ist. Die Bayernpartei hat Streichung beantragt, das habe ich bekanntgegeben. Wer dem Absatz 3 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere war die Mehrheit.

(Beifall bei der BP)

— Wir wollen auch noch die Stimmenthaltungen feststellen. — Bei einigen Stimmenenthaltungen ist der Absatz 3 abgelehnt.

Wir stimmen ab über den Artikel 43 im ganzen. Wer ihm in den jetzigen zwei Absätzen zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 43 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 44, Anstellung und Arbeitsbedingungen.

Absatz 1 soll in der Fassung des Ausschlußbeschlusses lauten:

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde werden durch den Gemeinderat eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Der Gemeinderat kann diese Befugnisse einem beschließenden Ausschuß übertragen. Dienstvorgesetzter der Gemeindebeamten ist der erste Bürgermeister.

Für Absatz 2 schlägt der Ausschuß folgende Formulierung vor:

(2) Die Arbeitsbedingungen müssen den Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen, die Gehälter und Löhne müssen angemessen sein. Die Beamten- und Ruhegehälter gelten als angemessen, wenn sie den Bezügen der Staatsbeamten gleicher Stellung entsprechen. Die Bezahlung der Angestellten und Arbeiter ist angemessen, wenn sie nach den Merkmalen der TO. A beziehungsweise TO. B erfolgt.

(Abg. Bezold: Das muß man ausschreiben!)

— Das soll in der endgültigen Formulierung ausgeschrieben werden. Dieser Anregung kann entsprochen werden.

Abänderungsanträge liegen zu diesem Artikel nicht vor.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Donsberger.

Donsberger (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der erste Satz in Absatz 2 des Artikels 44 lautet:

„Die Arbeitsbedingungen müssen den Gesetzen und Tarifverträgen entsprechen.“

Das Wort „Arbeitsbedingungen“ finden wir im Arbeitsrecht. Dem Beamtenrecht ist der Begriff „Arbeitsbedingungen“ fremd. Im Rechts- und Verfassungsausschuß bestand aber Übereinstimmung darüber, daß unter dem Begriff „Arbeitsbedingungen“ auch die Bestimmungen zu verstehen sind, die jeweils für Staatsbeamte gelten; den gleichen Standpunkt nahm auch die Staatsregierung ein.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. — Eine direkte Anregung zur Umformulierung wird damit aber nicht gegeben.

(Abg. Donsberger: Das soll nur zu Protokoll genommen werden!)

— Das wird im Stenographischen Bericht vermerkt.

Wir stimmen nun ab. Wer dem Absatz 1 in der verlesenen Fassung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir stimmen ab über den Absatz 2 in der verlesenen Fassung. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle ebenfalls die einstimmige Annahme fest.

Ich stelle zum ganzen Artikel 44, da beide Absätze angenommen sind, die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf den Artikel 45, Schiedsgerichte.

Für Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende Formulierung vor:

(1) Über die Angemessenheit der Bezüge der Gemeindebeamten oder deren Hinterbliebenen entscheidet im Streitfall ein Schiedsgericht.

Zu den Absätzen 2, 3 und 4 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs durch den Ausschuß vorgeschlagen.

(2) Schiedsgerichte sind für den Bereich jedes Regierungsbezirkes zu bilden. Sie entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt besitzen und darf nicht Gemeindebediensteter sein. Von den Beisitzern muß einer Gemeinderatsmitglied, der andere Gemeindebeamter sein.

(3) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist binnen vier Wochen die Beschwerde zum Landesschiedsgericht zulässig. Dieses entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Vorsitzender des Landesschiedsgerichts ist ein vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs

(Präsident Dr. Hundhammer)

bestelltes richterliches Mitglied dieses Gerichtshofs. Zwei ständige Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der richterlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte ernannt. Je ein weiterer Beisitzer wird aus dem Kreis der Gemeinderatsmitglieder und aus dem Kreis der Gemeindebeamten entnommen.

(4) Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Kosten der Schiedsgerichte regelt das Staatsministerium des Innern in einer Schiedsgerichtsordnung.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor; wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Nein, ich enthalte mich!)

— Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

(Abg. Stock: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Stock!

Stock (SPD): Herr Präsident, ich habe einen Wunsch an Sie: Es bleiben so viele Artikel unverändert, daß ich der Meinung bin, Sie könnten sich bei diesen Artikeln das Vorlesen sparen und gleich über den ganzen Artikel abstimmen lassen. Das Vorlesen hält sehr auf, und Sie vergeuden Ihre Kraft damit, ohne daß es wirklich notwendig wäre.

Präsident Dr. Hundhammer: — Ich nehme die Anregung gerne an. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich werde so verfahren.

Ich rufe zur Abstimmung auf den Absatz 2. Der Ausschuß schlägt vor, ihn unverändert in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen. Wer dem zustimmen will, behalte Platz. — Absatz 2 ist bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 4. Wer ihm zustimmt, behalte Platz. — Bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Ich stelle fest, daß damit Artikel 45 auch im ganzen angenommen ist. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ich rufe auf den **2. Abschnitt, Geschäftsgang.**

(Abg. Kiene: Herr Präsident, der Artikel 45 hat einen vierten Absatz!)

— Ja, das habe ich auch schon bemerkt; über den haben wir soeben abgestimmt, Herr Abgeordneter!

(Heiterkeit)

Ich rufe auf den Artikel 46. Zu Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende Formulierung vor:

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Absatz 2 soll nach dem Ausschußvorschlag gestrichen werden. Damit würde der Absatz 3 des Regierungsentwurfs entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses unverändert Absatz 2 werden. Auf die Verlesung des Absatzes 3 kann ich verzichten.

Wer dem Absatz 1 in der neuen Formulierung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Absatz 1 ist bei einer Stimmenthaltung angenommen. Wer der Streichung des Absatzes 2 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen zwei Stimmen ist die Streichung des Absatzes 2 beschlossen.

Absatz 3, der nunmehr Absatz 2 werden wird, wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 des Entwurfs, nunmehr Absatz 2, ist angenommen. Ich stelle zu Artikel 46 die Annahme im ganzen fest.

Ich rufe auf Artikel 47, Geschäftsleitung. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 48, Sitzungszwang; Beschlußfähigkeit. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der drei Absätze des Regierungsentwurfs. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Ich stelle die unveränderte Annahme des Artikels 48 fest.

Ich rufe auf Artikel 49, Teilnahmepflicht, Geldbußen gegen Säumige. Hierzu schlägt der Ausschuß einstimmig die Annahme der Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs vor. Es soll ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt werden:

(3) Entzieht sich ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen, so kann der Gemeinderat den Verlust des Amtes aussprechen.

Ferner ist ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(4) Gegen den auf Geldstrafe lautenden Beschluß kann binnen 14 Tagen Beschwerde zur Staatsaufsichtsbehörde eingelegt werden.

(Abg. Stock: Es muß „Rechtsaufsichtsbehörde“ heißen.)

— Es heißt: „zur Staatsaufsichtsbehörde“.

(Abg. Stock: Der Redaktionsausschuß schlägt „Rechtsaufsichtsbehörde“ vor.)

— Es handelt sich um eine Korrektur, die durch den Redaktionsausschuß vorgeschlagen wird. An Stelle des im gedruckten Text enthaltenen Wortes „Staatsaufsichtsbehörde“ ist „Rechtsaufsichtsbehörde“ zu setzen.

Weitere Anträge zu Artikel 49 liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung, da keine Wortmeldungen erfolgt sind. Wer dem Absatz 1 in der unveränderten Fassung des Regierungsentwurfs seine Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich rufe den Absatz 2 in der unveränderten Fassung des Regierungsentwurfs zur Abstimmung auf. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle auch hierzu die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Absatz 3 in der Fassung des Ausschusses. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Dr. Lacherbauer (CSU): In der zweiten Lesung muß der Text geändert werden. Das Wort „ehrenamtlich“ muß wegfallen, weil wir keine berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder mehr haben.

Präsident Dr. Hundhammer: — Ich bitte die Änderung bei der zweiten Lesung des Gesetzes vorzubringen, da die Abstimmung in der ersten Lesung bereits erfolgt ist. — Ich darf noch einmal nach den Stimmenthaltungen fragen. — Gegenstimmen? — Keine. Es bleibt bei der einstimmigen Annahme der Absätze 3 und 4 mit dem Hinweis auf die eben gemachte Bemerkung.

Ich rufe auf Absatz 4 in der nun korrigierten Fassung des Ausschusses. An Stelle der „Staatsaufsichtsbehörde“ ist „Rechtsaufsichtsbehörde“ zu setzen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Damit ist Artikel 49 auch im ganzen angenommen. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle das fest.

Ich rufe auf Artikel 50, Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung. Zu allen vier Absätzen des Regierungsentwurfs empfiehlt der Ausschuß unveränderte Annahme.

(Zuruf: Absatz 4 soll entfallen!)

— Bei Absatz 4 ist Streichung vorgeschlagen. Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Dr. Keller gemeldet, ich erteile ihm das Wort.

Dr. Keller (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Wenn Artikel 50 Absatz 1 bestimmt, daß ein Mitglied des Gemeinderats von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wenn es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat — darüber kann man sich einigen — oder aber auch sonst tätig geworden ist, so glaube ich, daß die Einschränkung „oder sonst tätig geworden ist“ eine zu weitgehende und durchaus verschwommene Formulierung darstellt. Unser Leben ist heute so vielfältig und verwoben, daß jedes Gemeinderatsmitglied, das es mit seinen Aufgaben ernst meint, guten Kontakt mit der Bevölkerung hält, sich um seine Wähler kümmert, sie berät, mit ihnen zusammenkommt und so irgendwie tätig wird. Unser Leben wird — man mag darüber denken, wie man will, aber es ist nun einmal Tatsache — geradezu beherrscht von verschiedenen großen **Standes- und Berufsorganisationen**, die über die Parteien hinwegreichen. Denken Sie bitte nur an die beiden Pole, wenn ich so sagen darf, der Gewerkschaften auf der einen und des Bauernverbandes auf der anderen Seite, denken Sie an den Verband der Körperbeschädigten, an die Rentnerbünde, an die

Heimatvertriebenenverbände und an alle sonstigen großen Organisationen! Es ist Tatsache und es ist vielleicht gut so, daß gerade Menschen, die in diesen wirtschaftlichen und Standesorganisationen stehen und arbeiten, am öffentlichen Leben Anteil nehmen. Die Erfahrungen der letzten Jahre und die bisherige Zusammensetzung dieser Wahlkörperschaften zeigen, daß sie dort ihren Platz ausgefüllt und gut gearbeitet haben. Auf die Sachkunde und die Erfahrungen der Menschen aus diesen verschiedenen Organisationen zu verzichten, wäre nicht zweckmäßig. Wer also gleichzeitig dort tätig ist und sich um die Menschen annimmt, würde als Gemeinderatsmitglied praktisch von fast jeder Abstimmung ausgeschlossen sein, weil er in solchen Fällen schon einmal tätig geworden ist. Diese Fassung ist so unbestimmt, kautschukartig und undefinierbar, daß man damit nichts anfangen kann. Nach Absatz 2 entscheidet der Gemeinderat darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Dadurch würde man in eine unübersehbare Fülle von praktischen Schwierigkeiten geraten. Man kann den Gemeinderat nicht isolieren, man kann nicht die Menschen in den Glaskasten „Gemeinderat“ stellen, sondern die Gemeinderatsmitglieder stehen mitten im Leben, und wir wollen, daß sie im Leben stehen. Wir würden also damit eine Form, wenn ich so sagen darf, von **politischer Schizophrenie** verankern,

(Widerspruch)

die gar nicht möglich wäre; denn ein gutes Gemeinderatsmitglied ist auch sonst tätig, es beschränkt seine Arbeit nicht auf die Amtsstunden der Gemeinderatssitzungen, sondern kümmert sich um die Bürgerschaft. Damit glaube ich dargetan zu haben, daß man den Satz „oder sonst tätig geworden ist“ keinesfalls stehen lassen kann, wenn ein ersprießliches und gedeihliches Arbeiten des Gemeinderats gewährleistet sein soll.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Fischer.

Dr. Fischer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Keller nicht anschließen. Wir haben im Rechts- und Verfassungsausschuß über diese Bestimmungen eingehend debattiert. Dieser Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz soll ja die Fälle treffen, in denen ein Gemeinderatsmitglied in derselben Angelegenheit entgegen dem Interesse der Gemeinde für einen anderen gehandelt hat oder handelt. In solchen Angelegenheiten kann er nicht gleichzeitig als Gemeinderat die Interessen der Gemeinde wahrnehmen.

(Abg. Dr. Keller: Das ist ja Artikel 51!)

Ich glaube, Herr Kollege Dr. Keller macht folgenden Fehler: Er übersieht, daß es sich um eine **Tätigkeit in öffentlicher Eigenschaft** handelt. Solange der Gemeinderat als Gemeinderat tätig ist, handelt er in öffentlicher Eigenschaft; solange kann ihm selbstverständlich kein Vorwurf gemacht werden. Es soll aber verhindert werden, daß er, wenn er nicht in öffentlicher Eigenschaft gehandelt hat,

(Dr. Fischer [CSU])

sonst gegen die Gemeinde tätig geworden ist. Deshalb meine ich, man kann dem Antrag des BHE auf Streichung der Worte „oder sonst tätig geworden ist“ nicht zustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als weiterer Redner ist der Herr Abgeordnete Knott gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Ich wiederhole nichts von dem, was Herr Kollege Dr. Fischer gesagt hat, aber eins möchte ich sagen: Es ist völlig unmöglich, daß einer, der für die Verwaltung und zur Vertretung der Interessen der Gemeinde gewählt worden ist, gegen die Gemeindefürsorge eine Vertretung übernimmt und im Gemeinderat gegen sie stimmt.

(Abg. Dr. Keller: Sie sind bei Artikel 51!)

— Nein, das ist etwas ganz anderes, der handelt von der gesetzlichen Vertretung.

(Abg. Dr. Keller: Aber natürlich; lesen Sie doch Artikel 51!)

— Nein. Es braucht jemand gar nicht gesetzlicher Vertreter zu sein, und trotzdem kann der Fall eintreten.

Wenn wir eine gute Gemeindeordnung und eine wirklich saubere Verwaltungstätigkeit und eine saubere Haltung auch der Gemeinderäte haben wollen, dann muß es so bleiben, wie es ist. Das ist im Ausschuß eingehend besprochen worden. Man kann gar nichts Neues mehr dazu sagen. Es liegt wirklich im Sinne einer klaren und sauberen Scheidung der Interessen als Gemeinderatsmitglied und sonstiger Interessen, Herr Dr. Keller, daß diese Bestimmung bleibt.

(Lebhafter Beifall bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Simmel.

Simmel (BHE): Meine Damen und Herren, Hohes Haus! Wenn auch die Sache im Rechts- und Verfassungsausschuß eingehend erörtert worden ist, so bleibt es uns selbstverständlich nicht erspart, Herr Kollege Knott, auch hier im Plenum, wo ja ein viel größeres Gremium zu entscheiden hat, dieselbe Frage nochmals eingehend zu erörtern. Wir haben erhebliche Bedenken. Jeder Praktiker wird uns zugeben, daß diese weite Formulierung „oder sonst tätig geworden ist“ in zahllosen Fällen zu den größten Schwierigkeiten führen kann. Was die Beispiele anlangt, die die Kollegen Dr. Fischer und Knott angeführt haben, so gebe ich zu, in solchen Fällen würde es nicht tragbar sein, einem Gemeinderat das Stimmrecht zu geben. Aber diese Fälle betreffen nicht den Artikel 50, sondern den Artikel 51, Herr Kollege Knott.

(Abg. Dr. Keller: Richtig! — Lebhafter Widerspruch bei der BP)

Darüber, ob die Vertretung und die Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine Gemeinde

nicht zulässig sein soll, werden wir bei Artikel 51 noch einmal zu sprechen haben. Hier aber kommt es auf die Worte „oder sonst tätig geworden ist“ an, und zwar „in anderer als öffentlicher Eigenschaft“. Da genügt es, wenn irgendein Verbandsvertreter oder Geschäftsführer zufälligerweise auf der Straße oder sonst irgendwo einige Worte mit irgendjemand gesprochen hat. Dann ist er in dieser Sache tätig geworden.

(Widerspruch bei der BP)

Nehmen Sie eine Wohnungssache an! Es kommt jemand zum Geschäftsführer eines Mieter- oder Hausbesitzervereins — —

(Abg. Sittig: Aber in öffentlicher Eigenschaft!)

— in anderer als öffentlicher Eigenschaft; das ist es ja gerade, Herr Kollege Sittig. Der kommt zu ihm, erzählt ihm auf der Straße von irgendeiner Wohnungsgeschichte, und er sagt dem: Das wird nicht so schlimm sein, es wird schon richtig entschieden werden. Schön ist er tätig geworden!

(Lebhafter Widerspruch)

Verlassen Sie sich darauf: So wird das bei den Gemeinderatssitzungen ausgelegt werden.

Herr Kollege Junker, ich erinnere Sie an Ihre eigenen Worte, daß man einen Unterschied zwischen großen Gemeinden und kleinen Gemeinden machen muß. In kleinen Gemeinden wird die Bestimmung sicherlich mißbraucht werden, um dem Betreffenden ein Bein zu stellen. Ich bitte Sie deshalb, aus rein praktischen Erwägungen von dieser weitgehenden Fassung absehen zu wollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Zum Wort hat sich nochmals Herr Abgeordneter Dr. Keller gemeldet.

Ich darf bitten, nicht die Praxis einzuführen, daß man nach der Argumentation eines Gegners noch einmal seinen Standpunkt vertreten zu müssen glaubt. Jeder soll seine Auffassung eingehend darlegen, dann die Auffassung der Gegenseite hören; und damit dürfte im allgemeinen die Debatte abgeschlossen sein.

(Abg. Simmel: Dann muß es für das ganze Haus gelten!)

Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Keller.

Dr. Keller (BHE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf den Zwischenruf des Herrn Kollegen Simmel aufnehmen. Erstens müßte das, was der Herr Präsident gesagt hat, für das ganze Haus und in jedem Fall gelten, und zweitens, glaube ich, besteht schon die Notwendigkeit, noch einmal auf die Dinge einzugehen, wenn bei der Replik Irrtümer unterlaufen sind. Ich befürchte beinahe, daß sowohl Herr Kollege Dr. Fischer wie Herr Kollege Knott sich bereits mehr mit Artikel 51 befaßt haben,

(Widerspruch)

in dem einige ähnliche Gedankengänge und ähnliche Prinzipien zutage treten wie im Artikel 50; denn sie haben von Vertretern und vom Vertreten gesprochen. Das ist aber nicht in Artikel 50 Absatz 1 letzter Satz gemeint, sondern in Artikel 51, bei dem in Kürze dasselbe Problem vor uns stehen wird.

(Dr. Keller [BHE])

Nun scheint mir eins bedenklich. Wir hörten von Herrn Kollegen Knott, man dürfe nicht gegen die Interessen der Gemeinde handeln. Wenn man das in die letzte Konsequenz ausspinnt, dann kommt man vielleicht doch zum Ende der Demokratie; denn die Demokratie besteht nun einmal aus Parteien; Parteien aber sind — das sagt schon der Name — Teile des Ganzen, zu denen sich bestimmte Gruppen von Menschen bestimmter Gesinnung zusammenschließen, um bestimmte Gesinnungen zu vertreten. Man kann von einem Gemeinderat nicht verlangen, daß er ohne Rücksicht auf seine Wähler nur die Interessen der Gemeinde vertritt; denn sonst dürfte es keine Parteien geben, sondern nur eine „Gemeinde“-Partei, und es dürfte auch nur noch einstimmige Abstimmungen geben. Dahin kämen wir letzten Endes. Das Wort „tätig werden“ bedeutet nicht bloß offizielles Auftreten als Vertreter und gerichtliches Geltendmachen von Ansprüchen, sondern es beinhaltet jedes Tätigwerden. Ich glaube auch, bei allen Fraktionen, bei verschiedenen Kollegen zum mindesten, wird der Eindruck obwalten, daß man nicht ohne weiteres so weitgehend formulieren kann, wie es mit den Worten „oder sonst tätig geworden ist“ geschehen ist. Es wählt zum Beispiel die X-Partei — Herr Kollege Simmel hat schon darauf hingewiesen — jemand in den Stadtrat, der zufällig Geschäftsführer des Mietervereins ist. Zu diesem kommen viele Menschen und wenden sich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Mietervereins an ihn. Nun sitzt der Betreffende auch im Wohnungsausschuß des Stadtrats. Soll er nun deswegen, weil er einmal im Interesse der Gesamtheit und in der Öffentlichkeit tätig geworden ist, weil er sich einmal mit den Leuten über derartige Fragen unterhalten und ihnen einen Rat erteilt hat, ausgeschlossen bleiben? Ich kann mir das nicht vorstellen. Wenn ein Kollege darauf hingewiesen hat, daß die Dinge bereits bei den Beratungen des Rechts- und Verfassungsausschusses eingehend erörtert wurden, dann darf ich ergänzend anführen, daß damals sogar der Vertreter der Staatsregierung, Staatsminister Dr. Hoegner, erklärt hat, auch ihm sei klar, daß das Leben zu vielfältig und zu verwoben sei, als daß man durch eine so weitgehende Bestimmung eingreifen könnte, die jeden, der „sonst tätig geworden ist“, von der Abstimmung ausschließt.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt Herr Abgeordneter Kiene.

Kiene (SPD): Meine Damen und Herren! Auch die sozialdemokratische Fraktion hat sich mit diesem Antrag beschäftigt und ist zu der Auffassung gekommen, daß die vorliegende Formulierung „oder sonst tätig geworden ist“ zu weit geht und zu allen möglichen Schwierigkeiten und Anfechtungen führen kann. Sie dürfen nicht nur an einen Gewerkschaftler oder an einen Vertreter des Verbandes der Kriegsbeschädigten oder der Flüchtlinge denken. Denken Sie auch an die Leute des Hausbesitzes, des Bauernvereins oder der Raiffeisenkasse, die eine Eingabe an den Stadtrat ge-

macht haben, also tätig geworden sind und jetzt nicht mehr mitbestimmen können! Das ist unmöglich.

(Abg. Dr. Keller: Das ist das Ende der Demokratie!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt Herr Abgeordneter Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Wenn schon Beispiele angeführt werden, darf ich auch einen Fall bringen. Es ist durchaus möglich, daß ein Rechtsanwalt einen Mann in einer Wohnungssache gegen das Wohnungsamt vertritt.

(Zurufe vom BHE: Das ist der Fall des Art. 51!)

— Nein, es handelt sich nicht um einen Anspruch. Er vertritt ihn nur als Rechtsanwalt, und der Rechtsanwalt hat als Stadtrat die Möglichkeit, jederzeit in die Wohnungsakten Einsicht zu nehmen. Der Rechtsanwalt der Gegenseite, der nicht im Stadtrat ist, hat diese Möglichkeit nicht. Er hat ohne Zweifel von vornherein Vorteile gegenüber seinem Kollegen, der nicht im Gemeinderat sitzt. Um hier einen unlauteren Wettbewerb zu verhindern, glaube ich, sollte man das nicht zugestehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Hohes Haus! Es sind noch drei Redner gemeldet. Es meldet sich eben als vierter Redner nochmals Herr Dr. Keller.

(Zurufe: Schluß!)

Ich bitte dem Schluß der Rednerliste zuzustimmen. Herr Dr. Keller, wollen Sie verzichten?

Dr. Keller (BHE): Ich wollte zur Änderung des Antrags sprechen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es sind also vier Redner gemeldet. Aber die Rednerliste ist geschlossen.

Es folgt der Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (DG): Hohes Haus! Eben hörte ich ein Mitglied das treffende Wort sagen, er sei nur froh, daß wir einige Doktoren im Hause haben. In der Tat, hier tauchen tatsächlich Doktor-Fragen auf. Wenn wir den Artikel so lassen, wie er jetzt lautet, dann überlassen wir es wirklich dem Einfühlungsvermögen des einzelnen Gemeinderats, ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, daß einer in einer Frage mitwirken darf oder nicht. Das ist ein Unding. Wir kommen dahin, daß jemand, der Interesse gezeigt hat, für das Interesse bestraft wird, das er im öffentlichen Sinne bewiesen hat, und daß er sich dann nicht mehr betätigen darf.

Ich möchte einen konkreten Fall nennen. Ich bin Mitglied des VdK. Ich habe mir als Mitglied des VdK, nicht als Mitglied des Gemeinderats, den Kopf darüber zerbrochen: Wie kriegen wir in unserer Gemeinde zwei Häuser für den VdK? Wir haben in der Versammlung des VdK die Fälle be-

(Dr. Wüllner [DG])

sprochen, und dann hieß es: Sie sind im Gemeinderat, Sie werden die Sache vertreten. Selbstverständlich werde ich die Sache vertreten, ich werde sie für alle Fälle vertreten, aber ich werde nicht abwarten, bis man im Gemeinderat entscheidet, ob ich sie vertreten darf oder nicht. Oder: Es kommt jemand zu mir und sagt: Sie haben eine Ahnung vom Versicherungswesen. Sollen wir in der Gemeinde die und die Versicherung abschließen, was meinen Sie? Ich werde sagen: Das und das spricht dafür. Ich werde die Frage im Gemeinderat aufwerfen. Dann steht ein Gegner auf und sagt: Sie haben sich seinerzeit zu diesem Punkt mit den Leuten beraten. Das wäre wiederum ein Unding.

Der Fall, den der Abgeordnete Knott genannt hat, daß ein Rechtsanwalt, der zugleich Stadtrat ist, seine Position als Stadtrat vielleicht dazu mißbraucht, seine Rechtsanwaltsagenda zu erweitern, ist ein Sonderfall ohnegleichen. Ihn können wir vielleicht anders erfassen. Mit den Worten „sonst tätig geworden“ erfassen wir ihn niemals. Wir dürfen die Beurteilung solcher Fragen unter keinen Umständen der Auslegung des Gemeinderats überlassen. Wir sind hier beieinander, um Klarheit zu schaffen. Das Volk wird sich an den Kopf greifen, wenn wir zu keiner Klarheit kommen.

Genau so geht es, wenn Sie heute in einem Gemeinderat sind und es heißt: Durch die Gemeinde geht eine Omnibuslinie; brauchen wir nicht eine Haltestelle? Selbstverständlich, da ist sie notwendig, bei dem Kramerladen aber ist sie nicht notwendig. Der Gemeinderat muß oft vor der Sitzung Stellung nehmen, sonst dürfte er nur mehr mit Scheuklappen durch die Gegend laufen. Das darf er aber nicht. Er muß beweisen, daß er nicht bloß Parteiinteressen, sondern das Allgemeininteresse vertritt. Die Sonderinteressen des Rechtsanwalts, auf die Herr Abgeordneter Knott hingewiesen hat, mögen gelegentlich in Erscheinung treten; das schließe ich gar nicht aus. Aber wir müßten sie durch den Artikel 51 erfassen oder wir müßten, wenn die Herren der Meinung sind, daß das nicht ausreicht, eine Sonderbestimmung aufnehmen.

Strittig sein könnte im Einzelfall, ob jemand an der Abstimmung teilnimmt. Aber warum soll der Sachkenner, der sich mit der Materie befaßt hat, nicht an der Beratung teilnehmen können? Das geht über alles Tragbare hinaus. Es würde der heutigen Praxis zuwiderlaufen. Wie ist es heute? Heute fragt der Bürgermeister: Herr Doktor, Sie kennen die Angelegenheit? Sie haben sich bestimmt schon erkundigt. Er hofft, daß ich mich erkundigt habe. Und weil ich mich erkundigt habe, will er meine Sachkenntnis ausgewertet wissen.

Ich bin deshalb unter allen Umständen dafür, die Worte „oder sonst tätig geworden sind“ zu streichen. Wenn etwas anderes gemeint ist, dann muß die Fassung geändert werden. In dieser Form ist sie unmöglich.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn Sie sich die Fassung des Absatzes 1 ansehen, dann werden Sie etwas Erstaunliches feststellen. Hier heißt es: „Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.“ Hier wird rein kasuistisch ein einzelner Fall aufgezählt. Und dann geht es weiter: „... oder sonst tätig geworden ist“. Meine Damen und Herren, lassen Sie die Erwähnung des Gutachtens weg und schreiben Sie nur: „tätig geworden ist“; dann treffen Sie das, was Sie eigentlich wollen! Aber glauben Sie ja nicht, daß Sie damit dem Gemeinderat, der Gemeinde und den einzelnen Gemeinderäten einen Dienst erweisen!

(Richtig! beim BHE)

Wenn der Gesetzgeber in ein Gesetz schreibt: „oder sonst tätig geworden ist“, dann beweist er nur, daß er sich keine konkrete Vorstellung über die Dinge gemacht hat;

(Sehr richtig! beim BHE)

er ist zu bequem oder er ist nicht in der Lage, die Fälle aufzuzählen, die er treffen will. Der Herr Kollege Kiene und die anderen Herren, die die Beispiele angeführt haben, haben vollkommen recht. Man will einen Einzelfall treffen und schützt das Kind mit dem Bade aus.

(Beifall, vor allem bei SPD und BHE)

So darf man es nicht machen. Ich persönlich würde dafür sein, die Worte: „oder sonst tätig geworden ist“ zu streichen. Es ist ein Armutszeugnis für den Gesetzgeber, wenn er nicht mehr zu sagen weiß als das.

Jetzt etwas anderes, meine Damen und Herren, und hier wende ich mich an die Staatsregierung: Ich vermissen eine Bestimmung, die eine Entscheidung darüber trifft, welche Wirkung die Beteiligung eines an sich ausgeschlossenen Mitglieds für einen Gemeinderatsbeschluß hat. Es heißt in Absatz 1: „Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen“, nicht: soll nicht teilnehmen. Wer die moderne Gesetzessprache kennt, weiß, daß der Beteiligte damit ipso iure, das heißt kraft Gesetzes von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.

(Zuruf von der CSU: Absatz 3!)

— Das bezieht sich ja nur auf den Fall, wenn vor der Beratung festgestellt wird, daß einer ausgeschlossen ist. Aber nehmen Sie einmal den Fall an: Der Betreffende selbst erkennt es nicht, der Gemeinderat erkennt es auch nicht, und der Betreffende hat sich trotzdem beteiligt. Bei dieser Textierung können Rechtsfolgen eintreten, die wir heute nicht überblicken können.

(Abg. Dr. Haas: Dann kommen die Anfechtungen!)

Dieser Fall muß geregelt werden.

(Abg. Dr. Keller: Außerdem betrifft Absatz 3 nur die persönliche Beteiligung!)

Im Absatz 3 steht: „Wird der Gemeinderat auf Grund des Abs. 1 beschlußunfähig“ usw. Das be-

(Dr. Lacherbauer [CSU])

trifft doch nur den einen Fall, wenn man erkennt, daß das betreffende Mitglied ausgeschlossen ist.

(Abg. Knott und andere: Das steht nicht drin! Absatz 3!)

— Meine Damen und Herren, ich muß mich korrigieren. Ich habe den Absatz 3 übersehen und Absatz 4 angesehen. Ich bitte auch die Staatsregierung um Entschuldigung. Sie hat richtig erkannt, daß für den Fall eine Entscheidung getroffen werden muß, daß ein ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied trotzdem teilnimmt.

(Abg. Dr. Keller: Aber nur bei persönlicher, nicht bei dieser Beteiligung! Das ist ein anderer Fall.)

— Ich möchte dieses Thema nicht weiter verfolgen. Mir ist beim Lesen ein Fehler unterlaufen; ich habe den Absatz 3 übersehen.

(Abg. Hagen Georg: Auch einem Kronjuristen kann so etwas passieren!)

— Sie bekommen damit nur bestätigt, daß ich an diese Sache gedacht habe.

Um es kurz zu machen: Ich würde vorschlagen, in Absatz 1 die Worte zu streichen: „oder sonst tätig geworden ist“. Sie bringen die Gemeinderatsmitglieder sonst in eine Situation, die sie einfach nicht meistern können. Dann muß jedes Gemeinderatsmitglied, das in einer Sache irgendwie tätig geworden ist, sagen: Halt, weg von mir! Sonst kann er sich, wenn er Vorsitz einer Verein ist, eines Turnvereins, eines Gesangsvereins, eines Mietervereins, der Gewerkschaft oder was Sie wollen, unter Umständen der Gefahr aussetzen, von vornherein von der Mitwirkung im Gemeinderat ausgeschlossen zu sein. Streichen Sie diesen Satz!

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Der Abgeordnete Kiene verzichtet.

Als letzter Redner folgt nochmals Dr. Keller.

(Abg. Dr. Keller: Ich verzichte!)

— Verzichtet auch. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Dr. Lacherbauer hat den Vorschlag gemacht, in Absatz 1 des Regierungsentwurfs die letzten fünf Worte „oder sonst tätig geworden ist“ zu streichen.

(Abg. Simmel: Das ist der Antrag des BHE!)

— Der Antrag des BHE deckt sich damit. Wer mit dieser Streichung einverstanden ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Streichung der letzten fünf Worte im Absatz 1 des Artikels 50 ist beschlossen.

Wir stimmen ab über den Absatz 1 in der noch verbleibenden Formulierung. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 4 Stimmen und bei 3 Stimmenthaltungen ist Absatz 1 angenommen.

Absatz 2 wird unverändert zur Annahme empfohlen. Ein Antrag hierzu liegt nicht vor. Wer mit Absatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Sind nicht angemeldet. Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Den Absatz 4 hat der Ausschuß zu streichen empfohlen. Dafür hat der Redaktionsausschuß einen neuen Absatz vorgeschlagen, den ich verlesen werde.

Ich lasse zunächst abstimmen über die Streichung des Absatzes 4 des Regierungsentwurfs. Wer damit einverstanden ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle fest, daß die Streichung des Absatzes 4 des Regierungsentwurfs einstimmig beschlossen ist.

Die Redaktionskommission schlägt vor, dem Artikel 50 folgenden neuen Absatz 4 anzufügen:

Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei Abstimmungen über die Verwendung von Sondervermögen (Artikel 66 b) und über Gemeindennutzungsrechte (Artikel 67 ff.).

Wer dieser Formulierung der Redaktionskommission

(Abg. Dr. Keller: Das geht über eine Redaktion hinaus!)

die Zustimmung erteilen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag der Redaktionskommission ist angenommen.

Ich lasse abstimmen, in diesem Fall wegen der Debatte, die sich ergeben hat, über Artikel 50 im ganzen in der eben beschlossenen Fassung der vier Absätze. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 50 ist im ganzen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 51. Der Ausschuß schlägt folgende Fassung vor:

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nur als gesetzliche Vertreter geltend machen.

Der BHE schlägt die Streichung des ganzen Artikels vor. Für den Fall, daß er nicht gestrichen werden sollte, macht der BHE den Eventualvorschlag, den Artikel neu zu formulieren:

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden nicht in Ausübung freiberuflicher, entgeltlicher Tätigkeit geltend machen.

Die Redaktionskommission schlägt vor, dem Artikel eine Überschrift zu geben, wie sie die übrigen Artikel auch haben. Der Regierungsentwurf und auch der Ausschußbeschuß haben keine Überschrift vorgeschlagen. Die Redaktionskommission empfiehlt folgende: „Beschränktes Vertretungsrecht“.

Zum Wort ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Keller. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Keller (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Ich möchte der Kürze halber und zur Vereinfachung gleich sagen, daß wir den Hauptantrag auf Streichung des Artikels zurückziehen und es lediglich bei dem Eventualantrag bewenden lassen wollen, wonach Artikel 51 die Fassung erhalten soll:

Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinden nicht in Ausübung freiberuflicher, entgeltlicher Tätigkeit geltend machen.

Das, was der Kollege Knott vorhin gemeint hat, wollen wir mit diesem Antrag und diesem Gedanken genau nicht. Es ist auch uns klar, daß man nicht so weit gehen dürfte, einzelnen Gemeinderatsmitgliedern, die freiberuflich tätig sind, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und ähnlichen Angehörigen bestimmter Standes- und Berufsgruppen, die Möglichkeit zu geben, privat, gegen Entgelt, sich gegenüber der Gemeinde und gegenüber anderen Berufskollegen zugunsten ihrer Mandanten dadurch Vorteil zu verschaffen, daß sie nun zufällig im Gemeinderat sitzen, an der Verwaltung der Gemeinde teilnehmen, Zutritt zu den Akten haben und insgesamt eine bessere Position in allen diesen Dingen besitzen. Das wollen auch wir nicht; aber wir glauben, daß sich in der Praxis eine ähnliche Situation entwickeln könnte, wie sie bereits bei Besprechung der Gedanken über den Artikel 50 zu Tage getreten ist. Es könnte doch sein, daß jemand, der ehrenamtlich in einem Verband irgendwelcher Art für andere tätig ist, in die Situation gerät, nachher diese Ansprüche noch weiter verfolgen zu müssen. Diesen Gedanken kann man meines Erachtens gelten lassen. Allen Nachteilen, daß Rechtsanwälte und andere hier ihre Position ausnützen könnten, wäre dadurch zu begegnen, daß man eben sagt: Gemeinderatsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde in Ausübung freiberuflicher, entgeltlicher Tätigkeit nicht geltend machen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Ich halte es für völlig unmöglich, daß ein Gemeinderatsmitglied Ansprüche gegen die Gemeinde vertritt, gleichgültig, ob er das entgeltlich oder unentgeltlich macht. Wie er es tut, das wissen Sie ja gar nicht; denn wenn er sich etwas zahlen läßt, so sagt er es Ihnen wahrscheinlich nicht.

(Abg. Dr. Keller: Das ist eine sehr billige Unterstellung.)

Sie können gar nicht feststellen, ob er die Vertretung freiberuflich als Rechtsanwalt übernimmt oder ob er einen Dritten vertritt, jetzt nicht als Rechtsanwalt, und dafür etwas bekommt. Ich bin der Meinung, ein Gemeinderat ist zunächst nicht dazu gewählt, um irgendwelche Einzelinteressen und Ansprüche gegen die Gemeinde zu vertreten, sondern um die Gemeinde und das Gemeinwohl zu vertreten.

(Abg. Dr. Keller: Dann können Sie die Parteien auflösen, Herr Kollege, dann brauchen Sie keine Parteien mehr.)

— Nein, da braucht man nicht die Parteien aufzulösen. Aber eines steht meines Erachtens doch auch fest, Herr Kollege Dr. Keller: daß man zunächst gewählt ist, um der Gemeinde und dem Gemeinwohl zu dienen, und nicht, um zunächst der Partei zu dienen. Das gilt auch für unsere Tätigkeit hier im Landtag. Wenn Sie eine klare Scheidung haben, wenn sie nicht eine Verquickung der Interessen in die Gemeindeverwaltung hineinbringen wollen, dann belassen Sie es, darum bitte ich Sie dringend, bei der Fassung des Artikels 51.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich bin mir über die Bedeutung des Artikels 51 nicht im klaren, wenn es hier heißt „Gemeinderatsmitglieder dürfen . . . nicht geltend machen“, und zwar offenbar als Vertreter, sei es nun als Vertreter, die das berufsmäßig machen, oder auch als Vertreter, die das gelegentlich tun.

(Abg. Dr. Keller: Diese Bestimmung ist sehr bedenklich.)

Ich habe einige Bedenken, und zwar gerade hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Ich glaube, der bayerische Gesetzgeber ist kaum in der Lage, den Personalstatus einer Person irgendwie einzuschränken. Ich möchte die Staatsregierung bitten, diesen Zweifel in rechtlicher Hinsicht, den ich angezogen habe, aufzuklären. Ich persönlich glaube nicht, daß man das in dieser Form machen kann. Selbstverständlich muß sich ein Gemeinderatsmitglied hinsichtlich der Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen die Gemeinde gewisse Beschränkungen auferlegen. Wenn es das nicht tut, können daraus unter Umständen disziplinäre Maßnahmen abgeleitet werden. Ich kann mir aber nicht vorstellen, daß der bayerische Gesetzgeber in der Lage wäre — und so sieht die Textierung aus —, überhaupt dem Betreffenden die Möglichkeit zu nehmen, als Anwalt aufzutreten.

(Zuruf des Abg. Knott)

— Herr Kollege Knott, ich sage ja nur, welche rechtlichen Bedenken ich habe. Man muß eben einen anderen Weg suchen, um das auszuschließen. Gegebenenfalls müßte der Richter, sei es im Verwaltungsprozeß oder im Zivilprozeß, die Frage prüfen, ob die Vollmacht überhaupt ausreicht, den Betreffenden zu vertreten. Ich glaube, man sollte sich doch Gedanken darüber machen, wie wir dieses Problem lösen können. In der vorliegenden Form ist es meines Erachtens nicht richtig gelöst.

(Abg. Dr. Keller: Sehr richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

An Stelle der von der Redaktionskommission vorgeschlagenen Überschrift „Beschränktes Vertretungsrecht“ hat der Herr Abgeordnete Dr. Wüllner vorgeschlagen zu sagen: „Einschränkung des Vertretungsrechts“. Ich glaube, diese Überschrift ist besser. Ich empfehle den Vorschlag des Herrn

(Präsident Dr. Hundhammer)

Abgeordneten Dr. Wüllner zur Annahme. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung zunächst über den Abänderungsantrag des BHE, der bekanntgegeben wurde und Ihnen vorliegt. Wer der Formulierung, die der BHE zu Artikel 51 vorschlägt, beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag des BHE ist abgelehnt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Die rechtlichen Bedenken, die der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer geltend gemacht hat, sind noch nicht aus dem Wege geräumt.

(Abg. Dr. Keller: Die Staatsregierung hat nicht geantwortet.)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir stehen in der Abstimmung. Damit ist eine Debatte nicht mehr möglich.

(Abg. Dr. Keller: Das ist sehr bedauerlich.)

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 51 in der vom Ausschuß zur Annahme empfohlenen Fassung. Wer dieser Fassung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 51 ist in der Fassung des Ausschußvorschlags angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 52, Form der Beschlußfassung; Wahlen. Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Bei Absatz 2 empfiehlt der Ausschuß eine Neueinfügung mit folgendem Text:

(2) Kein Mitglied des Gemeinderats darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Gemeinderats zur Verantwortung gezogen werden.

Der bisherige Absatz 2 des Regierungsentwurfs, dessen unveränderte Annahme der Ausschuß empfiehlt, wird sodann Absatz 3. Der Absatz 3 des Regierungsentwurfs, dessen unveränderte Annahme ebenfalls empfohlen ist, wird sonach Absatz 4.

Zu Artikel 52 schlägt die CSU eine Neufassung des Absatzes 1 vor mit folgender Formulierung:

(1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in der Regel in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn sie im Einzelfall auf Antrag beschlossen wird.

Satz 2 des Regierungsentwurfs soll nach dem Antrag der CSU gestrichen werden.

(Abg. Junker: Ich bitte ums Wort!)

Abgeordneter Junker meldet sich. Ich erteile ihm das Wort.

Junker (CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Christlich-Soziale Union ist sich klar darüber, daß mit dem Antrag, die geheime Abstimmung vorzusehen, gegenüber der bisherigen Fassung ein wesentlicher Fortschritt erzielt wird. Man kann gewisse Bedenken haben — das möchten wir gar nicht ableugnen —, daß der eine oder andere nun die Flucht vor der Abstimmung und vor der Öffentlichkeit ergreifen könnte. Ich denke aber, Sie könnten mit der von uns nun vorgeschlagenen Abänderung einverstanden sein; wir könnten Ihnen entsprechend entgegenkommen, und wir würden der allgemeinen Sache nützen. Ich würde nämlich, und ich habe dafür die Ermächtigung der CSU-Fraktion, folgenden Abänderungsantrag stellen:

Beschlüsse des Gemeinderates werden in der Regel in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn sie im Einzelfall auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Ich glaube, so kann nichts passieren, wohl aber wird auf jeden Fall verhindert, daß etwas passiert. Ich habe das in der Generaldebatte schon ausgeführt: Es entstehen Dorffeindschaften. Es handelt sich nicht nur um die Großstadt, sondern um 6000 bis 7000 kleinere Gemeinden, in denen der einen anderen für jede Abstimmung, und diese Abstimmungen gehen ja zum großen Teil irgendwie ins Persönliche, anfeinden wird. Es gibt dann jahrelange Dorffeindschaften. Ich glaube, wenn Sie in die Praxis hinausgehen und Ihre Vertreter im Dorf draußen fragen, müssen Sie auch sagen: Irgendeine Sicherung, wenn sie auch verschärft ist, muß bestehen, damit nicht jeder jedem sagen kann: Du hast dafür gestimmt und du hast dagegen gestimmt.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Haußleiter.

Haußleiter (DG): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich halte die Frage, die hier angeschnitten ist, für wichtiger als irgendeine andere, die wir bisher behandelt haben, und zwar aus einem einfachen Grunde: Wenn wir den Vertretern des Volkes zugestehen, daß keiner mehr den Mut zu haben braucht, für seine Einstellung einzutreten, dann töten wir die Demokratie schlechthin.

(Unruhe und Zurufe)

Hier dreht es sich darum, daß Sie ganz klar eine Art von Abstimmung zulassen wollen, bei der sich jemand der Verantwortung für seine Entscheidung entziehen will. Ein Mann, der als Vertreter des Volkes gewählt ist und der der Verantwortung ausweicht, hat nicht das Recht, sich als Demokrat zu bezeichnen.

(Erregte Zurufe und Unruhe)

Sie haben in diesem Haus — und das ist ein Vorteil der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags — jede Art von geheimer Abstimmung ganz eindeutig vermieden. Nun aber wollen Sie im Gemeinderat das geheime Munkeln zulassen. Bitte, sehen Sie sich den Film an: „Die Frauen des Herrn S.“ Dort ist in satirischer Form gezeigt, wie sich eine solche „Geheimdemokratie“ entwickelt.

(Haußleiter [DG])

Dort fällt eine Stimme dagegen, damit jeder Ehemann zuhause sagen kann: Ich war der eine, der dagegen gewesen ist. Sie wollen ein Alibi haben für Leute ohne Verantwortung,

(Unruhe)

und dieses Alibi darf niemandem gegeben werden, der Demokrat sein will.

(Lebhafter Beifall in der Mitte. — Abg. Junker: Sie wollen immer Stunk in der Gemeinde; das wollen Sie!)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lang.

Lang (BP): Meine Damen und Herren! Ich glaube, ich kann aus der Praxis sprechen wie Herr Kollege Junker. Ich kann aber dem Herrn Abgeordneten Junker nicht das Wort reden; ich muß unter allen Umständen für die offene Abstimmung plädieren.

(Lebhafter Beifall bei BHE und DG)

Meine Damen und Herren, öffentliche Sitzungen verlangen auch öffentliche Abstimmungen.

(Abg. Dr. Keller: So ist es! — Abg. Dr. Korff: Sehr richtig!)

Wir haben nichtöffentliche Sitzungen, und da kann dann meinetwegen noch geheim abgestimmt werden.

Man spricht jetzt von den kleinen Gemeinden. Auch das ist wiederum nur ein relativer Begriff; die kleinen Gemeinden reichen herauf bis zu 10 000 Einwohnern. Da kennt jeder alle und alle kennen jeden. In der kleinen Gemeinde, so heißt es, darf sich der Gemeinderat nicht mit seinem Nachbar verfeinden. Wie ist denn eigentlich der Vorgang? In der Hauptsache handelt es sich in den Fällen, in denen man sich verfeinden kann, um Gesuche. Nun werden diese Gesuche behandelt: das Gesuch wird vorgelesen, und als erster hat der Bürgermeister dazu Stellung zu nehmen.

(Zuruf: Wenn er es tut!)

— Er muß den Mut dazu haben. Wenn nun aber die Sache zu gefährlich ist und daher geheime Abstimmung verlangt wird, dann bleibt die offene Meinung des Bürgers in der Öffentlichkeit bestehen, und der Gemeinderat wird davon befreit.

(Zuruf bei der CSU: Das ist eine Ausnahme!)

— Meine Herren, sagen Sie nicht, in der Regel bleibt es bei der offenen Abstimmung! Die Gemeinderäte haben einmal den Hang zur Flucht in die Anonymität.

(Abg. Junker: Saubere Demokratie!)

Sie werden die geheime Abstimmung zur Regel machen.

Ein Beispiel erläutert es vielleicht am besten: Der Bürger Huber reicht an die Gemeinde ein Gesuch ein. Er möchte

(Abg. Junker: Steuernachlaß!)

das im Gemeindeeigentum befindliche Grundstück vor seinem Haus erwerben. Der Bürgermeister, der dieses Gesuch zuerst durchsieht, erkennt, daß die Gemeinde das Grundstück nicht abgeben darf, weil der gemeindliche Platz und die gemeindliche Straße beengt wird. Der Bürgermeister muß also ablehnen. Ich sehe gar nicht ein, warum der Gemeinderat den ablehnenden Standpunkt des Bürgermeisters nicht soll teilen können. Der Grundsatz des Bürgermeisters und des Gemeinderats muß immer sein: Wir wollen unseren Bürgern nützen, und wir tun es, wenn die Gemeinde nicht Schaden leidet.

(Zurufe)

In dem Augenblick aber, wo die Gemeinde Schaden nimmt, habe ich das Gesuch eines Bürgers abzulehnen, und das habe ich offen zu bekennen.

Der Gemeinderat muß vor der Wahl wissen, was von ihm verlangt wird. Da gibt es kein Auf-zwei-Schultern-Tragen; da gibt es nicht die Ausrede, man würde sich mit dem oder jenem verfeinden, man würde es mit dem oder jenem verderben. Da gibt es keine Stimmenthaltung; da gibt es nur ein Ja oder Nein. Er muß eben ein ganzer Kerl sein, aufrecht, gerade und mutig, ohne Wenn und Aber. Wenn er es nicht ist, wenn er diese Eigenschaften nicht mitbringt, dann soll er sich eben nicht aufstellen lassen.

(Lebhafter Beifall in der Mitte und links)

Dann soll er die Hände von einer Bürde lassen, die ihm winkt; er soll wissen, daß sein Amt mehr Bürde als Würde in sich birgt. Wenn man schon in der Gemeindeordnung die **Flucht in die Anonymität** zuläßt, dann können Sie nicht erwarten, daß unsere Gemeinderäte draußen ein fruchtbares und erfolgreiches Arbeiten beginnen. Auch die offene Aussprache, Meinungsäußerung und Abstimmung gehört zur verlangten demokratischen Selbsterziehung. Sie ist notwendig zur Erringung der demokratischen Freiheit.

(Erneuter lauter Beifall bei BHE, DG und SPD, zum Teil auch bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Zu dem umstrittenen Problem sind noch sieben weitere Redner gemeldet. Haben Sie etwas dagegen, wenn ich die Rednerliste schließe?

(Zurufe — Abg. Dr. Keller: Besser, wenn keiner etwas dazu sagen würde!)

— Sie sind damit einverstanden; die Rednerliste wird geschlossen. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wimmer.

Wimmer (SPD): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren dieses Hauses! Ich möchte die CSU dringend bitten, von diesem Antrag Abstand zu nehmen.

(Zurufe von der CSU: Nein!)

Wir werden, wenn wir so beschließen, der Feigheit bezichtigt werden; darüber gibt es gar keinen Zweifel. Die Gemeindeordnung gilt für alle Gemeinden ohne Unterschied. Ich sehe voraus, daß im andern Fall auch in größeren Gemeinden Anträge auf geheime Abstimmung gestellt werden.

(Zuruf von der CSU: Zweidrittelmehrheit!)

(Wimmer [SPD])

Es gibt keine geheime Abstimmung; es hat sie bisher,

(Abg. Eberhard: Natürlich!)

seit dem Jahre 1919 in den Gemeindeordnungen nicht gegeben. Warum sollen wir nicht die Verantwortlichkeit des einzelnen Gemeinderatsmitglieds stärken? Wer für eine bestimmte Sache nicht stimmen kann, wird jederzeit seine Gegengründe vorweisen.

Ich bitte also, nicht rückschrittlich, sondern im Interesse der Demokratie fortschrittlich zu sein.

(Beifall bei SPD, BHE und DG)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Piechl.

Piechl (CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach den Vertretern der großen Städte spricht nun ein Vertreter der kleinen Dorfbewohner.

(Heiterkeit)

Es ist schon immer unangenehm aufgefallen, daß man die Verhältnisse der großen Städte mit denen der kleinen Orte auf eine Linie gebracht hat. Ich bin sehr glücklich, daß es so viele aufrechte Demokraten gibt; ich habe nämlich bisher daran gezweifelt. Aber ich muß Ihnen jetzt etwas sagen: Die Situation draußen in den Dörfern, in den kleinen Gemeinden, ist eine ganz andere als in den großen Städten. In den Großstädten trifft man ja so viele aufrechte Männer. Wir draußen haben nicht so viele aufrechte Leute.

(Bravo! bei der CSU)

Die Situation ist doch die: Wenn wir in den Gemeinderäten keine geheime Abstimmung zulassen, dann werden Sie keinen Menschen mehr finden, der Gemeinderatsmitglied wird.

(Abg. Dr. Keller: Das ist aber ein Bekenntnis! — Starke Erregung in der Mitte — Zuruf: Dann sollen sie zu Hause bleiben!)

— Ja, die sind nicht so aufrecht, wie Sie immer sind oder wenigstens so tun. Draußen sind die Leute nicht so aufrecht wie im Bayerischen Landtag. „Naht ihr euch wieder“, heißt es manchmal auch im Bayerischen Landtag, „ihr schwankenden Gestalten?“ Ich stehe auf dem Standpunkt, man soll es dem Gemeinderat überlassen, was er zu tun und zu lassen hat. Man spricht doch so viel von der Selbstverwaltung. Warum will man hier etwas machen, wodurch den Gemeinden die Hand gebunden wird? Ich bin der Auffassung, daß man den Gemeinden draußen einen großen Dienst erweist, wenn man ihnen die in unserem Antrag zu Artikel 52 vorgesehene Möglichkeit gibt.

(Zuruf aus der Mitte)

Diejenigen, die eine andere Auffassung haben, mögen sie ruhig für sich behalten. Aber ich garantiere Ihnen: diejenigen, die gegen diesen Antrag stimmen, werden später bei den Gemeindewahlen allerhand unangenehme Erfahrungen machen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Pittroff.

Pittroff (SPD): Meine Damen und Herren! Mit diesem Antrag auf Zulassung geheimer Abstimmungen wollen Sie den Schutz der Gemeinderäte vor der öffentlichen Kritik erreichen. Herr Kollege Junker und vor allem auch Herr Kollege Piechl glauben, daß das in den kleinen und kleinsten Gemeinden möglich sei. Aus der Praxis darf ich Ihnen aber folgendes sagen: In den kleinen Gemeinden gibt es 6 bis 8 Gemeinderäte. Die Punkte, die in geheimer Abstimmung entschieden werden sollen, lösen gewöhnlich bereits vorher eine Debatte aus. In dieser Debatte muß jeder Farbe bekennen, und man weiß längst vor der Abstimmung genau, wer dafür und wer dagegen ist. Bei 6 bis 8 Stimzetteln weiß man auch bei Abgabe des Stimzettels sehr genau, wer mit Ja und wer mit Nein gestimmt hat.

(Abg. Dr. Keller: Keiner will es dann gewesen sein!)

— Ja, Herr Kollege Dr. Keller, keiner will es dann vor der Öffentlichkeit gewesen sein. Wir wollen aber keine Pilatusse in der Öffentlichkeit haben,

(Abg. Dr. Keller: Richtig!)

die hinaustreten und sagen: Ich wasche meine Hände in Unschuld. Das ist eine Erziehung zur Heuchelei.

(Abg. Dr. Keller: Richtig! Eine Erziehung zur Heuchelei!)

Das ist eine Erziehung zur Vergiftung in den kleinen Gemeinderäten, zur Verfeindung.

Sehen Sie sich doch die Kreisausschüsse an! Bei den Landkreisverwaltungen haben Sie ebenfalls 6 bis 8 Leute. Alle Sitzungen sind nicht öffentlich. Bevor aber die Kreisauschlußmitglieder in ihre Orte heimkehren, weiß jedermann, wie sich das einzelne Kreistagsmitglied in der nichtöffentlichen Sitzung verhalten hat.

(Zuruf von der CSU: Bei uns nicht!)

Ich glaube, es ist besser, wir machen dem Volke gar nicht erst ein Theater vor.

(Abg. Piechl: Herr Kollege Pittroff! Warum dann die geheimen Sitzungen in den Großstädten? — Weitere lebhaftes Zurufe von allen Seiten)

Kurz und bündig möchte ich Ihnen sagen: Wenn Sie in der Praxis die Geheimhaltung nie erreichen werden, dann setzen Sie sie auch nicht theoretisch in der Gemeindeordnung fest!

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Simmel.

Simmel (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Trotz der herzhaften Worte des Herrn Kollegen Lang und der ruhig abwägenden Worte des Herrn Kollegen Pittroff, die für mich restlos überzeugend waren, halte ich es doch für notwen-

(Simmel [BHE])

dig, zur Aufklärung noch einige kurze Bemerkungen zu machen, und zwar gerade im Hinblick auf den Einwurf des Herrn Kollegen Piechl. Wir müssen zwischen geheimer Sitzung und geheimer Abstimmung unterscheiden.

(Zuruf von der CSU: Das wissen wir!)

Selbstverständlich kommen wir um geheime Sitzungen niemals herum. Grundstücksfragen, Grundstücksverkäufe, baureifes oder nicht baureifes Gelände und ähnliche Angelegenheiten müssen geheim behandelt werden, damit der Partner eines abzuschließenden Vertrags nicht vorzeitig etwas erfährt. Etwas anderes ist es aber mit der Abstimmung. Da gibt es nach meiner Überzeugung und der meiner Freunde keine andere Möglichkeit, als daß der Gemeinderat für seine Meinung einzutreten hat. Ich meine, auch der Wähler hat ein Recht darauf, zu wissen, wie sein Abgeordneter gestimmt hat.

(Abg. Dr. Keller: Sehr richtig!)

Ich schließe mit den Worten: Gemeinderäte sind keine Geheimräte.

(Beifall beim BHE)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Meine Damen und Herren! Auch über diesen Punkt haben wir im Rechts- und Verfassungsausschuß lange diskutiert. Wir haben auf alle Gefahren hingewiesen, die sich aus der Annahme des CSU-Antrags ergeben müßten. Die Einführung der geheimen Abstimmung würde erst eine Unstimmigkeit gerade in den kleinen Ortschaften herbeiführen, und zwar aus folgenden Gründen: Wenn über eine wichtige Sache geheim, wie Sie es haben wollen, abgestimmt wird, sagt jeder: Ich habe nicht dafür gestimmt, der andere ist es gewesen. Was Sie mit Ihrem Antrag vermeiden wollen, wird also gerade herbeigeführt. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. Er ist auch im Rechts- und Verfassungsausschuß x-mal abgelehnt worden, obwohl immer wieder die Frage darauf kam. Sie würden damit etwas tun, was Sie selbst nicht wollen.

(Abg. Piechl: Ihr kommt alle aus der Großstadt!)

— Man kann auch in den kleinen Gemeinden bei Grundstücksverkäufen oder sonstigen Angelegenheiten eine geheime Sitzung abhalten. Man soll aber auch nicht mit Zweidrittelmehrheit beschließen können, daß über x-beliebige Sachen geheim abgestimmt wird. Das gibt es in der Gemeinde nicht, das hat es noch nie gegeben. Ich bitte Sie, davon auch jetzt abzusehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von und zu Franckenstein.

von und zu Franckenstein (CSU): Meine Damen und Herren! Artikel 49 bestimmt: Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Sie verlangen also

von jedem Gemeinderatsmitglied, daß es öffentlich mit Ja oder Nein abstimmt. Das verlangen Sie nicht einmal von sich selbst. Sie haben die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten. Warum soll sich der Gemeinde- oder Stadtrat nicht der Stimme enthalten dürfen, wenn jeder von Ihnen diese Möglichkeit hat und davon auch schon Gebrauch gemacht hat? Was uns recht ist, muß den Gemeinderatsmitgliedern billig sein. Wenn Sie heute den Satz in Artikel 49: „Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten“ streichen, können Sie unter Umständen auch auf die geheime Abstimmung verzichten.

Wenn man sagt, wir von der CSU würden damit unterstützen, daß sich die Gemeinderäte der Verantwortung entziehen, so ist das nicht richtig. Wir wollen sie im Gegenteil unbedingt an die Verantwortung heranführen. Deshalb waren wir gestern auch gegen den Sachentscheid, weil wir nicht wünschen, daß die Gemeinde- und Stadträte die Verantwortung auf den Sachentscheid abschieben, sondern nach drei oder vier Jahren Rede und Antwort stehen. Die geheime Abstimmung ist sowohl in der Großstadt, von der ich weniger verstehe, als auch in der Kleinstadt und auf dem Lande in erster Linie eine Frage des Fingerspitzengefühls und des politischen Takts. Sie können es nicht für richtig finden, daß über die Anstellung eines Angestellten oder Arbeiters in der Gemeinde unbedingt öffentlich abgestimmt und gesprochen wird.

(Abg. Bezold: Dafür haben wir ja Artikel 53)

— Trotzdem sollten wir den Gemeinderat draußen auf dem Land entscheiden lassen, ob das politische Fingerspitzengefühl und das Taktgefühl in einem Fall die Öffentlichkeit oder die Geheimhaltung verlangt.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich habe nach dem bisherigen Verlauf der Debatte den Eindruck gewonnen, daß wir wieder einmal an einem Scheideweg stehen. Was uns bisher am meisten daran gehindert hat, ein wirklich demokratisches Staatswesen aufzubauen, war die **mangelnde Zivilcourage**. Das war der Grund, warum wir nie zu einer wahren Demokratie gekommen sind. Nun wollen Sie hier wieder ein Hintertürchen offen lassen. Wir alle zusammen, auch Sie von der CSU, lieben nicht die dauernde **Flucht des Staatsbürgers in die politische Anonymität**. Hier aber wollen Sie die Flucht derjenigen, die nun zur Verantwortung berufen sind, die sich zur Wahl gestellt und diese Wahl auch angenommen haben, in die Verantwortungslosigkeit wieder begünstigen. Das hat mit dem demokratischen Grundprinzip nichts mehr zu tun.

(Zuruf von der CSU: Ihr habt euch ja auch der Stimme enthalten! — Abg. Bezold: Das ist doch etwas ganz anderes. Der Landtag ist keine Exekutive!)

Dann lassen Sie lieber die Stimmenthaltung in Artikel 49 zu! Aber daß die geheime Abstimmung

(Dr. Haas [FDP])

in der öffentlichen Sitzung möglich sein soll, das ist etwas, was mit dem Grundgedanken der Demokratie unvereinbar ist. Herr Kollege Junker, Sie können ja in der zweiten Lesung bei Artikel 49 noch einen Antrag stellen; darüber wird sich reden lassen.

(Abg. Junker: Der kommt auch!)

Aber absolut unvereinbar mit dem Gedanken der Demokratie ist **geheime Abstimmung in öffentlicher Sitzung**. Ich spreche aus der Praxis.

(Abg. Junker: Wir auch!)

Ich kann mich nur dem anschließen, was Herr Kollege Stock gesagt hat. Ich weiß, daß immer dann solche Anträge gestellt werden, wenn es anfängt, brenzlich zu werden. Nachher geht man her und verdächtigt die jeweils böse andere Partei, und der größte Unfrieden kommt dann in die Gemeinden.

(Sehr richtig!)

Ich erinnere noch an eins. Gerade jetzt, da der Gemeinderat vier Jahre im Amt zu bleiben hat und keine Möglichkeit der Abberufung besteht, ist es unzulässig, eine solche Hintertüre zu belassen. Es ist unmöglich, einen Gemeinderat, der nun zufällig aus lauter Männern bestehen könnte, die an Stelle des Rückgrats den berühmten Gummischlauch eingezogen haben, vier Jahre lang amtieren zu lassen, wenn er häufig oder überwiegend geheim abstimmt.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

(Abg. Dr. Keller: Zur Geschäftsordnung!)

— Herr Abgeordneter Dr. Keller!

Dr. Keller (BHE): Wir beantragen namentliche Abstimmung.

(Zuruf von der CSU: Die haben wir schon lange beantragt!)

Präsident Dr. Hundhammer: — Es ist bereits ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt, und zwar von Herrn Abgeordneten Junker. Ich frage, wer den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt. — Das Haus hat beschlossen, daß namentlich abgestimmt werden soll.

Es ist abzustimmen über den Abänderungsantrag der CSU-Fraktion zu Absatz 1 des Artikels 52. Der Abänderungsantrag lautet mit der jetzt in der Debatte erfolgten Einfügung:

Beschlüsse des Gemeinderates werden in der Regel in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Geheime Abstimmung kann erfolgen, wenn sie im Einzelfall auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

Wer zustimmt, gibt die blaue Karte, wer ablehnt, die rote Karte und wer sich der Stimme enthalten will, die weiße Karte ab. Das Alphabet wird diesmal von rückwärts verlesen.

Die Abstimmung beginnt. —

Das Alphabet wird wiederholt. —

Die Abstimmung ist geschlossen. Bis zur Feststellung des Ergebnisses werden die Beratungen unterbrochen. —

Die Beratungen sind wieder aufgenommen.

An der Abstimmung haben sich beteiligt 182 Mitglieder des Hohen Hauses. Davon haben gestimmt mit Nein 119, mit Ja 60, mit „Ich enthalte mich“ 3.

Mit **Ja** stimmten die Abgeordneten:

Bachmann Georg, Bachmann Wilhelm, Baumeister, Bielmeier, Eberhard, Eisenmann, Elsen, Engel, Ernst, von Feury, Dr. Fischbacher, Dr. Fischer, von und zu Franckenstein, Freundl, Gärtner, Gaßner, Dr. Geislhöringer, Göttler, Dr. Gromer, Haisch, Heigl, Helmerich, Hettrich, Höllerer, Huber, Dr. Hundhammer, Junker, Kaifer, Karl, Kerber, Krehle, Lanzinger, Lechner Hans, Dr. Lenz, Lutz, Mack, Meixner, Michel, Nagengast, Piechl, Pösl, Dr. von Prittwitz und Gaffron, Dr. Raß, Dr. Schedl, Schmid, Schmidramsl, Dr. Schubert, Schuster, Dr. Seidel, Stegerer, Sterzer, Strenkert, Dr. Sturm, Thanbichler, Weggartner, Dr. Weigel, Weinhuber, Wölfel, Zehner, Zillibiller.

Mit **Nein** stimmten die Abgeordneten:

Albert, Dr. Anker Müller, Bantele, Bauer Georg (BHE), Bauer Georg (BP), Bauer Hannsheinz, Dr. Baumgartner, Baur Anton, Dr. Becher, Beier, Bezold, Bitom, Bittinger, Dr. Brücher, Demeter, Diel, Donsberger, Dotzauer, Drechsel, Dr. Eckhardt, Eder, Dr. Ehard, Eichelbrönnner, Elzer, Euerl, Falb, Falk, Förster, Frank, Dr. Franke, Frenzel, Frühwald, Gabert, Gegenwarth, Geiger, Gräßler, Greib, Günzl, Dr. Guthsmuths, Haas, Dr. Haas, Hagen Georg, Hauffe, Hausleiter, Hillebrand, Högn, Dr. Hoegner, Hofer, Hofmann Engelbert, Hofmann Leopold, Dr. Huber, Dr. Jüngling, Dr. Keller, Kiene, Klammt, Klotz, von Knoeringen, Knott, Köhler, Dr. Korff, Kraus, Krüger, Kunath, Kurz, Dr. Lacherbauer, Lallinger, Lang, Lechner Josef, Lindig, Dr. Lippert, Loos, Luft, Maag, Mittich, Müller, Dr. Müller, Narr, Ortloph, Ospald, Ostermeier, Pfeffer, Piehler, Piper, Pittroff, Prandl, Priller, Puls, Rabenstein, Reichl, Riediger, Röhl, Roßmann, von Rudolph, Scherber, Dr. Schier, Schreiner, Dr. Schweiger, Sebald, Seibert, Sichter, Simmel, Sittig, Dr. Soenning, Stain, Stock, Stöhr, Strobl, Strohmayer, Dr. Strosche, Thellmann-Bidner, Kiene, Ullrich, Walch, Wimmer, Wolf Franz, Wolf Hans, Dr. Wüllner, Dr. Zdralek, Zietsch.

Mit **Ich enthalte mich** stimmten die Abgeordneten: Nerlinger, Dr. Schlögl, Dr. Weiß.

Damit ist der Antrag der CSU-Fraktion abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Artikel 52 nach den Beschlüssen des Ausschusses. Für Absatz 1 ist der Regierungsentwurf unverändert zur Annahme vorgeschlagen. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Der Ausschuß hat einen neuen Absatz 2 vorgeschlagen. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom

(Präsident Dr. Hundhammer)

Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch dieser Absatz ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2 des Regierungsentwurfs, der nunmehr Absatz 3 wird. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den Absatz 3 des Regierungsentwurfs, der nunmehr Absatz 4 wird. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Artikel 52 im ganzen wird die einstimmige Annahme des Hohen Hauses entsprechend den einstimmigen Beschlüssen zu den einzelnen Absätzen festgestellt.

Ich rufe auf den Artikel 53, Öffentlichkeit. Für Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende neue Fassung vor:

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tage vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Absatz 2 soll lauten:

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluß der Öffentlichkeit wird in geheimer Sitzung beraten und entschieden.

Für Absatz 3 wird die unveränderte Annahme des Regierungsvorschlags empfohlen.

Der Ausschuß hat ferner vorgeschlagen, einen neuen Absatz 4 anzufügen mit folgendem Wortlaut:

Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.

Zu diesem Artikel 53 schlägt der BHE für Absatz 4 eine andere Fassung vor:

Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit und für diese ausreichenden Raum — (Abg. Simmel und andere: „zugänglichen und“!)

— Der Text des Antrags lautet, wie ich ihn verlesen habe:

... haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen und für diese ausreichenden Raum stattzufinden.

So haben Sie beantragt, meine Herren. — Zum Wort ist gemeldet der Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Ich habe lediglich einen Vorschlag zu einer redaktionellen Änderung zu machen. Wir hatten uns im Ausschuß dahin geeinigt, nicht von „geheimer“, sondern von „nichtöffentlicher“ Sitzung zu sprechen. Ich würde vorschlagen, daß wir auch hier eine entsprechende Änderung der Fassung vornehmen.

(Abg. Hagen Georg: Richtig!)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Keller.

Dr. Keller (BHE): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Zu unserem Zusatzantrag ist wenig zu sagen. Es handelt sich für uns um keine Prinzipienfrage; wir sind nur der Meinung, daß eine Sitzung dann nicht öffentlich ist, wenn der Raum, in dem sie stattfindet, für die Allgemeinheit wirklich nicht ausreicht.

(Zuruf von der CSU: Wenn wir keinen haben im Dorf?)

Man hat bei der Beratung davon gehört, daß die Sitzungen manchmal im Wohnzimmer des Bürgermeisters stattfinden würden. Das mag für den Bürgermeister sehr bequem sein, aber nicht für die Öffentlichkeit.

(Abg. Eberhard: Sehr gut für die Frau Bürgermeister.)

Deshalb haben wir unseren Antrag eingebracht.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst über den Ausschußvorschlag zu Absatz 1 ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. Stimmenthaltungen? — Bei drei Stimmenthaltungen. Absatz 1 ist angenommen.

Bei Absatz 2 hat der Abgeordnete Knott vorgeschlagen, die Worte im letzten Satz „in geheimer Sitzung“ durch die Formulierung zu ersetzen: „in nichtöffentlicher Sitzung“.

(Zurufe: Richtig! Gut so!)

Gegen diese Änderung erhebt sich kein Widerspruch. Ich lasse nunmehr über den Absatz 2 in der eben veränderten Formulierung abstimmen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Bei Absatz 3 hat der Ausschuß die unveränderte Annahme des Regierungsvorschlags empfohlen.

(Abg. Simmel: Zur Geschäftsordnung! Hier müßte es ebenfalls heißen „in nichtöffentlicher Sitzung“.)

— Auch in Absatz 3 sollen die Worte „in geheimer Sitzung“ entsprechend der Fassung des Absatzes 2 durch die Formulierung ersetzt werden „in nichtöffentlicher Sitzung“. Besteht Einverständnis mit dieser Änderung? — Wer dem Absatz 3 in dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Absatzes 3 fest.

Wir kommen zur Abstimmung über den Absatz 4. Hier hat der BHE eine Änderung der Ausschußfassung vorgeschlagen. Wer dem Vorschlag des BHE zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag des BHE ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen?

(Präsident Dr. Hundhammer)

— Die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung ist gegen 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

Ich stelle zu Artikel 53 die Annahme im ganzen fest. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 54, Handhabung der Ordnung. Hierzu schlägt der Ausschuß die unveränderte Annahme von Absatz 1 und 2 vor. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Artikel 54 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 55, Niederschrift.

Zu Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende Textierung vor:

(1) Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Haben Mitglieder einem Bechluß nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß dies vermerkt wird.

Der Ausschuß schlägt weiter vor, folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Der Absatz 2 des Regierungsentwurfs soll mit unverändertem Text dann Absatz 3 des Artikels 55 werden.

Ein Abänderungsantrag liegt nicht vor.

(Abg. Wimmer: Ich bitte ums Wort!)

— Der Herr Abgeordnete Wimmer hat das Wort.

Wimmer (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin mir nicht klar, was dieser neue Absatz: „Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung zu genehmigen“ bedeuten soll. Wir schaffen doch eine Gemeindeordnung für alle Gemeinden. Nun stellen Sie sich einmal vor: eine Sitzung des Münchener Stadtrats dauert von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

(Zuruf: Sie brauchen nur nicht so viel zu reden!)

— Das kommt auf die Beratungsgegenstände an. Wenn Sie im Landtag eine Sitzung mit 40 Tagesordnungspunkten haben, dann brauchen Sie drei Tage. Nun stellen Sie sich praktisch vor: Bei uns werden die ganzen Beratungen durch Stenographen aufgenommen und ein Protokoll verfaßt.

(Abg. Dr. Baumgartner: Der Dialekt auch?)

— Auch der Dialekt, wobei ich Gott sei Dank feststellen kann, daß bei uns fast nur bayerischer Dialekt gesprochen wird.

(Heiterkeit und Beifall)

Mindestens schriftdeutsch, aber auch hochdeutsch ist nur sehr wenig vorhanden. Das sind wir so gewohnt.

(Erneute Heiterkeit)

Da san wir immer noch g'sund, auch wenn wir sonst nicht immer alle einer Meinung sind.

Wenn diese Vorschrift für alle Gemeinden gelten soll, wie soll das dann eigentlich in einer größeren Gemeinde gehandhabt werden? Bei einer kleinen Gemeinde, wo natürlich kein Stenograph da ist, der jedes Wort festhält, habe ich für so eine Bestimmung Verständnis. Wenn Sie aber auch für eine Großstadt, für eine größere Gemeindeverwaltung gelten soll, könnte ich mir denken, daß irgendeiner andauernd nörgelt, was ist mit der Verlesung des Protokolls, mit der Genehmigung der Niederschrift?

(Zuruf: Von Verlesung steht ja nichts drin; es kann auch ohne Verlesung genehmigt werden.)

— Dann ist das nichts anderes als eine Kenntnisnahme. Dabei ist es in der nächsten Sitzung manchmal noch gar nicht möglich, weil bei uns in München beispielsweise die Niederschriften nicht nur der Plenarsitzungen, sondern auch der Senatsitzungen und der Ausschußsitzungen vom Stenographenbüro angefertigt werden. Vielleicht hat der Landtag ein größeres Büro, aber wir müssen haushaltsmäßig mit unseren Mitteln auskommen.

Ich möchte also dringend bitten, bis zur nächsten Sitzung eine andere Formulierung zu suchen, der auch die Großstädte zustimmen können. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Korff.

Dr. Korff (FDP): Ich stimme dem, was der Herr Kollege Wimmer gesagt hat, vollinhaltlich zu und bitte, der Einfachheit halber beschließen zu wollen, statt der Worte „zu genehmigen“ zu schreiben „aufzulegen“.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Herr Abgeordnete Dr. Fischer hat das Wort.

Dr. Fischer (CSU): Meine Damen und Herren! Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß manchmal in den Niederschriften über Gemeinderatssitzungen nicht genau das wiedergegeben wird, was tatsächlich in der Sitzung vorgekommen ist.

(Sehr richtig!)

Ich weiß, daß daraus schon verschiedentlich heftige Zwistigkeiten entstanden sind. Deshalb glaube ich, es ist schon angezeigt, wenn wir diese Sitzungsniederschriften hernach genehmigen lassen. Dabei brauche ich nicht darauf hinzuweisen, daß sogar jeder Verein normalerweise in seinen Satzungen diese Genehmigungspflicht auch hat.

Im übrigen bitte ich doch Absatz 1 anzusehen: Die Vorschriften für den Inhalt der Niederschriften sind so gehalten, daß die Niederschrift sehr kurz gefaßt werden kann. Ich würde aber, um dem

(Dr. Fischer [CSU])

Herrn Kollegen Wimmer entgegenzukommen, sagen: Nicht „in der nächsten Sitzung“ zu genehmigen, sondern „in einer der nächsten Sitzungen“. Dann, glaube ich, kommen wir auch aus diesem zweiten Dilemma heraus.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Ich möchte kurz folgenden Vorschlag machen, daß Absatz 2 lauten soll:

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

Der Zeitpunkt, wann die Niederschrift zu genehmigen ist, soll in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst ab über den Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlages. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Der Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Absatz 2. Hier liegt eine Reihe von Abänderungsvorschlägen vor. Ich lasse zunächst abstimmen über den vom Herrn Staatsminister des Innern gemachten Vorschlag, folgende Formulierung zu nehmen:

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Gemeinderat zu genehmigen.

Die weitere Bemerkung, daß der Modus in der Geschäftsordnung niedergelegt werden soll, gilt für das Protokoll.

Wer diesem Vorschlag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Drei. — Gegenstimmen? — Zwei. — Der Vorschlag ist angenommen. Die weiteren Änderungsvorschläge entfallen damit.

Wir kommen zur Abstimmung über den Absatz 2 in der jetzt geänderten Formulierung. Wer einverstanden ist, möge sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Drei Stimmenthaltungen.

Der Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird jetzt Absatz 3. Es wird unveränderte Annahme empfohlen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Es ist einstimmige Annahme erfolgt.

Wir stimmen über Artikel 55 im ganzen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 55 ist bei zwei Stimmenthaltungen in der eben beschlossenen Formulierung der einzelnen drei Absätze angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 56 mit der Überschrift: Geschäftsgang der Ausschüsse. Für Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende neue Formulierung vor:

(1) Den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

Zu Absatz 2 wird die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Ein Abänderungs-

antrag hierzu liegt nicht vor; auch eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der Form der Ausschußformulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wer dem Absatz 2 entsprechend dem Regierungsentwurf die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Artikel 56 ist als Ganzes angenommen. Ich stelle das fest; es erhebt sich kein Widerspruch.

Wir kommen zum **3. Abschnitt:** Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsaufgaben.

Artikel 57: Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit. Für Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende Formulierung vor:

(1) Die gemeindliche Verwaltungstätigkeit muß mit der Verfassung und den Gesetzen in Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

Der Ausschuß schlägt ferner vor, folgenden neuen Absatz 2 einzufügen:

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu sorgen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

Der Absatz 2 des Regierungsentwurfs wird als Absatz 3 zur unveränderten Annahme empfohlen.

Der Redaktionsausschuß hat vorgeschlagen, die Überschrift „Gesetzmäßigkeit, Unparteilichkeit“ zu ändern in „Gesetzmäßigkeit, Geschäftsgang“. — Dagegen erhebt sich keine Erinnerung; der Vorschlag der Redaktionskommission wird angenommen.

Da kein Abänderungsantrag vorliegt, und das Wort nicht begehrt wird, kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlags zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer ihm in der Fassung des Ausschußvorschlags zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den Absatz 2 des Regierungsentwurfs, der nunmehr Absatz 3 wird. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Damit ist der Artikel 57 mit seinen drei Absätzen einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 58, Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Hierzu schlägt der Ausschuß unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs vor. Die Redaktionskommission hat vorgeschlagen, folgenden neuen dritten Absatz einzufügen.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises können Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen bilden.

Der Ausschuß schlägt vor, dafür den entsprechenden Absatz 3 des Artikels 7 zu streichen. Das müßte dann in der zweiten Lesung geschehen. —

(Präsident Dr. Hundhammer)

Ich empfehle dem Hohen Hause, die ganze Anregung der Redaktionskommission zum Artikel 58 jetzt zurückzustellen und bei der zweiten Lesung bei der Beratung des Artikels 7 aufzugreifen, nämlich dahingehend, daß dort der Absatz 3 gestrichen und zugleich die Neuformulierung für den Artikel 58 angenommen wird. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Artikel 58 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Artikel 59, Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Der Ausschuß schlägt vor, den Absatz 1 gemäß dem Regierungsentwurf unverändert anzunehmen und den Absatz 2 zu streichen. Wer dem Absatz 1 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer der Streichung dieses Absatzes zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich mache die Gegenprobe. — Die Streichung ist einstimmig beschlossen. Damit entfällt die Nummerierung des verbliebenen Absatzes.

Artikel 59 ist mit einem einzigen Absatz angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 60, Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug.

Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme der beiden Absätze laut Regierungsentwurf vor. Der Absatz 2 soll nach einem Abänderungsantrag der FDP lauten:

Hält der erste Bürgermeister Beschlüsse des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung des an die Zustimmung des Kreis Ausschusses gebundenen Landrats beziehungsweise der an die Zustimmung des Bezirks Ausschusses gebundenen Regierung herbeizuführen.

Eine Wortmeldung hierzu erfolgt nicht; wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen nun ab über den Abänderungsantrag der FDP. Wer ihm die Zustimmung erteilen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Wir stimmen ab über den Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer ihm zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist bei vier Stimmenthaltungen angenommen.

Wir stimmen ab über den Artikel 60 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 60 ist im ganzen bei fünf Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den **4. Abschnitt**, Besondere Bestimmungen für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern.

Artikel 61, Einteilung in Stadtbezirke. Der Ausschuß schlägt vor, die drei Absätze dieses Artikels gemäß dem Regierungsentwurf unverändert anzunehmen. Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt. Wortmeldungen erfolgen nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Artikel 61 in der Fassung des Regierungsentwurfs zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Artikel 61 ist einstimmig in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Wir kommen zum **Dritten Teil**, Wirtschafts- und Haushaltsführung.

Für den **1. Abschnitt** ist eine veränderte Überschrift vorgeschlagen: Gemeinde-, Ortschafts- und Stiftungsvermögen.

Artikel 62, Erhaltung und Ergänzung des Vermögens. Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme der drei Absätze des Regierungsentwurfs vor. Abänderungsvorschläge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Überschrift und der Änderung der Überschrift des ersten Abschnittes zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Es ist so beschlossen.

Wer dem Artikel 62 in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Artikel 62 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 63, Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der drei Absätze des Regierungsentwurfs. Abänderungsanträge liegen nicht vor. Wortmeldungen sind keine erfolgt. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Artikel 63 ist in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert angenommen.

Ich rufe auf Artikel 64, Genehmigungsvorbehalt. Der Artikel umfaßt nur einen Absatz. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme. Abänderungsanträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Artikel 64 ist in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Ich rufe auf Artikel 65, Verwertung des Veräußerungserlöses. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der beiden Absätze des Regierungsentwurfs. Auch hier liegen keine Abänderungsanträge und keine Wortmeldungen vor. Wer die Zustimmung zu den beiden Absätzen in der Fassung des Regierungsentwurfs erteilt, wolle Platz behalten. — Ich stelle die einstimmige Annahme des Artikels 65 fest.

Ich rufe auf Artikel 66, Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der beiden Absätze des Regierungsentwurfs. Da keine Abänderungsanträge und keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Artikel 66 in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Artikel 66 ist einstimmig angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Es folgt nun die Überschrift „b) Ortschaftsvermögen“. In der Überschrift zu Artikel 66 a ist das in der Drucksache wiedergegebene Wort „Ortszuschüsse“ in „Ortsausschüsse“ zu verbessern.

Der Rechts- und Verfassungsausschuß schlägt vor, am Schluß dem Artikel 66 a eine fortlaufende Numerierung zu geben. Artikel 66 a soll in Absatz 1 folgende Fassung erhalten:

(1) In den ehemaligen Ortschaften können zur Erörterung örtlicher Angelegenheiten und besonders zur Mitwirkung bei der Verwaltung früheren Ortschaftsvermögens Ortsausschüsse gebildet werden.

Absatz 2 erhält die Fassung:

(2) Das Nähere regelt eine Gemeindegatzung.

Die SPD beantragt hierzu, den ganzen Artikel zu streichen und die Regierung zu beauftragen, einen besonderen Gesetzentwurf über die Materie vorzulegen.

Der BHE beantragt ebenfalls die Streichung. In seinem Antrag wird allerdings nur von Streichung betreffend Ortschaftsvermögen gesprochen. Ich nehme an, daß damit die Streichung dieses Artikels und des Artikels 66 b beantragt ist.

(Abg. Dr. Keller: Richtig!)

Zu Artikel 66 b liegt ein Antrag des Redaktionsausschusses vor.

Zum Wort hat sich der Herr Abgeordnete Kiene gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Kiene (SPD): Sehr verehrte Kollegen und Kolleginnen! Es erscheint sehr gewagt, die Materie des Ortschaftsvermögens und der Ortsrechte in zwei Artikeln zu regeln. Wir glauben, daß mit diesen Bestimmungen in der Gemeindeordnung die Frage in keiner Weise ausreichend und erschöpfend geregelt ist. Wir bekommen große Schwierigkeiten in den Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden und den Ortschaften, insbesondere auch deswegen, weil ein Teil der Ortschaftsvermögen untergegangen ist, während andere erhalten geblieben sind.

Wir haben auch Bedenken wegen der generellen Befreiung von der Vorschrift des Artikels 50 Absatz 1. Nach unserer Meinung wäre es notwendig, diese Materie in einem besonderen Gesetz zu regeln. Sie werden vielleicht einwenden, man könnte ja zu diesen beiden Artikeln eine eigene Durchführungsverordnung erlassen, um alle diese Fragen zu klären. Damit überlassen Sie aber die Materie dem Ministerium und seinen Beamten, die sich dann mit all den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten herumschlagen können. Daher machen wir Ihnen den Vorschlag: Regeln Sie diese Frage in einem eigenen Gesetz, weil diese Regelung erschöpfender und einwandfreier erfolgen kann, als es mit diesen zwei knappen Bestimmungen geschehen ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Bezold.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! Kollege Kiene dürfte auf Grund seiner Ausführungen nicht die Streichung des Artikels 66 a verlangen. Wir fordern sie nicht, sondern wollen Artikel 66 a stehen lassen, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß wir grundsätzlich dafür eintreten, daß, wo Ortschaftsvermögen vorhanden ist, auf die Eigentumsrechte Rücksicht genommen wird. Wir glauben aber, es bedarf eines eigenen Gesetzeswerkes, das die Materie im einzelnen regelt. In Artikel 66 a müßte dieser Grundsatz und der Wille zur grundsätzlichen Regelung angedeutet und in Artikel 66 b etwa eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach Bewirtschaftung der Vermögen der ehemaligen Ortschaften und ihres Ertrags durch ein Sondergesetz zu regeln ist.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Raß.

Dr. Raß (BP): Meine Damen und Herren! Wir sind der Ansicht, daß diese Materie nicht einer späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben sollte. Es handelt sich hier um eine Wiedergutmachung, für die meines Erachtens der Erlaß der Gemeindeordnung der geeignete Zeitpunkt ist. Selbstverständlich können nicht alle Ortschaftsvermögen, soweit sie heute nicht mehr bestehen, wiederhergestellt werden. Wollte man allen Ortschaften Ansprüche aus dem früheren Ortschaftsvermögen, die heute nicht mehr bestehen, geben, so entstünde daraus ein großer Wirrwarr. In den Grenzfällen treten selbstverständlich immer Härten auf. Ich glaube, eine andere Regelung, als wie sie hier in Artikel 66 b vorgesehen ist, kann auch durch eine spätere Gesetzgebung nicht getroffen werden. Deshalb sind wir der Ansicht, daß diese Regelung in der Gemeindeordnung erfolgen soll und muß.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Die SPD hat beantragt, die Artikel überhaupt zu streichen. Wer der Streichung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Dem Antrag auf Streichung ist nicht stattgegeben. Damit ist der Antrag des BHE zu diesen Artikeln, der parallel läuft, gleichfalls erledigt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlags. Wer ihm zustimmen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das erstere war die Mehrheit. Absatz 1 ist in der Fassung des Ausschußvorschlags angenommen.

Wir stimmen ab über Absatz 2 in der Fassung des Ausschußvorschlags. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist in der Fassung des Ausschußvorschlags angenommen.

(Abg. Bezold: Es muß heißen: „... die Gemeindegatzung“!)

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 66 a im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegen-

(Präsident Dr. Hundhammer)

probe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 66 a ist auch im ganzen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 66 b, Verwaltung von Ortschaftsvermögen. Der Ausschuß schlägt folgende Fassung vor:

(1) Vermögen der ehemaligen Ortschaften ist in dem Umfang, in dem es sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Eigentum der Gemeinde befindet, durch die Gemeinde künftig als Sondervermögen zu führen und zu verwalten.

(2) Der Ertrag des Sondervermögens ist für die Bedürfnisse, insbesondere für die Erfüllung der früheren Pflichtaufgaben der Gemeindeteile zu verwenden, die als Ortschaften Eigentümer des Ortschaftsvermögens waren. Für die Erfüllung dringender Pflichtaufgaben der Gesamtgemeinde darf Sondervermögen nur anteilmäßig und gemeinsam mit dem übrigen Gemeindevermögen verwendet werden.

(3) Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt gemäß Art. 71.

(4) Bei Abstimmungen über die Verwendung von Sondervermögen findet Art. 50 Abs. 1 keine Anwendung. Ist die frühere Ortschaft im Gemeinderat nicht vertreten, so muß vor der Abstimmung der Ortsausschuß (Art. 66 a)

— ich bemerke, das ist bei der Schlußredaktion in eine laufende Nummer umzuwandeln —

oder bei dessen Fehlen ein Vertreter dieses Gemeindeteiles gehört werden.

Hierzu liegt ein Antrag der SPD vor, den Artikel 66 b zu streichen und die Regierung zu beauftragen, einen besonderen Gesetzentwurf darüber vorzulegen; ferner ein Antrag der FDP:

Die Bewirtschaftung der Vermögen der ehemaligen Ortschaften und ihres Ertrages ist durch Sondergesetz zu regeln.

Der BHE beantragt Streichung des Artikels im ganzen. Die Redaktionskommission hat vorgeschlagen, in Absatz 4 den Satz 1 zu streichen.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag, den ganzen Artikel zu streichen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag auf Streichung des Artikels 66 b ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die einzelnen Absätze; denn die Anträge der SPD und der FDP sind mit der Ablehnung des Streichungsantrags erledigt.

Ich lasse zunächst abstimmen über Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlags. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist der Absatz 1 angenommen.

(Zurufe)

— Wenn sich das Präsidium über ein Abstimmungsergebnis einig ist, steht das Abstimmungsergebnis fest.

• (Zuruf: Es fehlt ein Schriftführer!)

— Der zweite Schriftführerposten kann besetzt werden; es ist aber in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben, daß beide Schriftführer gleichzeitig amtieren müssen. Ich bin jedoch damit einverstanden und bitte einen der Herren Ersatzschriftführer, Platz zu nehmen. — Bitte, Herr Kollege Simmel!

Ich rufe auf Absatz 2 des Ausschußvorschlags. Wer ihm die Zustimmung erteilen will, wolle sich vom Platz erheben. — Danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. — Das Präsidium ist sich einig; das erstere war die Mehrheit, Absatz 2 ist angenommen.

Ich rufe auf Absatz 3 in der Fassung des Ausschußbeschlusses. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Mehrheit auf der rechten Seite des Hauses hat sich um ein paar Stimmen erhöht. Absatz 3 ist angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 4. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. —

(Abg. Eberhard: Mit Streichung des Satzes 1!)

— Es ist noch festzustellen, ob dem Vorschlag der Redaktionskommission auf Streichung des Satzes 1 des Absatzes 4 stattgegeben werden soll. Der Klarheit halber verlese ich diesen Satz noch einmal:

Bei Abstimmung über die Verwendung von Sondervermögen findet Art. 50 Abs. 1 keine Anwendung.

Wer dieser Streichung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Das erstere war die Mehrheit. Satz 1 des Absatz 4 ist gestrichen.

Wir stimmen nunmehr ab über den verbleibenden Teil des Absatz 4. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 66 b im ganzen, entsprechend den Beschlüssen, die zu den einzelnen Absätzen gefaßt worden sind. Wer dem Artikel in dieser Fassung die Zustimmung erteilen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen ist Artikel 66 b mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu c, **Gemeindenutzungsrechte.**

Zu Artikel 67, Verbot der Neubegründung, schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

(1) Öffentliche Rechte Einzelner auf Nutzungen am Gemeindevermögen können nicht neu begründet werden. Die Zerstückelung von Nutzungsrechten ist nur ausnahmsweise und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

(2) Die Ausübung bestehender Nutzungsrechte setzt voraus, daß ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist, insbesondere das Recht 30 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochen kraft Rechtsüberzeugung ausge-

(Präsident Dr. Hundhammer)

übt worden ist. Unterbrechungen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, sind unschädlich.

Zu Artikel 67 liegt kein Abänderungsantrag und keine Bemerkung der Redaktionskommission vor. — Es erfolgt keine Wortmeldung. — Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlages zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer Absatz 2 entsprechend dem Ausschußbeschuß die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle auch hiezu die einstimmige Annahme fest. Damit ist Artikel 67 in beiden Absätzen einstimmig angenommen. Ich stelle das fest.

Ich rufe auf den Artikel 68, Lasten und Auslagen. Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vor. Zu Artikel 68 liegt gleichfalls keine Bemerkung der Redaktionskommission und kein Antrag vor. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

Wer dem Artikel 68 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Artikel 68 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 69, Ablösung und Aufhebung. Der Ausschuß schlägt vor, folgende Formulierung zu wählen:

(1) Nutzungsrechte können von der Gemeinde mit Zustimmung der Mehrheit der Berechtigten gegen Entschädigung abgelöst werden. Die Stimmberechtigung richtet sich nach den Anteilen am Gesamtnutzungsrecht. Auf Verlangen der Berechtigten muß die Entschädigung in Grundstücken erfolgen. In diesem Fall ist bei Waldgrundstücken zur Aufrechterhaltung einer gesunden Bewirtschaftung eine Waldgenossenschaft durch die Abgefundenen zu bilden.

(2) Soweit Teile der mit Nutzungsrechten belasteten Grundstücke aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls zu anderen Zwecken benötigt werden, können die Nutzungsrechte an diesen gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden. Diese Entschädigung hat nach Möglichkeit auf Wunsch eines Berechtigten im Einzelfall in Grundstücken zu erfolgen.

(3) Als Grundlage einer angemessenen Entschädigung gilt im allgemeinen das Fünfundzwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Reinertrages der Nutzungen, die in den der Aufhebung unmittelbar vorhergehenden 15 Jahren gezogen worden sind oder bei ungehinderter Ausübung des Rechts hätten gezogen werden können.

Der Ausschuß empfiehlt, einen neuen vierten Absatz anzufügen:

(4) Bei Abstimmungen über Gemeindennutzungsrechte findet Art. 50 Abs. 1 keine Anwendung.

Die Redaktionskommission schlägt vor, den Absatz 4 zu streichen. Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wir kommen zur Abstimmung über Absatz 1. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlages zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Wir stimmen ab über Absatz 2. Wer ihm in der Fassung der Ausschußvorlage die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 ist in der Fassung der Ausschußvorlage einstimmig angenommen.

Wir stimmen ab über Absatz 3. Wer der Ausschußvorlage die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen einige Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen ist der Absatz angenommen.

Wir kommen zu Absatz 4. Dazu liegt die Empfehlung des Redaktionsausschusses vor, den Absatz zu streichen. Wer der Streichung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenstimmen. — Stimmenthaltungen? — Gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung ist die Streichung beschlossen.

Wer dem Artikel 69 in der jetzt beschlossenen Fassung von drei Absätzen bei Streichung des vierten Absatzes im ganzen zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen 5 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen ist der Artikel 69 angenommen.

Ich rufe auf Artikel 70, Entscheidung durch eine Spruchstelle. Zu Absatz 1 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

Über die Aufhebung entscheidet im Streitfall eine bei der Regierung zu bildende Spruchstelle. Diese besteht aus einem rechtskundigen Staatsbeamten als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Gemeinde, der Nutzungsberechtigten, der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des zuständigen Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftsamtes als Beisitzern.

Bei Absatz 2 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. — Herr Abgeordneter Dr. Baumgartner!

Dr. Baumgartner (BP): Ich darf darauf aufmerksam machen, daß es kein Forstwirtschaftsamst gibt. Es müßte „Forstamt“ heißen.

Präsident Dr. Hundhammer: — Das muß also redaktionell geändert werden; im Absatz 1 tritt an die Stelle von „Forstwirtschaftsamst“ das Wort „Forstamt“.

Da weder Änderungsvorschläge noch Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Artikel 70 Absatz 1 mit der vorhin vorgeschlagenen Korrektur des Wortes „Forstwirtschaftsamst“ in „Forstamt“ zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist gegen 8 Stimmen angenommen.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wer dem Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Wer dem Artikel 70 im ganzen zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 6 Stimmen. Stimmenthaltungen? — Ich stelle fest, daß Artikel 70 angenommen ist.

Wir kommen zum **Unterabschnitt c, Von der Gemeinde verwaltete Stiftungen. Artikel 71, Verwaltung.**

Der Ausschuß schlägt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs vor. Abänderungsanträge liegen nicht vor. Wortmeldungen erfolgen nicht. —

Wer dem Artikel 71 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich bitte den Nachbarn der Frau Abgeordneten Hillebrand, zu sagen, wie er abstimmt. — Ich bitte zu sagen, wie Sie abstimmen!

(Abg. Demeter: Enthaltung!)

— Er enthält sich. Bei einer Stimmenthaltung ist der Artikel 71 angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 72, Errichtung. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme der beiden Absätze des Regierungsentwurfs vorgeschlagen. Es liegen keine Änderungsanträge und keine Wortmeldungen vor. — Wir stimmen ab über den Artikel 72 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Artikel 72 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 73, Umwandlung, Aufhebung. Für Absatz 1 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Für Absatz 2 ist folgende veränderte Fassung vorgeschlagen:

Bei der Umwandlung des Stiftungszweckes ist die Absicht des Stifters tunlichst zu berücksichtigen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem vom Stifter begünstigten Personenkreis im Sinne des Stifters tunlichst erhalten bleiben. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert. Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung muß der Vorstand der Stiftung gehört werden.

Für Absatz 3 ist wiederum die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Änderungsvorschläge liegen nicht vor; Wortmeldungen erfolgen nicht. Wer dem Absatz 1 in der unveränderten Form der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist angenommen.

Wer dem Absatz 2 in der Fassung des Ausschusses die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 1 Stimmenthaltung. Absatz 2 ist angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3. Wer ihm in der Fassung des Regierungsentwurfs zustimmt, wolle Platz behalten. — Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir stimmen ab über den Artikel 73 im ganzen. Wer ihm zustimmt in der Form der vorhin zu den einzelnen Absätzen gefaßten Beschlüsse, wolle sich vom Platz erheben. — Artikel 73 ist angenommen. Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Meine Damen und Herren! Ich bitte, es mir zu ersparen, bei jeder Abstimmung diejenigen Abgeordneten, die sich nicht beteiligen, gesondert aufzurufen, Ich glaube, es gehört zur Würde des Hauses, daß sich jeder Abgeordnete an der Abstimmung beteiligt.

(Sehr richtig!)

Ich bitte, mich zu ermächtigen, bei der Wiederholung dieses Vorkommnisses Ordnungsstrafen im Sinne der Geschäftsordnung zu verhängen.

(Sehr richtig! und Bravo!)

Bei dem so wichtigen Gesetz halte ich es nicht für die richtige Art, sich überhaupt nicht an der Abstimmung zu beteiligen.

Ich rufe auf den **2. Abschnitt, Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde. Artikel 74, Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen.**

Zu Absatz 1 schlägt der Ausschuß eine Veränderung der Regierungsvorlage auf folgenden Text vor:

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen erfordert,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. der Zweck nicht ebensogut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Gemeindliche Wirtschaftsunternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung oder Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie betreiben.

(3) Unter Absatz 1 und 2 fallen nicht Unternehmen, zu deren Errichtung und Betrieb die Gemeinde nach Artikel 58 Absatz 2 dieses Gesetzes verpflichtet ist. Auch diese Unternehmen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

Bei Absatz 4 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Bei Absatz 5 wird eine Veränderung auf folgenden Text vorgeschlagen:

(5) Unternehmen einer Gemeinde, die nicht auf das Gemeindegebiet beschränkt bleiben, bedürfen der Genehmigung.

Zu Artikel 74 liegen vor: Ein Antrag der SPD, den Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen; ein Antrag der FDP, den Absatz 3 zu streichen; zu Absatz 2 ein Antrag der

(Präsident Dr. Hundhammer)

Deutschen Gemeinschaft, die Formulierung auf folgende Fassung zu ändern:

(2) Gemeindliche Wirtschaftsunternehmen unterliegen uneingeschränkt den allgemein durch die Gesetze festgelegten Wettbewerbsbedingungen. Solche Unternehmen dürfen keinesfalls eine wesentliche Schädigung oder die Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bezwecken oder bewirken.

Ferner liegt ein Abänderungsantrag Schmid vor, in Absatz 2 das Wort „wesentliche“ zu streichen. Eine Wortmeldung erfolgt nicht?

(Abg. Bezold: Doch!)

— Doch. Herr Abgeordneter Bezold meldet sich zum Wort. Ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Ich habe angenommen, die Herren wollen zuerst die Streichung des ganzen Artikels begründen. Ich begründe dann nur die Streichung des Absatzes 3.

(Abg. Dr. Baumgartner: Einverstanden.)

Wir wünschen die Streichung, weil die Fassung nach unserer Auffassung viel zu lose ist und weil die Bezugnahme auf Artikel 83 der Verfassung, in dem gesagt ist, „insbesondere“, also nur ein Teil der Aufgaben aufgezählt ist, nicht genügen kann. Nach unserer Auffassung — und da stehe ich nun allerdings, das sage ich ganz offen, in Widerspruch zu der Regierung, zum Herrn Innenminister — ist dieser Artikel 83 der Verfassung zwar ein Programmsatz, aber nicht ein Satz geltenden Rechtes. Das heißt also, ich kann mich in einem Gesetz, wie es die Gemeindeordnung darstellt, nicht auf einen Programmsatz berufen. Denn damit ist gar nichts geschehen; ich bekomme nichts Tatsächliches und Greifbares in die Hand. Dann heißt es: „insbesondere“. Was machen Sie mit diesem Wort „insbesondere“? Ich weiß nicht, was das für eine Aufgabe darstellt. Man könnte diese Verweisung nach unserer Meinung nur dann machen, wenn Artikel 83 geltenden Rechts und damit die Aufgaben erschöpfend präzisiert wären, darüber hinaus also keine weiteren bestünden. Nun haben Sie aber doch schon von der Regierung, als wir sie seinerzeit aufforderten, uns die übertragenen Aufgaben zu benennen, die Erklärung gehört, das Leben der Gemeinden und der Verwaltung, das Rechtsleben der Verwaltung sei so fluktuierend, daß wir nicht imstande sind, für alle Zeiten ein Gesetz mit einer solchen Numerierung zu geben. Wieviel weniger ist man dann imstande, in diesem Gesetz auf etwas zu verweisen, das, wenn nicht für alle, so doch wenigstens für lange Zeit, bestehen soll, für die diese Fluktuation gilt! Wieviel weniger kann man dann auf ein Gesetz Bezug nehmen, von dem man von vornherein sagen muß: es bietet keine Vollständigkeit!

Ich bitte Sie also, den klareren Weg zu gehen, und den Absatz 3 des Artikels 74 zu streichen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort nimmt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern.

Dr. Nerreter, Staatssekretär: Hohes Haus! Ich darf darauf aufmerksam machen, daß der Rechts- und Verfassungsausschuß in der zweiten Lesung von einer Verweisung auf den Artikel 83 der Verfassung abgesehen und statt dessen auf den Artikel 58 Absatz 2 der vorliegenden Gemeindeordnung verwiesen hat. Damit ist den Bedenken des Herrn Abgeordneten Bezold Rechnung getragen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Schmid Karl.

Schmid Karl (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur einige Worte zu dem Antrag sagen, den ich zu Artikel 74 Absatz 2 eingereicht habe, nämlich auf Streichung des Wortes „wesentliche“. Absatz 2 lautet jetzt:

Gemeindliche Wirtschaftsunternehmen dürfen keine wesentliche Schädigung oder Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie bewirken.

Dieses Wort „wesentliche“ ist so dehnbar, daß man nicht weiß, wo es anfängt und wo es aufhört. Der Satz wird viel klarer, wenn dieses Wort gestrichen wird, so daß es heißt: „Gemeindliche Wirtschaftsunternehmen dürfen keine Schädigung oder Aufsaugung . . . bewirken.“

(Sehr gut!)

Dieser Artikel 74 ist einschneidender, als man auf den ersten Blick erkennen kann. Nach unserer Auffassung ist die Kommune die Zusammenfassung der Bürger eines Ortes. Der Hauptträger der Kommune ist aber die Wirtschaft; denn sie ist es, die vor allem die Gewerbesteuern und die Gemeindeumlagen aufbringen muß. Es wäre also paradox, wollte eine Gemeinde ihre Gemeindebürger dadurch schädigen, daß sie selbst Unternehmungen einrichtet und betreibt und gleichzeitig damit den Ast absägt, auf dem sie sitzt. Ich würde also dringend bitten, meinem Antrag zuzustimmen, und zwar im Interesse einer Befriedigung der Wirtschaft. Es kommt sehr darauf an, daß der einzelne Bürger weiß, die Gemeinde hat für seine Wirtschaft, für seine Aufgaben ein Interesse. Ich bitte nochmals um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Wimmer.

Wimmer (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren des Hohen Hauses! Ich möchte dem Herrn Kollegen Schmid zunächst sagen, daß ich seine Befürchtungen für grundlos halte. Wie ist es denn? Eine kleine Gemeinde wird sich fast überhaupt nicht in wirtschaftlichen Unternehmungen betätigen, weil dazu im heutigen Zeitalter jede Voraussetzung fehlt. Schließlich braucht man dazu Geld, und die Gemeinden stehen am Schwanz aller Institute, ganz hinten dran; wenn alles befriedigt ist, dann kann die Gemeinde auch noch hoffen.

(Teilweiser Widerspruch)

Was die **gemeindlichen Regiebetriebe** anlangt — ich weiß nicht genau, ob die gemeint sind oder gemeint sein können —, ist diese Streitfrage, die vor 20 und

(Wimmer [SPD])

30 Jahren eine große Rolle gespielt hat, längst begraben, wenigstens für die großen Gemeinden.

(Widerspruch)

— Sie schütteln den Kopf. Vielleicht mag das da und dort noch anders sein. Aber in den sechs Jahren, in denen ich das Amt führe, hat es in dieser Beziehung keine Streitfrage mehr gegeben, weil es ganz selbstverständlich ist, daß die gewerbliche Wirtschaft von der Gemeinde auf allen Gebieten mit Aufträgen versehen werden muß, Herr Kollege Schmid. Das wissen wir doch am besten selber.

Wir haben beantragt, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Warum? Weil bedeutende Gebiete, die die Gemeinden seit langem in eigenem Betrieb genommen haben, so die großen **Versorgungsanlagen**, nach dem, was hier drinsteht, nicht mehr erweitert werden könnten. Das müssen wir doch letzten Endes tun können.

(Zuruf)

— Na also, bitte, jetzt machen Sie einen Punkt, Herr Kollege! Verzeihen Sie, daß ich den Ausdruck wähle. Was wollen Sie denn sagen, wenn jetzt beispielsweise die Ruhrgasversorgung — ich weiß nicht, ob Sie das Gebiet kennen —, in das Land Bayern herein will? Sie ist schon herinnen. Ja, Herr Kollege Stock, man spricht jetzt auch von Ingolstadt — ich weiß nicht, ob Sie das kennen.

(Zuruf: Ich kenne es!)

Jetzt kommt das Beispiel von München. An **München** gehen jetzt die verschiedenen Orte heran, die auch auf Grund der Bevölkerungsmehrung mehr Gas brauchen, und fragen uns: Können ihr nicht den Strang, der beispielsweise im Süden bis nach Feldafing hinausgeht, auch noch weiter ausdehnen bis zu uns? Wir haben glücklicherweise ein Gaswerk mit der Tagesproduktion von 400 000 Kubikmetern. Wir brauchen zur Zeit 300 000 Kubikmeter. Ja, sollen wir das Netz nicht erweitern dürfen? Die Bevölkerung hat sich gemehrt, ohne daß wir es wollen.

Ich sage Ihnen noch etwas anderes: Die **Hausunratabfuhr**, die wir vor 50 Jahren gehabt haben, ist zusammengeschlagen.

(Zurufe — Unruhe — Glocke des Präsidenten)

— Ich verstehe Ihre Zurufe nicht.

(Zuruf: Keine Gasherde verkaufen!)

— Die verkaufen wir ja nicht, die stellen wir aus, von den verschiedensten Firmen, um der Bevölkerung zu zeigen, wie wirtschaftlich sie das Gas verwenden kann. Eine Gasherdeverkaufsgesellschaft sind wir noch nicht.

(Heiterkeit)

Der Private soll seinen Gasherde kaufen, wo er will.

Wir sind als Gemeinde verpflichtet, die Interessen der Gesamtbevölkerung zu wahren, einschließlich der gewerblichen Berufsstände, und das wollen wir durch derartige Ausstellungen fördern. Wir wollen nicht, wie eingeworfen wird, etwas verkaufen. Unsere **Elektrizitätswerke** haben bei der Umstellung von Gleichstrom auf Wechselstrom sich

bereit erklärt, die Firmen zu unterstützen, die die Motoren umstellen, usf. Also lauter grundlose Befürchtungen!

Ich will Ihnen noch etwas sagen: Wie ist es denn heute bei der **Energieversorgung**? Wir haben in München die zwei vom Frankfurter Wirtschaftsrat seinerzeit angeordneten Strompreiserhöhungen durchgeführt, damit wir das Kraftwerk endlich einmal — mit Hilfe amerikanischer Mittel — bauen konnten. Was haben denn die anderen Werke, die Privatwerke, getan? Wie steht es bei den Amper- und Isarwerken? Die diktieren einfach die weitere Strompreiserhöhung.

(Widerspruch bei der BP. — Abg. Dr. Geislhöringer: Ohne Genehmigung dürfen sie ja nicht!)

— Bitte, das Wirtschaftsministerium hat es genehmigt. — Wir haben 15 Prozent Aufschlag auf die Grundpreise, die Amper- und Isarwerke haben 20, 24 Prozent.

(Zuruf des Abg. Dr. Geislhöringer)

— Also bitte, Herr Kollege Dr. Geislhöringer, wir müssen dem Wirtschaftsministerium, genau so wie Sie, jede Unterlage geben, damit wir eventuell eine Genehmigung bekommen. Wir haben noch nicht so viel aufgeschlagen wie die privaten Unternehmungen. Ich kann es Ihnen ja nachweisen.

(Zuruf des Abg. Dr. Geislhöringer. — Glocke des Präsidenten)

Präsident Dr. Hundhammer: Ich bitte, solche Privatgespräche zu unterlassen.

Wimmer (SPD): — Das ist richtig; das verstehe ich.

(Heiterkeit)

Aber wenn Sie das in der Form annehmen, hat jeder die Möglichkeit, die Versorgung der Bevölkerung von den Kommunen aus einzuschränken.

(Nein! bei der CSU)

— Wir kennen doch die Dinge! In das Klein- und Mittelgewerbe wollen wir ja gar nicht einsteigen.

(Lachen bei der CSU)

Aber die Versorgungsbetriebe kommunaler Art wollen wir in gemeindlichen Formen weiter ausbauen, damit alle Bevölkerungskreise einen Nutzen davon haben.

Was verlangen wir also? Wir verlangen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Und Sie werden die derzeitige Staatsregierung ja nicht als mittelstands- oder sonstwie feindlich betrachten. Wir müssen aber unsere Stimme erheben, damit wir nicht von allen möglichen Schikanen bedroht sind und nicht mehr durchführen können, was wir seit Jahrzehnten tun müssen. Für kleine Gemeinden kommt es sowieso nicht in Frage.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete von Franckenstein.

von und zu Franckenstein (CSU): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn ich die Regie-

(von und zu Franckenstein [CSU])

rungsvorlage mit dem Vorschlag des Ausschusses vergleiche, muß ich an eine grundsätzliche Frage herangehen, an der meiner Ansicht nach auch wieder vorbeigesprochen wurde: Wollen wir die **Privatwirtschaft**, die Privatunternehmer fördern oder wollen wir die **städtischen und staatlichen Unternehmen** fördern?

(Sehr richtig! bei der CSU)

Ich glaube, dies ist die Frage, die wir uns vorlegen müssen. Wohin es führt, wenn man die staatliche und städtische Wirtschaft zu sehr fördert, wissen wir. Der Zweck dieses Gesetzes und unserer ganzen Tätigkeit muß doch sein, das selbständige Gewerbe und Unternehmertum zu fördern, und zwar nicht nur das bestehende, sondern auch darnach zu streben, daß diejenigen, die noch keine Möglichkeit dazu haben, selbständige Unternehmer, Handwerker und Gewerbetreibende werden können.

(Zurufe von der SPD)

Es ist ganz klar, daß die Städte, wenn es ihnen zu leicht gemacht wird, wirtschaftliche Unternehmen selbst zu übernehmen — wie es zutrifft für die Formulierung der Regierungsvorlage: „wenn 1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt...“ — viele Unternehmen beginnen. Vielleicht liefern sie auch billiger, anscheinend zum Vorteil des einzelnen, der oft nicht merkt, wie er das, was er billiger kauft, über seine Stadt- und Gemeindeumlagen doch teurer bezahlt. Der Gewerbetreibende wird dadurch unterdrückt werden.

(Ablehnende Zurufe bei der SPD)

— Damit werden wir, auf die Länge der Zeit gesehen, immer weniger selbständige Unternehmer und Gewerbetreibende bekommen; es ist ein **Weg zum Massenmenschen**.

(Zurufe von der SPD: Huhu!)

Das ist ein Weg, den wir heute mehr denn je vermeiden müssen, die große Gefahr der jetzigen Zeit.

Ich möchte Sie, meine Damen und Herren, dringend bitten — wenn Sie auch empört sind, meine Damen und Herren von der Linken —, zu überlegen, daß wir damit den Weg zum Massenmenschen gehen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sittig.

Sittig (SPD): Meine Damen und Herren! Wir haben gestern gewiß über Dinge beraten, die Sie (zur CSU) kennen. Heute lassen Sie mich über etwas sprechen, was ich vielleicht besser kenne.

(Zurufe von der CSU)

Wenn man die Debatte verfolgt, muß man sich fragen — diese Frage ist eigentlich schon von Herrn Abgeordneten von Franckenstein aufgeworfen worden —: Wofür sind wir denn da? Wir haben im Landtag Gesetze zu machen, nicht für einzelne, nicht für einen einzelnen Gewerbebetrieb, sondern die Dinge so anzusehen und zu behandeln, daß sie der Allgemeinheit dienen.

(Sehr gut! bei der SPD)

Seit wann bestehen denn eigentlich diese Gegensätze? Hat sich in früherer Zeit vielleicht die private Wirtschaft darum gekümmert, Gaswerke oder Elektrizitätswerke zu erstellen?

(Zurufe von der CSU: O ja!)

— Ja, wir haben draußen Mühlen gehabt, die für einige Ortschaften Elektrizitätswerke gebaut haben. Aber Sie vergessen, daß sich die Zeiten inzwischen geändert haben. Diese Privatunternehmer konnten nicht mehr mitkommen. So mußten die Gemeinden einspringen und aus allgemeinen Mitteln solche Werke erstellen, die früher die private Wirtschaft aufgebracht hatte. Vielleicht wäre es heute mit Hilfe irgendwelcher Wirtschaftskonzessionen, die man machen müßte, möglich, daß sich auch in der Privatindustrie Gemeinschaften bilden, die diese Aufgaben übernehmen könnten. Aber würde man der Allgemeinheit und den Kommunen dienen, wenn man diese Werke nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten behandeln, sie verkaufen oder stilllegen würde? Nein, bestimmt nicht! Folglich müssen wir von großen und allgemein-wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehen. Wir brauchen Gas und Strom. Heute klagt gerade das Gewerbe darüber, daß wir ihm zu wenig Gas oder Strom geben können. Wir müssen die Produktion erweitern, damit wir das liefern können, was gebraucht wird. Ein kommunales Werk ist verpflichtet, das Handwerk und den einzelnen zu beliefern. Der Einzelunternehmer aber ist nicht dazu verpflichtet; ihm können wir nicht eines Tages sagen: Du erfüllst deine Aufgabe nicht. Wir können ihm das Geschäft nicht wegnehmen, wenn er unzulässig liefert. Deswegen hat, glaube ich, die Allgemeinheit ein viel größeres Interesse daran, diese Dinge, die heute nun einmal lebensnotwendig sind, und zwar nicht nur — —

(Abg. Dr. Baumgartner: Gas und Elektrizität, das sind schlechte Beispiele, Herr Kollege! —

Zuruf von der CSU: Sehr schlechte!)

— O, es gibt auch noch andere. Ich will Ihnen gleich noch einige Beispiele aufsagen.

(Abg. Elsen: Sie müssen mehr Kommunalgeschichte studieren!)

Elektrizität und das Gas haben wir schon seit Jahrzehnten. Ich erinnere an den **Handel mit Gasgeräten**. Die Systeme der Gasherde haben sich geändert. Der Käufer findet beim Händler nicht immer, was er sucht und braucht. Selbst die Händler kommen zu den Gaswerken, die auf Kosten der Allgemeinheit Lager mit allen Marken und Modellen unterhalten, die der einzelne überhaupt nicht mehr haben kann.

(Zuruf von der BP: Im Gegenteil!)

— Nein, nicht im Gegenteil; das beweisen wir!

(Zuruf von der BP)

— Bei uns ist es jedenfalls so.

(Zuruf von der BP: Wo?)

— Wo? Auch in einer größeren Stadt! — Deswegen haben wir, um allen zu dienen, mit der Installateur-Vereinigung oder mit Elektrovereinigungen Abkommen getroffen und Gemeinschaften geschlossen. Wir kommen damit dem Bürger und dem Handwerker entgegen, um auszugleichen.

(Sittig [SPD])

Nur eins sehen wir nicht ein: nämlich warum wir heute den Gemeinden Beschränkungen auferlegen und Schwierigkeiten machen sollen, wenn sie für die Allgemeinheit sorgen. Wenn zum Beispiel meine Gasversorgungsanlage heute nicht mehr ausreicht, so daß ich einen dritten oder vierten Kammerofen brauche, dann muß ich erst um die Genehmigung eingeben, um überhaupt einen bauen zu dürfen.

(Widerspruch bei der BP — Zuruf von der CSU: Das ist ja lächerlich!)

Oder: Wer will denn ein öffentliches Verkehrsunternehmen wie etwa die Münchner Straßenbahn übernehmen? Wenn Sie heute eine Omnibuslinie übernehmen sollen —

(Zurufe rechts)

— Ja, ich weiß: d a r a n sind Sie nicht interessiert, weil Sie sehen, was die Stadt München zulegen muß, um den öffentlichen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Deswegen habe ich die Bitte und stelle den Antrag, den Artikel 74 wiederherzustellen.

Da Sie vorhin auf die **Preise** hingewiesen haben, darf ich Ihnen folgendes sagen: Die Allgemeinheit hat auch ein Interesse an einer gewissen Preisregulierung. Glauben Sie vielleicht, Sie könnten heute den Strom noch zu den jetzigen Preisen bekommen, wenn nicht die kommunalen Betriebe wären? Glauben Sie, ein freies Unternehmen gäbe sich mit der Verdienstspanne zufrieden, wie die Städte sie haben, was nicht dem Einzelnen, sondern wieder allen zugute kommt?

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Herr Abgeordnete Dr. Wüllner.

Dr. Wüllner (DG): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Herr Kollege Sittig hat durchaus richtig betont, wir müßten das **Interesse der Öffentlichkeit** mit dem der **Einzelnen** in Einklang bringen. Darauf kommt es letzten Endes an. Die beiden vorliegenden Entwürfe, sowohl der Regierungsentwurf als auch der des Ausschusses, gehen ja von diesem Bestreben aus.

Trotzdem möchte ich nicht ganz unterschreiben, was die Kollegen Sittig und Wimmer bemerkt haben, die den ursprünglichen Regierungsentwurf als das Allheilmittel ansehen. Wir dürfen die Privatinitiative in keiner Weise behindern. Seien wir doch ganz ehrlich: Wer hat denn den Aufbau in Deutschland nach dem Jahre 1945 durchgeführt? Wo immer wir hinschauen: die **private Initiative**, die Initiative einzelner tätiger, rühriger Menschen.

(Teils Widerspruch, teils Zustimmung — Abg.

Sittig: Wer hat die Elektrizitätswerke, die Wasserwerke, die Gaswerke gebaut? — Abg. von und zu Franckenstein: Wir leben nicht nur von den Gas- und Elektrizitätswerken!

— Weitere Zurufe)

— Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, Sie haben sich jetzt selbst eine kleine

Blöße gegeben, soweit Sie sich gegen meine Ausführungen wandten. Denn die Privatinitiative hat Gott sei Dank auch bei vielen Gemeinden mitgewirkt, sonst wären diese Gemeinden tote Gebilde geblieben, wie sie es 1945 waren.

(Abg. Sittig: Sehr richtig!)

Ich gebe Ihnen durchaus recht: Zum Glück haben sich in den Gemeinden viele arbeits- und verantwortungsbewußte Männer und Frauen gefunden, die wußten, was sie zu tun hatten, die an die Allgemeinheit gedacht haben. An die wollen wir auch hier denken. Wir denken an die 7700 Gemeinden in Bayern, wir denken nicht nur an München.

(Sehr richtig!)

Es steht doch wohl fest daß in München manche Dinge anders geregelt sind und geregelt werden mußten als in Gemeinden von 2, 3 oder 10 000 Einwohnern. Es steht aber auch fest — ich möchte jetzt nicht wieder polemisch werden —, daß in München manches hätte anders gemacht werden können.

(Sehr richtig!)

Vielleicht hätten wir dann in München schon eine Untergrundbahn.

(Zuruf von der SPD: Die hätte Hitler gebaut.

— Abg. Dr. Schier: Untergrundbewegung! — Heiterkeit und weitere Zurufe)

— Sehen Sie, wer gewohnt ist, sich auf der Oberfläche zu bewegen, braucht keine Untergrundbewegung. Wir allesamt könnten diese Untergrundbahn in München brauchen. Wir würden gerne dazu beitragen, wenn wir Gelegenheit dazu hätten.

Das aber nur am Rande. Lassen wir doch die polemische Seite etwas abseits liegen. Ich glaube, die Überschrift zu Artikel 74 müßte eine kleine textliche Änderung erfahren. Sie lautet: „Errichtung und Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen“. Im ersten Absatz schreiben wir aber: „Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, . . .“. Ich schlage vor, in die Überschrift einzusetzen: „Errichtung, Übernahme oder Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen“.

Der Ausdruck „erfordert“ in der Fassung des Absatzes 1, die der Ausschuß vorschlägt, wenn er davon spricht, daß Gemeinden wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder erweitern dürfen, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen erfordert, ist zweifellos besser als der Ausdruck „rechtfertigt“ im Regierungsentwurf. Vielleicht läßt sich darüber streiten, ob man in Absatz 2 von „keiner wesentlichen Schädigung“ sprechen muß. Ob dieser Absatz das Wort „wesentlich“ enthält oder nicht, wird an dem Inhalt nicht allzu viel ändern.

Von unserem Abänderungsantrag möchte ich den zweiten Satz entfallen lassen, weil er im wesentlichen das gleiche beinhaltet, was schon im Absatz 2 nach dem Ausschlußbeschuß festgehalten ist. In dieser Form sollte unser Abänderungsantrag dem Absatz 2 als erster Satz beigefügt werden, so daß dieser lauten würde:

(Dr. Wüllner [DG])

(2) Gemeindliche Wirtschaftsunternehmungen unterliegen uneingeschränkt den allgemein durch die Gesetze festgelegten Wettbewerbsbedingungen. Solche Unternehmen dürfen . . .

Diese beiden Fassungen lassen sich also ohne weiteres verbinden. Dadurch wird klargestellt, daß alle Unternehmen, die neu geschaffen werden sollen, unbedingt dem freien Wettbewerb unterliegen. Sie sollen nicht von vornherein als Unternehmen herausgestellt werden, die eine besondere öffentliche Obsorge genießen, sondern sie sollen sich genau so wie alle anderen Unternehmen im Existenzkampf erst durchsetzen müssen. Falls die gemeindlichen Unternehmen, die auf diese Weise geschaffen werden, dann bestehen bleiben, wird keiner gegen sie etwas einwenden. Falls sie nicht bestehen bleiben, wird man fragen, wo die Fehler in ihrem Aufbau sind. Gerade durch den Wettbewerb wird man am ehesten auf die Fehler in ihrem Aufbau kommen. Ich möchte bitten, auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen. Bleiben wir also bei der Vorlage des Ausschusses; denn sie scheint besser zu sein!

Darüber, ob man Absatz 3 streichen soll, wie es die FDP wünscht, kann man geteilter Meinung sein. Der Hinweis des Herrn Staatssekretärs Nerterer hat viel für sich. Wir sollten uns bei der Behandlung der Frage nicht in unfruchtbarer Polemik ergehen, sondern uns bemühen, die notwendigen öffentlichen Aufgaben und jene Aufgaben, die wir durch private Initiative ebenso oder besser lösen können, miteinander in Einklang zu bringen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Luft.

Luft (BHE): Herr Präsident, Hohes Haus! Es besteht kein Zweifel, daß es wesentliche Aufgaben der Gemeinden gibt, die, als im öffentlichen Interesse gelegen, von den Gemeinden durchgeführt werden müssen. Ich denke an die **Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung**. Leider vermisste ich in Artikel 74 und auch in anderen Artikeln eine Vorsorge dagegen, daß es die Gemeinden infolge ihrer latenten finanziellen Schwierigkeiten vergessen, daß die gemeindlichen Unternehmen im öffentlichen Interesse zu führen sind, und entgegen dem öffentlichen Interesse auf Ertrag abstellen, um dadurch Lücken in den Gemeindefinanzen auszugleichen. Wenn ein solches Ertragsstreben bei den gemeindlichen Unternehmen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung um sich greift, kann das allgemeine öffentliche Interesse sehr wohl gestört und geschädigt werden. Andererseits kann ich aber dem Vorschlag des Herrn Kollegen Schmid nicht zustimmen, auf das Wort „wesentliche“ in der Vorlage des Ausschusses zu verzichten. Die Gemeinde stellt eine Gesamtheit dar, und man muß im einzelnen Fall schon abwägen können, ob eine wesentliche Schädigung vorliegt oder nicht. Wenn die Schädigung nicht eben wesentlich ist, muß die Gemeinde die Möglichkeit

haben, diese Aufgaben durchzuführen, sofern sie im allgemeinen Interesse gelegen sind. Man sollte aber im Interesse der Öffentlichkeit nicht daran gehen, die Aufgaben, die heute längst den Gemeinden gehören, nämlich Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung, und die wir ihnen auch wünschen, jetzt erneut beschneiden zu wollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Herr Abgeordnete Dr. Geislhöringer.

Dr. Geislhöringer (BP): Meine Damen und Herren! Es handelt sich hier lediglich darum: Wollen wir den Artikel 74 nach der Regierungsvorlage oder nach dem Ausschußantrag annehmen? Die Regierungsvorlage ist meines Erachtens im Ausschuß schon so stark zerrupft worden, daß es überflüssig erscheint, zu ihr noch einmal etwas zu sagen.

Ganz kurz: Es ist selbstverständlich grundsätzlich falsch, wenn die Gemeinden von den Gewerbetreibenden Steuern erheben und dann ihren eigenen Steuerzahlern Konkurrenz machen.

(Widerspruch bei der SPD)

Sehr häufig ist es doch so, daß in den Gemeinden gerade diejenigen abstimmen, die davon nicht betroffen werden, nämlich die Nichtgewerbetreibenden. Die stellen die Anträge, und die Gewerbetreibenden und die Grundbesitzer sollen die Kosten zahlen.

(Zuruf aus der Mitte: Eine sonderbare Art der Demokratie!)

— Darauf will ich im einzelnen nicht eingehen. Ich möchte nur einige Korrekturen anbringen.

Es haben einige Herren von den Kommunen gesprochen und die Versorgung der Kommunen mit Gas und Elektrizität in den Himmel gehoben. Ich erkläre Ihnen: Wer die geschichtliche Entwicklung kennt, der weiß, daß vor 50 Jahren nur die ganz großen Gemeinden, also München und Nürnberg, die Elektrizitätsversorgung in die Hand nehmen konnten. Die kleinen Gemeinden und das Land hat man den Überlandwerken überlassen, und mit Recht. Ich könnte Ihnen aus einem Protokoll des damaligen Landtags noch eine Stelle zitieren, wo der Referent erklärt hat, die Stadt können wir übernehmen, aber das Risiko mit dem Land — ich weiß es zum Beispiel von Schwaben —, überlassen wir den Frankfurtern. Als dann die Frankfurter das Risiko übernommen haben, hat der Betreffende später gesagt: Das hätten wir eigentlich doch selbst übernehmen können.

Ich erkläre aber folgendes: Wenn die Stadt München oder auch die Stadt Würzburg heute die Elektrizitätsversorgung an die freie Wirtschaft übergeben würden, so könnten die Strompreise sofort um mindestens 50 Prozent gesenkt werden.

(Lebhafter Widerspruch bei der SPD)

Es ist ein großer Unterschied, ob ich ein geschlossenes Gebiet habe, wo auf den Kilometer Leitung ein paar tausend Abnehmer mit soundso vielen Kilowattstunden treffen, oder ein Überlandwerk, wo an einem Kilometer Leitung ein oder zwei Bauernhöfe hängen, die am Tag nur ein paarmal einen Motor laufen lassen.

(Sehr richtig!)

(Dr. Geislhöringer [BP])

Herr Oberbürgermeister, die Städte verdienen durch die Elektrizitätsversorgung einen Haufen Geld, zwar erstens durch die Konzessionsgebühren, und zweitens verdienen sie noch sehr am Preis. Jedes Überlandwerk, jedes Elektrizitätswerk würde heute mit Freuden mit jeder Stadt einen Vertrag machen: Wir übernehmen die Elektrizitätsversorgung und setzen sofort den Preis herunter.

(Lebhafter Widerspruch bei der SPD)

In den Überlandwerken ist es mit den Kosten der Elektrizitätsversorgung anders. Aber darum handelt es sich hier nicht.

Ich will mich deshalb nicht weiter darauf einlassen. Die Frage ist lediglich: Soll es den Kommunen überlassen werden, den gewerblichen Betrieben Konkurrenz zu machen und dann, wenn sie dabei nicht mehr auskommen, die Kosten den anderen Steuerzahlern aufzubürden, nämlich dem Gewerbe? Das ist meines Erachtens ein Unding. Deshalb stimmen wir der Fassung des Ausschusses zu.

Im übrigen möchte ich namentliche Abstimmung beantragen, weil es sich um eine der wichtigsten Fragen der Gemeindeordnung handelt.

(Bravo! bei der BP)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag der SPD vor, den Artikel 74 in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen. Ich würde es für richtig halten, daß wir in diesem Fall bei jedem einzelnen Absatz über diesen Antrag der SPD abstimmen; ich glaube nicht, daß es zweckmäßig ist, gleich den ganzen Artikel mit sämtlichen 5 Absätzen zu erledigen. Wir stimmen also bei jedem Absatz über den Antrag der SPD ab.

(Abg. Dr. Geislhöringer: Es ist namentliche Abstimmung beantragt!)

— Die kann nur zu einzelnen Bestimmungen erfolgen. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Geislhöringer, zu erklären, wie er sich die namentliche Abstimmung vorgestellt hat.

Dr. Geislhöringer (BP): Zum Schluß über den ganzen Artikel!

Präsident Dr. Hundhammer: — Zum Schluß, über den ganzen Artikel.

(Bezold: Das hat ja gar keinen Sinn! — Abg. Dr. Haas: Das kompliziert nur das ganze Verfahren!)

— Herr Abgeordneter Dr. Geislhöringer, sind Sie bereit, den Antrag auf namentliche Abstimmung zurückzuziehen?

(Rufe: Zurückziehen! — Dr. Geislhöringer: Ich behalte mir den Antrag auf namentliche Abstimmung vor.)

— Gut, Sie behalten sich vor, den Antrag zu den einzelnen Bestimmungen oder zum ganzen Artikel zu wiederholen.

Wir stimmen nunmehr zunächst über den Absatz 1 ab. Hierzu hat die Fraktion der SPD im

Rahmen ihres generellen Antrags beantragt, die Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Sonstige Anträge zum Absatz 1 liegen nicht vor, wohl aber eine Anregung des Abgeordneten Dr. Wüllner bezüglich der Überschrift, die nach seiner Formulierung lauten würde: „Errichtung, Übernahme oder Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmen.“ — Diese Anregung begegnet keinem Widerspruch; sie wird übernommen.

(Zurufe)

— Wer für unveränderte Belassung der Überschrift ist, möge sich vom Platz erheben. — Die vorgeschlagene Änderung der Überschrift ist einstimmig gebilligt.

Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußvorschlags die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist in der Fassung des Ausschußvorschlags bei einer Stimmenthaltung mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu Absatz 2. Auch hier stimmen wir zunächst wieder ab über den Antrag der SPD auf Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage.

(Abg. Stock: Das braucht es nicht mehr; es ist schon darüber abgestimmt.)

— Wir haben nur zum ersten Absatz abgestimmt.

(Abg. Bezold: Nein, generell!)

— Dann stimmen wir ab über den Antrag Schmid, in Absatz 2 das Wort „wesentliche“ zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich bitte nochmals die Gruppe, die dem Antrag Schmid zustimmt, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Streichung des Wortes „wesentlich“ ist beschlossen.

Wir stimmen nunmehr ab über den Satz, der nach dem Antrag der Deutschen Gemeinschaft dem Text des Absatz 2 vorangesetzt werden soll: „Gemeindliche Wirtschafts-Unternehmungen unterliegen uneingeschränkt den allgemein durch die Gesetze festgelegten Wettbewerbsbedingungen.“ Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Vorschlag der Deutschen Gemeinschaft ist nicht angenommen.

Wir stimmen nunmehr ab über den Absatz 2.

(Abg. Hauße: Ich bitte auch einmal die Mitglieder zu mahnen, die sich nicht an den Abstimmungen beteiligen. — Zuruf: Es ist nicht nach den Stimmenthaltungen gefragt worden.)

— Ich habe das so oft getan und gebeten, es möchten sich alle Mitglieder des Hauses an der Abstimmung beteiligen.

(Abg. Hauße: Aber nicht bloß bei uns! — Zuruf: Nach den Stimmenthaltungen ist nicht gefragt worden.)

(Präsident Dr. Hundhammer)

— Ich stelle die Stimmenthaltungen fest. — Herr Abgeordneter, Sie sehen — —

(Abg. Hauße: Vorhin ist die Hälfte sitzen geblieben! Wenn bei uns einer sitzen bleibt, wird es gerügt.)

— Herr Abgeordneter, den Zwischenruf muß ich zurückweisen. Wenn jemand bei ausdrücklichem Aufruf nacheinander in sämtlichen drei Fällen: Zustimmung, Ablehnung, Stimmenthaltung nicht aufsteht, ist eine offensichtliche Nichtbeteiligung gegeben. Diesmal war noch nicht gefragt, wer sich der Stimme enthält. Aus der Methode können Sie eine nichtgenügende Beteiligung an der Mitarbeit nicht rechtfertigen.

(Beifall)

Wir stimmen jetzt ab über den Absatz 2 ohne Zusätze — die alle abgelehnt sind —, aber mit Streichung des Wortes „wesentlich“. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei drei Stimmenthaltungen ist Absatz 2 mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3. Die Fraktion der FDP hat die Streichung dieses Absatzes beantragt. Wer diesem Antrag zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Streichung des Absatzes 3 ist beschlossen.

Ich rufe auf den Absatz 4. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme des Regierungsvorschlags. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Bei einer Stimmenthaltung ist Absatz 4 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Absatz 5. Wer der Fassung des Ausschußvorschlags zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? Bei 3 Stimmenthaltungen ist Absatz 5 in der Fassung des Ausschußbeschlusses angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 74 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 4 Stimmenthaltungen ist Artikel 74 angenommen.

Ich schlage nunmehr vor, die Sitzung zu unterbrechen. Sie wird wieder aufgenommen um 3 Uhr. Die Sitzung ist unterbrochen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 53 Minuten unterbrochen)

Präsident Dr. Hundhammer nimmt die Sitzung um 15 Uhr 3 Minuten wieder auf.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Wir fahren fort in der Beratung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung.

Ich rufe auf den Artikel 75, Anzeigepflicht.

Wenn die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder erweitern will, so hat sie der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beginn oder Vergebung der Arbeiten oder vor Abschluß des Übernahmevertrags zu berichten. Aus dem Bericht muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Hierzu lag ein Abänderungsantrag der Bayernpartei vor, der inzwischen zurückgezogen worden ist. Weitere Anträge liegen nicht vor.

Eine Wortmeldung ist nicht erfolgt. — Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Artikel in der verlesenen, vom Rechts- und Verfassungsausschuß empfohlenen Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen 2 Stimmen. Stimmenthaltungen? — Bei 3 Stimmenthaltungen. Artikel 75 ist angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 76, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen.

Der Ausschußvorschlag lautet zu Absatz 1:

(1) Die Gemeinde darf sich an wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 74 Abs. 1 und 2 vorliegen und die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde soll in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 gelten entsprechend.

Für die Absätze 2 und 3 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen.

(Zurufe: Absatz 3 ist gestrichen!)

— In dem mir vorliegenden gedruckten Exemplar steht: „(3) Unverändert.“ Haben Sie ein anderes Exemplar zur Hand?

(Abg. Bezold: Artikel 74 Absatz 3 ist jetzt gestrichen!)

Herr Abgeordneter, bitte, welche Unterlagen haben Sie dafür?

(Abg. Stock: Wir haben doch Absatz 3 gestrichen!)

— Welche Unterlagen haben Sie, meine Herren, dafür, daß der Absatz gestrichen ist?

(Abg. Göttler: Das ist schon richtig. Wir haben in Artikel 74 den Absatz 3 gestrichen.

— Abg. Stock: Bei der Abstimmung in der Vormittagssitzung!)

— Wir haben jetzt über Artikel 75 abgestimmt und sind nun bei Artikel 76.

(Abg. Roßmann: „Artikel 74 Absatz 3“ müßte heraus, weil er vorhin gestrichen worden ist.)

— Ja, in Übereinstimmung mit dem vorher gefaßten Beschluß. Das ist an sich eine Korrektur, die der Redaktionsausschuß, den wir eingesetzt haben, im einzelnen vorzunehmen hat. Wir können aber die Streichung im Text, also die Korrektur, unsererseits vornehmen; das ist richtig. Wir lassen aber Artikel 74 als solchen und sagen „Artikel 74

(Präsident Dr. Hundhammer)

und 75“. Einverstanden? — Wer dem Artikel 76 Absatz 1 in dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Zwei Stimmenthaltungen. Der Artikel 76 Absatz 1 ist mit Mehrheit angenommen.

Zu den Absätzen 2 und 3 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs vorgeschlagen. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme der Absätze 2 und 3 nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs ist mit Mehrheit erfolgt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 76 im ganzen. Wer ihm in der Form der eben gefaßten Beschlüsse die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. Stimmenthaltungen? — Ich bitte nochmals diejenigen, die für die Annahme gestimmt haben, sich vom Platze zu erheben. —

(Einige Abgeordnete betreten den Sitzungssaal)

— Mit Hilfe der inzwischen eingetroffenen Verstärkungen reichen die Stimmen für die Annahme aus. Vorhin war zweifelhaft, ob die Annahme erfolgt ist.

(Abg. Gabert: So geht es nicht!)

— Sie haben recht mit dieser Bemerkung, Herr Abgeordneter. Wenn sich die Fraktionen nicht mit genügender Stärke an der Abstimmung beteiligen, muß eben die Konsequenz gezogen werden.

(Sehr richtig!)

Ich rufe auf Artikel 77, Vertretung im Falle der Beteiligung. Der Ausschußvorschlag lautet:

(1) Vertreter der Gemeinde in den Organen eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, dürfen der Aufnahme von Darlehen nur nach vorherigem Beschluß des Gemeinderats zustimmen. Gleiches gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen will. Der Beschluß des Gemeinderats bedarf in diesem Fall außerdem der Genehmigung.

Zu Absatz 2 ist unveränderte Annahme des Regierungsentwurfes vorgeschlagen.

Absatz 3 soll nach dem Vorschlag des Ausschusses lauten:

(3) Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in Organen nach Abs. 1 erlischt mit ihrem Ausscheiden aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

Abänderungsvorschläge liegen nicht vor.

(Abg. Wimmer: „berufsmäßigen“ muß heraus, nachdem wir berufsmäßige Gemeindevertreter nicht mehr kennen!)

— Das ist eine Frage; denn die Tatsache, daß vor- ausgehend kein Beschluß über die Einrichtung berufsmäßiger Stadträte oder Bürgermeister gefaßt wurde, bedeutet nicht, daß diese schon unzulässig wäre. Es ist das nicht verboten; denn das Gegenteil ist nicht gesagt. Ich möchte diese Frage der Redaktionskommission zur Beachtung empfehlen.

Wir werden sie in der zweiten, endgültigen Lesung klären müssen.

(Abg. Hagen Georg: Es ist nur statt der Bezeichnung „hauptamtlich“ die Bezeichnung „berufsmäßig“ genommen; das geht durch die ganze Gemeindeordnung durch.)

Das ist Sache der Redaktionskommission. Ich bitte ausdrücklich, Herr Kollege Stock, diese Frage nachzuprüfen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Absatz 1. Wer dem Absatz 1 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Formulierung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist mit Mehrheit angenommen.

Wir kommen zu Absatz 2. Wer der im Regierungsentwurf festgelegten Formulierung zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 ist angenommen, und zwar einstimmig.

Ich rufe auf den Absatz 3 mit dem Vorbehalt der redaktionellen Berichtigung in Angleichung an die früher gefaßten Beschlüsse. Wer der Fassung, die vom Ausschuß vorgeschlagen wird, zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist mit Mehrheit angenommen.

Wir stimmen über Artikel 77 im ganzen ab, und zwar in der Form der zu den drei Absätzen gefaßten Beschlüsse. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 77 ist mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 78, Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmen. Hierzu schlägt der Ausschuß eine Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf vor:

(1) Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

(2) Die Einnahmen jedes Unternehmens sollen mindestens alle Aufwendungen decken und neben einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals angemessene Rücklagen ermöglichen. Zu den Einnahmen gehören auch angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen des Unternehmens an die Gemeinde oder an andere gemeindliche Unternehmen mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Zu den Aufwendungen gehören auch die Steuern, die Zinsen für die zu Zwecken des Unternehmens aufgenommenen Schulden, angemessene Beträge für den Unterhaltungs- und Versorgungsaufwand, angemessene Abschreibungen, angemessene Vergütungen für die Leistungen und Lieferungen der Gemeinde sowie anderer gemeindlicher Unternehmungen mit eigener oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit, ferner angemessene Aufwands- und Gefahrenrückstellungen.

Anträge hierzu liegen nicht vor. Der Herr Abgeordnete Simmel hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Simmel (BHE): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bei den Artikeln 77 und 78 werden wir eine Art von Unternehmen ausnehmen müssen, nämlich die **gemeinnützigen Unternehmungen**. An solchen sind die Gemeinden ja häufig beteiligt. Ich erinnere namentlich an Bauunternehmungen, Baugesellschaften, Baugenossenschaften, die statutenmäßig keinen Ertrag, keinen Reingewinn abwerfen dürfen. Ich schlage vor, vielleicht bei Artikel 78 einen Zusatz einzufügen, daß diese Bestimmungen nicht für gemeinnützige Unternehmen gelten.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich möchte dazu aber betonen, daß der Absatz 1 des Artikels 78 eine Sollvorschrift darstellt, die für gemeinnützige Unternehmungen ohne weiteres eine Ausnahme zuläßt.

(Abg. Simmel: Aber bei Artikel 77 heißt es: „dürfen“!)

— Das hätte man bei der Abstimmung zu Artikel 77 bemerken müssen.

(Abg. Simmel: Für die zweite Lesung!)

— Bei der zweiten Lesung können Sie darauf zurückkommen. Bei Artikel 78 aber haben wir eine Sollvorschrift.

Der Herr Staatssekretär im Staatsministerium des Innern nimmt das Wort hierzu.

Dr. Nerreter, Staatssekretär: Hohes Haus! Die Anregung, die der Abgeordnete Simmel gebracht hat, ist bei der jetzigen Fassung schon berücksichtigt. Es heißt ja ausdrücklich „wirtschaftliche Unternehmen“ usw. Damit ist gesagt, daß es Unternehmungen sind, die auf Erzielung von Gewinn abgestellt sind. Darunter fallen gemeinnützige Unternehmungen nicht.

Präsident Dr. Hundhammer: Damit ist die Frage geklärt. Es ist für die Kommentierung des Gesetzes der Sinn einwandfrei festgelegt.

Der Abgeordnete Dr. Fischbacher hat sich zum Wort gemeldet.

Dr. Fischbacher (BP): Bloß eine redaktionelle Bemerkung: „aufgenommene Schulden“ kann man nicht gut sagen, sondern nur „aufgenommene Darlehen“. Es muß ein Darlehen aufgenommen werden, dann erst entstehen Schulden!

Präsident Dr. Hundhammer: Das wäre im dritten Absatz in der obersten Zeile zu korrigieren: „aufgenommene Darlehen“. Ich glaube, gegen diese Veränderung, die eine Verbesserung darstellt, erhebt sich kein Einwand. — Es ist ihr stattgegeben. Abänderungsanträge liegen nicht vor. Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Ausschußantrages zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Drei Stimmenthaltungen. — Der Absatz 1 ist angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich

bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3 mit der vorhin getroffenen Änderung auf Grund des Vorschlags des Herrn Abgeordneten Dr. Fischbacher. Wer die Zustimmung zu dem Absatz erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 78 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilt, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 78 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 79, Eigenbetriebe. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Es liegt dazu kein Abänderungsantrag vor; es erhebt sich auch kein Einwand aus dem Haus.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Artikel 79 in der Form der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 79 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 80, Monopolbetriebe, ebenfalls in der Form der Regierungsvorlage. Abänderungsanträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Abg. Schmid: Ich bitte ums Wort!)

— Herr Abgeordneter Schmid, Sie haben das Wort.

Schmid (CSU): Meine Damen und Herren! Zum Artikel 80 beantrage ich folgende abgeänderte Fassung:

Unternehmen, für die kein Wettbewerb besteht, müssen sich auf ihren eigentlichen Zweck beschränken und dürfen andere Leistungen oder Lieferungen nicht ausführen.

Zur Begründung darf ich folgendes sagen: Es handelt sich darum, daß öffentliche Versorgungsbetriebe, etwa Elektrizitäts- oder Gasbetriebe, sich neben ihrer eigentlichen Aufgabe der Lieferung von Strom oder Gas **Verkaufsabteilungen** angliedern und so dem selbständigen Gewerbe und Handwerk selbstverständlich eine fühlbare Konkurrenz sind. Die Lieferung von Strom oder Gas ist der eigentliche Zweck des Unternehmens, das andere, das Nebenbei-Verkaufen von Einrichtungen, Herden oder Apparaten, ist dann eine zusätzliche Betätigung. Hier schneiden sich die Interessen. Große Bedenken und Beschwerden werden gerade vom Handwerk der Elektrotechniker erhoben — nicht in München, das möchte ich ausdrücklich betonen —; aber es gibt solche Fälle. Es wäre zweckmäßig, den Artikel 80 in der vorgeschlagenen Form zu ändern. Ich darf den Antrag dem Herrn Präsidenten übergeben.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. — Ich verlese vor der Abstimmung noch einmal den Antrag Schmid. Danach soll an Stelle des Textes des Regierungsentwurfs, der vom Ausschuß zur Annahme empfohlen ist, folgende Fassung treten:

Unternehmen, für die kein Wettbewerb besteht, müssen sich auf ihren eigentlichen Zweck

(Präsident Dr. Hundhammer)

beschränken und dürfen andere Leistungen oder Lieferungen nicht ausführen.

Die Überschrift „Monopolbetriebe“ soll wohl bleiben?

(Abg. Schmid: Ja)

Wer dem Abänderungsantrag Schmid zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Abänderungsantrag Schmid ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Artikel 80 in der Form der Regierungsvorlage. Wer dieser die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 80 ist in der Formulierung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich rufe auf den **3. Abschnitt**, Gemeindeschulden. Artikel 81, Voraussetzungen der Darlehensaufnahme. — Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Dazu liegt kein Abänderungsantrag und keine Wortmeldung vor.

Wir stimmen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 81 ist in der Form der Regierungsvorlage angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 82, Genehmigung des Gesamtbetrags. Auch hierfür empfiehlt der Ausschuß die Annahme der Regierungsvorlage. — Ein Abänderungsantrag ist nicht gestellt; es meldet sich auch niemand zum Wort.

Wir stimmen ab. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hohen Hauses, die dem Artikel 82 in der bekanntgegebenen Form die Zustimmung erteilen, Platz zu behalten. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Es wird aufgerufen der Artikel 83, Genehmigung der Einzeldarlehen. Hier ist ebenfalls die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Es liegt kein Abänderungsantrag vor. — Wortmeldungen erfolgen nicht.

Wir stimmen ab. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 83 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 83 a, Bestellung von Sicherheiten. Dieser Artikel ist eine Neueinfügung des Rechts- und Verfassungsausschusses. Er lautet:

(1) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Darlehengebers keine besonderen Sicherheiten bestellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, besonders wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

(2) Die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste beim Erwerb von Grundstücken bleibt unberührt.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht.

(Abg. Priller: Was heißt das: „Verkehrsübung“?)

— Dem üblichen Gebrauch entsprechend, die in solchen Fällen übliche Rechtsitte. —

(Zuruf: Ein unmögliches Wort! — Abg. Eberhard: Für einen Schullehrer unmöglich!)

— Die Juristen behaupten, das sei ein durchaus übliches Wort. —

(Heiterkeit)

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der von mir verlesenen Form die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist bei einer Stimmenthaltung angenommen — trotz des merkwürdigen Wortes.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer gewillt ist, die Zustimmung zu erteilen, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir stimmen ab über den Artikel 83 a im ganzen. Wer ihm zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 84, Tilgung. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs.

Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Der Artikel 84 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 85, Kassenkredite. Der Ausschuß empfiehlt auch in diesem Fall die unveränderte Annahme. — Keine Abänderungsanträge, keine Wortmeldung.

Wer die Zustimmung zu erteilen gewillt ist, möge Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen? — Artikel 85 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den **4. Abschnitt**, Gemeindehaushalt; Artikel 86, Rechnungsjahr. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der Fassung des Regierungsentwurfs. Es liegen weder Abänderungsanträge noch Wortmeldungen vor. Wir stimmen ab. Wer die Zustimmung erteilt, möge Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Artikel 86 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 87, Haushaltssatzung. Auch hierzu schlägt der Ausschuß die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs vor. Es sind keine Wortmeldungen erfolgt. Wer die Zustimmung erteilen will, möge Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Artikel 87 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 88, Erlaß der Haushaltssatzung. Der Ausschuß empfiehlt unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer die Zustimmung erteilen will, möge Platz behalten. Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Artikel 88 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 89, Haushaltsplan. Der Ausschuß hat den Text des Regierungsentwurfs geändert. Absatz 1 soll lauten:

(1) Der im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließende Haushaltsplan muß alle voraus-

(Präsident Dr. Hundhammer)

sehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, daß

- a) der Haushaltsplan die Mittel bereitstellt, die erforderlich sind, um die der Gemeinde nach Verfassung, Gesetz und rechtlichen Verpflichtungen obliegenden Aufgaben zu erfüllen;
- b) der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen ist.

Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme der Fassung des Entwurfs. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer Absatz 1 in der Fassung des Ausschusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Ich rufe auf Absatz 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen. Beide Absätze sind einstimmig angenommen, und damit der ganze Artikel 89.

Ich rufe auf Artikel 90, Bekanntmachung der Haushaltssatzung. Auch hier hat der Ausschuß die Fassung des Regierungsentwurfs geändert. Artikel 90 soll lauten:

Die in öffentlicher Sitzung beschlossene Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen eine Woche lang nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe dieser Frist öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen, die von Gemeindebürgern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem aus einem Absatz bestehenden Artikel 90 in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung die Zustimmung erteilen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 91, Genehmigung. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer die Zustimmung in dieser Form erteilen will, möge Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 91 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 92, Haushaltlose Zeit. Der Rechts- und Verfassungsausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 92 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 93, Nachtragshaushaltssatzung. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer die Zustimmung zu erteilen gewillt ist, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 93 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 94, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Wortmeldungen erfolgen nicht. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 94 ist einstimmig angenommen.

Der Ausschuß schlägt dazu folgenden neuen Absatz 4 vor:

Anträge, die Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden.

Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Artikel 94 ist im ganzen einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 95, Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage empfohlen. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Ablehnungen? — Stimmenthaltungen? — Artikel 95 ist gleichfalls unverändert angenommen.

Ich rufe auf Artikel 96, Haftung. Auch hier hat der Ausschuß unveränderte Annahme empfohlen. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 96 ist ebenfalls unverändert angenommen.

Wir kommen zum 5. Abschnitt „Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen“. Gegen die Überschrift erhebt sich keine Erinnerung.

Zu Artikel 97, Kassenverwalter, empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Wer dem beistimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 97 ist unverändert angenommen.

Ich rufe auf Artikel 98, Jahresrechnung, Inhalt. Auch hier empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme. Wir stimmen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 98 ist unverändert angenommen.

Ich rufe auf Artikel 99, Prüfung. Der Ausschuß empfiehlt die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs. Wir stimmen ab. Wer die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 99 ist unverändert angenommen.

Ich rufe auf Artikel 100, Gegenstand der Prüfung. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Wer damit einverstanden ist, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 100 ist einstimmig in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen.

Ich rufe auf Artikel 101, Feststellung der Rechnung, öffentliche Auflegung. Zu Absatz 1 ist die unveränderte Annahme nach dem Regierungsentwurf durch den Ausschuß empfohlen. Zu Absatz 2 empfiehlt der Ausschuß folgende Fassung:

(2) Die festgestellte Rechnung ist mit sämtlichen Anlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe zwei Wochen lang öffentlich aufzulegen. Über Einwendungen der Gemeindebürger gegen die Rechnung beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

(Präsident Dr. Hundhammer)

Wer dem Absatz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2 in der Fassung des Ausschlußbeschlusses. Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Nachdem beide Absätze einstimmig angenommen worden sind, stelle ich auch zum ganzen Artikel 101 die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Artikel 102, Überörtliche Prüfung. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer dem Artikel 102 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 102 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 103, Anerkennung der Rechnung. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wir stimmen ab. Wer dem Artikel 103 die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 103 ist unverändert angenommen.

Ich rufe auf Artikel 104, Rechnungsprüfungsämter, Rechtsstellung. Zu Absatz 1 hat der Ausschuß eine veränderte Fassung empfohlen. Sie soll lauten:

- (1) Kreisfreie Gemeinden und Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

Zu Absatz 2 ist unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Zu Absatz 3 schlägt der Ausschuß eine Abänderung mit folgendem Text vor:

- (3) Der Gemeinderat bestellt die Beamten des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Abberufung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder.

Bei Absatz 4 und 5 ist wieder die unveränderte Annahme vorgeschlagen.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht; wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der veränderten Form der Ausschlußbeschlüsse zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Zu Absatz 2 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Wer ihr beitrifft, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Bei Absatz 3 haben wir die veränderte Fassung des Ausschlußbeschlusses. Wer ihr zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Absatz 4. Es ist die unveränderte Annahme entsprechend dem Text der Regierungsvorlage empfohlen. Wer dem beistimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 4 ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 5, zu dem ebenfalls unveränderte Annahme empfohlen ist. Wer dem zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 5 ist unverändert einstimmig angenommen. Damit sind sämtliche Absätze des Artikels 104 einstimmig angenommen, und zugleich der ganze Artikel.

Ich rufe auf Artikel 105, Aufgaben. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme empfohlen. Seitens der FDP ist der Antrag gestellt, anzufügen: „3. die Nachprüfung von Vergebungen“. — Herr Abgeordneter Wimmer!

Wimmer (SPD): Ich glaube, das bedeutet eine Erschwerung für das Revisions- oder Rechnungsprüfungsamt. Wie ist es denn bei uns? Der Senat beschließt bei uns die Arbeitsvergebungen, teilweise auch bei geringeren Beträgen das Büro. Die Vergabungen durch das Baubüro müssen beispielsweise jede Woche dem Senat listenmäßig vorgelegt werden. Wenn das nun durch das Rechnungsprüfungsamt oder Revisionsamt überprüft werden soll, so haben wir noch mehr Arbeit, als wir so schon haben. Bitte, das sind Beschlüsse, an die die Außenstellen gebunden sind. Dagegen können wir nichts machen.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bezold.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! Ich möchte dem Herrn Oberbürgermeister Wimmer zu bedenken geben, daß die Gemeindeordnung nicht nur für München gemacht wird,

(Sehr richtig!)

und daß es sich bei den Vergabungen um Steuergelder handelt. Wenn eine Prüfung gemacht wird, darf dieses Netz keinen Riß haben, sondern es muß intakt sein, und die Dinge müssen auch nachgeprüft werden können.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist klar, daß es nicht Aufgabe der Rechnungsprüfungsämter sein kann, Dinge zu überprüfen, für die sie absolut nicht da sind. Sie sollen die Rechnungs- und Geschäftsführung prüfen, aber post festum, denn es kann nur die Rechnungslegung geprüft werden. Das ist aber weit, weit hinterher. Daß wir, wie der Herr Oberbürgermeister von München vielleicht gemeint hat, die Rechnungsämter einschalten, bevor ein Zuschlag erfolgt, ist überhaupt unmöglich. Warum wollen Sie dann hinterher, nach ein oder zwei Jahren, wenn die Rechnungslegung fertig ist, noch einmal eine Prüfung durch Leute durchführen lassen, die dafür bestimmt nicht vorgebildet sind? Die meisten Rechnungsämter sind kleine Rechnungsämter bei den Landkreisen und in Gemeinden von 20 000 bis 50 000 Einwohnern — die paar Großstädte scheiden aus —, und ich glaube, daß wir dort nicht die Personen haben, die die Vergabungsarbeiten nach-

(Junker [CSU])

prüfen können. Ich möchte davor warnen, den Gemeinden und Rechnungsprüfungsämtern eine unnötige Verwaltungsarbeit aufzuhalsen. Bei der ganzen Sache kommt bestimmt nichts heraus als vielleicht in dem einen oder anderen Falle Stunk.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich muß mich aus der Praxis heraus gegen die Einfügung einer solchen Bestimmung aussprechen, und zwar aus folgendem Grund: Vergabungen im Sinne dieser Bestimmung sind nämlich nicht nur große Bauaufträge und ähnliches; Vergabungen sind auch die kleinen Dinge, zum Beispiel Aufträge über Papier, Federhalter usw. Wenn man alle diese Dinge nachprüfen lassen wollte, wo käme man hin! Der Bürokratismus müßte in diesen Rechnungsprüfungsämtern Orgien feiern, und ich glaube nicht, daß dies im Sinne einer fortschrittlichen Gemeindeordnung läge.

Präsident Dr. Hundhammer: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Haas.

Dr. Haas (FDP): Meine Damen und Herren! Ich glaube, diese neu einzufügende Ziffer 3 hat sehr wohl ihren guten Sinn. Zunächst möchte ich dem Herrn Abgeordneten Junker erwidern, daß dieser zusätzliche Aufgabenbereich, den wir den Rechnungsprüfungsämtern geben wollen, durchaus möglich ist. Wenn Kollege Junker das Rechnungshofgesetz zur Hand nimmt, wird er im Hauptteil II dieses Gesetzes die Möglichkeit vorfinden, den Rechnungsprüfungsämtern weitere Aufgabenbereiche zu übertragen. Es ist weiterhin zu bedenken — und hier spreche ich aus der Praxis —, daß gerade das Vergabewesen in den Gemeinden ein Punkt ist, der die schärfste Kritik der Gemeindebürger herausfordert und diese immer wieder die schwersten Vorwürfe gegen den Gemeinderat erheben läßt. Dem Gemeinderat muß es wünschenswert sein, daß eine unabhängige Behörde die Möglichkeit hat, seine Beschlüsse zu kontrollieren. Dann hören die Vorwürfe der sogenannten Vetterleswirtschaft sehr viel eher auf.

(Zurufe von der SPD)

Präsident Dr. Hundhammer: Abgeordneter Kraus hat das Wort.

Kraus (CSU): Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen des Kollegen Dr. Haas sieht es so aus, als ob in den kleineren Gemeinden oder in den Gemeinden auf dem Lande die Gemeinderäte von der Vergabung von Arbeiten überhaupt nichts verstünden. Nun werden aber auf dem Lande sämtliche Aufträge nicht nur von den Gemeinderäten, sondern auch von den Bürgern genau kontrolliert.

(Abg. Dr. Korff: Da gibt es kein Rechnungsprüfungsamt.)

— Es ist hier von der „Gemeinde“ die Rede, Herr Kollege Dr. Korff. Das gilt also auch für die kleinen

Gemeinden. Eine solche Vorschrift verzögert die Arbeit derart, daß man überhaupt nichts mehr machen kann. Sie erschwert die Verwaltung so, daß eine Arbeit in der Gemeinde nahezu unmöglich erscheint. Ich bitte deshalb, diesen Zusatz nicht anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Als nächster Redner folgt der Abgeordnete Sittig.

Sittig (SPD): Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie bitten, die Sache nicht noch mehr zu erschweren, als sie es schon ist. Jeder Gemeinderat beschließt die Vergabung seiner Arbeiten. Wo es der Gemeinderat nicht tut, bekommt es der beauftragte Senat oder der Ausschuß, der die Vergabungen hat. Was wollen Sie an der Vergabung prüfen? Das Rechnungsprüfungsamt kann nur prüfen, ob die Aufträge derart ausgeführt worden sind — die Rechnungen nicht überschritten usw. —, wie sie der Stadtrat vergeben hat. Daß der Gemeinderat selbst überprüft wird, ob er seine Aufträge richtig vergeben hat, dafür werden Ihre Vertreter im Gemeinderat sorgen.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wir stimmen zunächst ab über den Text der Regierungsvorlage. Der Antrag der FDP bezweckt ja einen Zusatz.

Wer dem Text der Regierungsvorlage zustimmt, den der Ausschuß zur unveränderten Annahme empfiehlt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen liegen nicht vor. Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Wir stimmen nunmehr ab über den von der Fraktion der FDP vorgeschlagenen Zusatz unter Ziffer 3: „die Nachprüfung von Vergabungen“.

Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? Der Antrag ist abgelehnt. Artikel 105 umfaßt also nur den Text des Regierungsentwurfs.

Wir kommen zum **Vierten Teil, Staatliche Aufsicht und Rechtsmittel.** — Gegen die Überschrift erhebt sich keine Erinnerung.

1. Abschnitt, Rechtsaufsicht und Fachaufsicht. — Auch gegen diesen Untertitel erhebt sich keine Erinnerung.

Artikel 106, Sinn der staatlichen Aufsicht. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme des aus einem Absatz bestehenden Artikels empfohlen. — Es erfolgt keine Wortmeldung.

Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 106 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 107, Inhalt und Grenzen der Aufsicht.

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuß die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, zu Absatz 2 eine Neuformulierung mit folgendem Text:

(2) In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (Art. 8) erstreckt sich die staatliche Aufsicht auch auf die Handhabung

(Präsident Dr. Hundhammer)

des gemeindlichen Verwaltungsermessens (Fachaufsicht). Maßnahmen der Fachaufsicht sind auf die Fälle zu beschränken, in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung zwingend erfordern.

Zu diesem Artikel 107 liegt eine Reihe von Anträgen vor. Zu Absatz 1 schlägt die FDP folgende Formulierung vor:

(1) In Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde kann die Staatsaufsichtsbehörde Beanstandungen erheben, wenn die Gemeinde die in Verfassung und Gesetz festgelegten und von ihr übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt oder in ihrer Verwaltungstätigkeit gegen die Gesetze verstößt.

Für Absatz 2 schlägt die FDP als Fassung vor:

(2) Leistet die Gemeinde innerhalb einer angemessenen, von der Staatsaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist der Beanstandung nicht Folge, so kann die Staatsaufsichtsbehörde innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Frist Klage zum Verwaltungsgericht erheben.

Die Fraktion des BHE schlägt zu Absatz 2 vor, das Wort „zwingend“ zu streichen, so daß sich als neuer Text ergibt: „... in denen das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner eine Weisung oder Entscheidung erfordern.“ Die FDP schlägt außerdem vor, einen neuen Absatz 3 einzufügen:

(3) Zur Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens kann die Staatsaufsichtsbehörde an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst handeln. Sie kann die erforderlichen Kosten in den Haushalt der Gemeinde einstellen.

(Abg. Kraus: Das ist aber doch die Höhe!)

— Herr Abgeordneter Bezold hat sich zu Wort gemeldet; ich erteile ihm das Wort.

Bezold (FDP): Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich an den Zwischenruf „Das ist doch die Höhe!“ anknüpfen. Herr Kollege, glauben Sie, daß die Gemeinde so, wie Sie hier beschließen wollen, billiger weggommt?

(Abg. Kraus: Das ist die demokratische Freiheit!)

— Na ja, lassen wir es. — Ich möchte auf das zurückkommen, was ich gesagt habe. Meine Damen und Herren, legen Sie die **Prozeßlast** nicht der Gemeinde auf! Der Herr Kollege versteht nicht, daß die Fassung des Regierungsentwurfs der Gemeinde die Prozeßlast auferlegt. Das heißt: die Regierung kann eingreifen und die Gemeinde zu einem Verhalten zwingen, das diese selbstverständlich bezahlen muß — darüber ist gar nicht zu reden —, und die Gemeinde muß, wenn Sie dieses Eingreifen nicht wahrhaben will, von sich aus einen Prozeß führen. Wenn sie den Prozeß verliert und wenn die Verwaltungsgerichte feststellen, daß sie falsch

gehandelt hat, dann muß sie es sich gefallen lassen, daß auf Grund dieses Prozesses vollstreckt wird und daß sie die Kosten des Verwaltungsrechtsstreits, den sie gegen den Staat geführt hat, tragen muß. Ich glaube, daß davon wirklich die **Gemeindefreiheit** abhängt. Wir sagen: Die Gemeinde kann zunächst alles tun und unterlassen, was sie nach der Verfassung und nach den Gesetzen als notwendig und richtig ansieht; wenn sie nach Meinung des Staates einen Fehler gemacht hat, dann soll der Staat die Gemeinde nicht sofort zur Berichtigung dieses Tuns zwingen oder auf ihre Kosten dieses Tun berichtigen können, sondern dann soll er nach einer entsprechenden Abmahnung, der die Gemeinde unter Umständen nicht Folge leistet, selbst den Prozeß führen müssen und damit die Prozeßlast tragen. Durch die von uns vorgeschlagene Fassung wird der Gemeinde also die Prozeßlast abgenommen. Damit wird deutlich gemacht, daß die Gemeinde primär so handeln und ihre Aufgaben erfüllen kann, wie sie es für notwendig findet, erst sekundär soll der Staat in dieses Handeln eingreifen können. Wenn man diesen Gedanken wahrhaben will, dann muß man dem Staat und nicht der Gemeinde die Verpflichtung auferlegen, gefälligst den Prozeß zu führen, in dem festgestellt wird, ob die Gemeinde gegen Gesetze verstoßen hat oder nicht.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Meine Damen und Herren! Die Rechtssicherheit im Staate ist auch durch die gegenwärtige Formulierung absolut gewährleistet. Denn wenn sich die Gemeinde beschwert fühlt, hat sie das Verwaltungsgericht, von dem sie Recht sprechen lassen kann. Wenn die Gemeinde den Prozeß gewinnt, braucht sie selbst nichts zu zahlen. Umgekehrt aber, wenn die Gemeinde den Prozeß verliert, müßte sie, auch wenn der Staat gegen die Gemeinde prozessiert, Herr Kollege Bezold, die Kosten dennoch zahlen. Bekanntermaßen zahlt den Prozeß, wer ihn verliert. Es kommt immer auf dasselbe heraus.

(Abg. Bezold: Gar nicht!)

Die Gemeinde wird also nicht weniger zahlen, wenn ihr Vorschlag angenommen würde; als bei der gegenwärtigen Regelung. Die Rechtssicherheit ist demnach auch durch die gegenwärtige Regelung gewährleistet. Die Gemeinde muß Überlegungen rechtlicher Art anstellen, ehe sie eine Maßnahme trifft, von der sie befürchten muß, daß sie die Rechtsaufsichtsbehörde beanstanden könnte. Sie darf und kann nicht einfach ins Blaue hinein verwalten und wirtschaften, ohne daran zu denken, daß es Gesetze gibt. Damit sie sich im Rahmen der Gesetze hält, kann der Staat Einspruch erheben. Ich glaube, wir sollten bei der alten Formulierung bleiben.

(Abg. Bezold: Wer sagt Ihnen denn, daß er das kann?)

Präsident Dr. Hundhammer: Es folgt der Abgeordnete Junker.

Junker (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, wir haben dieses Problem im Rechts- und Verfassungsausschuß schon zur Genüge durchgearbeitet. Die Auffassung der FDP, die eine grundsätzliche neue Theorie vom Verwaltungsaufbau des Staates aufstellt, hat sich bei den Verhandlungen im Rechts- und Verfassungsausschuß nicht durchsetzen können. Ich glaube, wir können es kurz machen: Wenn wir diesem Gedanken jetzt nachgehen würden, müßten wir die Gemeindeordnung von A bis Z umbauen.

(Abg. Bezold: Das wäre auch das Richtige!)

Da wir dazu, glaube ich, nicht gewillt sind, die Mehrheit wenigstens nicht — es mögen vielleicht einige Herren sein — bin ich dafür, es so kurz zu machen, wie wir es im Rechts- und Verfassungsausschuß auch getan haben, und diesen sogenannten roten Faden wieder einmal abschneiden.

Präsident Dr. Hundhammer: Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst wird abgestimmt über den Antrag der FDP, den Absatz 1 der Regierungsvorlage durch die bekanntgegebene Neuformulierung zu ersetzen. Wer dem Antrag der FDP zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag der FDP ist abgelehnt.

(Abg. Dr. Brücher: Schöne Gemeindefreiheit!)

Wir stimmen ab über den Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage. Wer ihr die Zustimmung erteilt, möge Platz behalten. — Gegen wieviel Stimmen? Gegen 4 Stimmen. Stimmenthaltungen? — Der Absatz 1 ist in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Hierzu liegt wieder ein Antrag der FDP vor. Ich möchte vorher geklärt haben: Herr Fraktionsvorsitzender Bezold, soll der bisherige Text durch den Zusatz laut Ihrem Antrag ergänzt werden oder soll er ersetzt werden?

Bezold (FDP): — Er soll natürlich ersetzt werden.

Präsident Dr. Hundhammer: — Der Text soll also ersetzt werden. Gut. Dann stimmen wir zunächst über den Antrag der FDP ab, der bekanntgegeben ist. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Vorschlag der FDP zu Absatz 2 ist abgelehnt.

Ferner liegt ein Antrag des BHE vor, im Text des Ausschlußbeschlusses das Wort „zwingend“ zu streichen. Wer dieser Streichung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr über den Absatz 2 in der Formulierung des Rechts- und Verfassungsausschusses ab. Wer dieser Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der FDP für einen Absatz 3.

(Abg. Bezold: Das ist jetzt bloß ein Zusatz.)

— Das soll ein Zusatz werden zu Absatz 2. Gut. Wer dem Antrag der Fraktion der FDP zustimmt, dem Absatz 2 einen Zusatz zu geben, wie er vorher bekanntgegeben wurde, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Auch dieser Antrag der FDP ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 107 in der in den Einzelbeschlüssen festgelegten Fassung. Wer dem Artikel 107 zustimmen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 107 ist im ganzen mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 108, Rechtsaufsichtsbehörden. Der Rechts- und Verfassungsausschuß hat die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs vorgeschlagen. Es liegt kein Antrag und keine Wortmeldung hierzu vor.

Wir stimmen ab. Wer dem Artikel 109 in der Form der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 108 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 109, Informationsrecht. Der Ausschuß schlägt eine veränderte Formulierung vor. Sie soll lauten:

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern.

Anträge zu Artikel 109 liegen nicht vor; eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem Text in der Form des Ausschlußbeschlusses zuzustimmen gewillt ist, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Gegenstimmen? — Eine Gegenstimme. Der Artikel 109 ist angenommen.

Ich rufe den Artikel 110 auf: Beanstandungsrecht. Der Ausschuß schlägt folgende geänderte Formulierung vor:

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. Bei Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Verpflichtungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen aufzufordern.

Hierzu liegt ein Antrag der Fraktion der FDP vor, den ganzen Artikel zu streichen. Zum Wort hat sich gemeldet der Herr Abgeordnete Knott; ich erteile ihm das Wort.

Knott (BP): Ich glaube, die Überschrift müßte lauten: „Beanstandungspflicht“; denn jetzt handelt es sich nicht mehr um eine Kann-Bestimmung, sondern um eine Muß-Bestimmung.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Erinnerung gegen diese Änderung der Überschrift erhebt sich

(Präsident Dr. Hundhammer)

nicht. Auch die Herren Hausjuristen haben keine Bedenken. Die Überschrift lautet also: „Beanstandungspflicht.“ Wir stimmen ab über den Artikel im ganzen: Die FDP hat die Ablehnung empfohlen. Wer dem Antrag der FDP auf Streichung des Artikels beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag auf Streichung des Artikels 110 ist abgelehnt. Damit ist der Artikel als angenommen zu bezeichnen, und zwar mit der neuen Überschrift. — Gegen diese Feststellung erhebt sich keine Erinnerung.

Ich rufe auf den Artikel 111, Recht der Ersatzvornahme. Der Ausschuß hat den Text der Regierungsvorlage wie folgt geändert:

Kommt die Gemeinde binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist den Anordnungen der Rechtsaufsichtsbehörde nicht nach, so hat diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde zu verfügen und zu vollziehen. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Auch hier hat die FDP die Streichung beantragt. (Abg. Bezold: Der Antrag wird zurückgezogen.)

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Jüngling.

Dr. Jüngling (CSU): Es müßte hier entsprechend heißen: „Pflicht zur Ersatzvornahme.“

Präsident Dr. Hundhammer: Es soll also heißen: „Pflicht zur Ersatzvornahme“ statt: „Recht der Ersatzvornahme.“ — Gegen diese Veränderung erheben sich keine Bedenken. Es ist so beschlossen.

Wer dem Artikel 111 in der Fassung des Ausschußbeschlusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ablehnungen? — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 111 ist mit Mehrheit angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 112, Bestellung eines Beauftragten. Zu Absatz 1 wird die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage vorgeschlagen. Zu Absatz 2 wird eine neue Fassung mit folgendem Text vorgeschlagen:

(2) Weigert sich der erste Bürgermeister, so kann das Staatsministerium des Innern die Rechtsaufsichtsbehörde zum Handeln für die Gemeinde ermächtigen. Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben läßt, den Gemeinderat auflösen und die Neuwahl des ersten Bürgermeisters oder des Gemeinderats oder beider anordnen.

Auch hier hat die FDP

(Abg. Bezold: Ist zurückgezogen!)

ihren Antrag auf Streichung zurückgezogen.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist bei 3 Stimmenthaltungen und 3 Gegenstimmen angenommen.

(Abg. Bezold: Es hängt das mit Artikel 107 zusammen.)

Wir stimmen über Absatz 2 in der Fassung des Ausschußbeschlusses ab. Wer dieser Fassung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist gegen 6 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Wir stimmen über Artikel 112 im ganzen ab. Wer dem Artikel 112 in der für die Absätze 1 und 2 festgelegten Formulierung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 112 ist gegen 7 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 113, Fachaufsichtsbehörden. Er besteht nur aus einem Absatz. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wer dem Artikel 113 zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Ablehnungen erfolgen nicht. — Artikel 113 ist einstimmig in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 114, Befugnisse der Fachaufsicht. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme der beiden Absätze dieses Artikels in der Form des Regierungsentwurfs. Die Fraktion der FDP

(Abg. Bezold: Wir ziehen zurück!)

zieht ihre Anträge zu beiden Absätzen zurück. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht; wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 114 im ganzen. Wer dem Artikel 114 in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 114 ist gegen drei Stimmen angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 115, Genehmigungsbehörde. Zu Absatz 1 und 2 schlägt der Ausschuß die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs vor. Der Ausschuß empfiehlt ferner, einen neuen Absatz 3 einzufügen, mit folgendem Text:

(3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigungen sind ohne schuldhafte Verzögerung zu verbescheiden.

Eine Wortmeldung erfolgt nicht. — Wer dem Absatz 1 in der Form der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Wer dem Absatz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 2 ist einstimmig angenommen.

Wer dem neuen Absatz 3 in der vom Ausschuß formulierten Fassung zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist einstimmig angenommen.

Nachdem alle drei Absätze einstimmig angenommen sind, stelle ich zu Artikel 115 im ganzen die einstimmige Annahme fest.

2. Abschnitt, Rechtsmittel. — Gegen die Überschrift wird keine Erinnerung erhoben.

Artikel 116, Verwaltungsrechtsschutz. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme vorgeschlagen. Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem

(Präsident Dr. Hundhammer)

Artikel 116 zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Artikel 116 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 117, Anfechtung gemeindlicher Verwaltungsakte. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme. Seitens der FDP

(Abg. Bezold: Zurückgezogen!)

werden die gestellten Anträge zurückgezogen. — Eine Wortmeldung erfolgt nicht; wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer der Regierungsvorlage zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Auch Absatz 2 ist einstimmig angenommen. Damit ist der Artikel 117 in beiden Absätzen und als Ganzes einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Artikel 118, Anfechtung aufsichtlicher Verfügungen. Der Ausschuß hat die unveränderte Annahme des aus zwei Absätzen bestehenden Artikels empfohlen. Die FDP hat Abänderungsanträge hierzu gestellt,

(Abg. Dr. Haas: Werden zurückgezogen!)

— sie werden ebenfalls zurückgezogen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Absatz 1 die Zustimmung erteilen will, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Absatz 1 ist gegen zwei Stimmen angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 2. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Der Absatz 2 ist gegen zwei Stimmen angenommen.

Wir stimmen ab über den Artikel 118 im ganzen. Wer ihm die Zustimmung erteilen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Artikel 118 ist gegen vier Stimmen in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Wir kommen zum **5. Teil, Übergangs- und Schlußvorschriften**. — Gegen die Überschrift besteht keine Erinnerung.

Artikel 119, Inkrafttreten der Gemeindeordnung. — Der Ausschuß schlägt vor, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

Bei Absatz 2 und 3 ist die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage durch den Ausschuß empfohlen. Der Ausschuß empfiehlt ferner, einen neuen Absatz 4 folgenden Inhalts anzufügen:

(4) Bei den ersten auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Gemeindewahlen bestimmt sich die Zahl der Gemeinderatsmitglieder nach Artikel 17 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19). Über die ehrenamtliche oder berufsmäßige Eigenschaft des ersten Bürgermeisters beschließt der jetzige Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit spätestens

zwei Monate vor der Neuwahl. Kommt die Zweidrittelmehrheit nicht zustande, so ist der erste Bürgermeister ehrenamtlich tätig.

Hierzu liegt ein Antrag der CSU vor.

(Abg. Eberhard: Wird zurückgezogen!)

Der Antrag der SPD wird aufrechterhalten?

(Abg. Stock: Ja! Wir haben uns geeinigt! —

Abg. Dr. Keller: Satz 1 von Absatz 4 ist überholt. — Abg. Stock: Nein, es kommt ein anderer Absatz!)

— Ich habe ihn eben verlesen. Ich möchte zunächst aber den Abänderungsantrag der SPD, der aufrechterhalten wird, verlesen. Er lautet:

(4) Bei den ersten auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Gemeindewahlen bestimmt sich die Zahl der Gemeinderatsmitglieder nach Artikel 17 des Gemeindewahlgesetzes vom 27. Februar 1948 (GVBl. S. 19). Über die ehrenamtliche oder berufsmäßige Eigenschaft des ersten Bürgermeisters entscheidet der jetzige Gemeinderat spätestens zwei Monate vor der Neuwahl.

Das ist der Antrag der SPD.

(Abg. Stock: Wir haben uns auf den Antrag mit der CSU geeinigt!)

— Die CSU hat ihren Antrag bereits zurückgezogen.

Hierzu möchte ich folgendes mitteilen: In Absatz 1 ist vorgesehen, das Gesetz als dringlich zu erklären. Damit wäre die Frist für den Senat auf eine Woche begrenzt. Es kommt jetzt darauf an, ob das Gesetz morgen oder erst in der ersten Januarwoche verabschiedet wird. Wenn das Gesetz morgen in der zweiten Lesung verabschiedet werden soll, dann müßte der Senat während der Weihnachtszeit zusammengerufen werden, um die gesetzliche Frist einzuhalten.

(Abg. Bezold: Soll er doch!)

— Nein, meine Herren, so einfach ist es doch nicht. Man muß dem Senat zur Prüfung der endgültigen Texte dieses umfangreichen Gesetzes eine größere Zeitspanne zur Verfügung lassen als nur einen oder zwei Werktage nach den Weihnachtsfeiertagen. Wenn Sie das Gesetz für dringlich erklären und dem Senat eine angemessene Zeit zur Überprüfung des Gesetzes überlassen wollen, gäbe es nur die Möglichkeit, daß ich als Präsident des Landtags dem Senat den gefaßten Beschluß erst nach den Weihnachtsfeiertagen offiziell zuleite, so daß die achttägige Frist erst von dem Tag an läuft, an dem der Senatspräsident von mir den Gesetzestext erhält.

(Richtig! bei der CSU — Abg. Stock: Einverstanden!)

Wenn Sie mit dem letzteren Vorschlag einverstanden sind, dann habe ich, falls wir morgen in der zweiten Lesung entscheiden sollten, gegen die Dringlichkeitserklärung keine Bedenken. Sind Sie mit dieser Praxis einverstanden? — Gut, dann sind damit meine Fragen zum Absatz 1 geklärt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 119. Wer dem Absatz 1 die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um

(Präsident Dr. Hundhammer)

die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Keine. Der Absatz 1 ist einstimmig angenommen.

Zu Absatz 2 ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Wer dem zustimmt, behalte Platz. — Stimmenthaltungen? — erfolgen nicht. Absatz 2 ist gleichfalls einstimmig angenommen.

Ich rufe auf den Absatz 3. Auch hier ist die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs empfohlen. Wer zustimmt, wolle Platz behalten. — Stimmenthaltungen? — Absatz 3 ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Zu Absatz 4 erteile ich das Wort dem Herrn Staatsminister des Innern.

Dr. Hoegner, Staatsminister: Meine Damen und Herren! Der Satz 1 des Absatzes 4 ist überflüssig geworden, weil wir jetzt eine feste Zahl der Gemeinderatsmitglieder haben. Ihre Zahl kann also jetzt ohne weiteres nach der Gemeindeordnung selbst festgesetzt werden.

(Sehr richtig! — Zuruf der Abg. Dr. Brücher)

Präsident Dr. Hundhammer: Wir haben abzustimmen über den von der SPD und der CSU gemeinsam festgelegten Text des ursprünglichen SPD-Antrags zu Absatz 4.

(Abg. Junker: Zur Abstimmung!)

Der Herr Abgeordnete Junker zur Abstimmung!

Junker (CSU): Ich schlage vor, über die zwei Sätze des Vorschlags der SPD getrennt abzustimmen; dann könnte man den ersten ablehnen und den zweiten annehmen.

(Abg. Stock: Nein, wir ziehen den ersten zurück, weil er überflüssig ist!)

— Dann ist es gleich.

Präsident Dr. Hundhammer: Von dem Antrag der SPD verbleibt also nur ein Satz. Der Text lautet:

(4) Über die ehrenamtliche oder berufsmäßige Eigenschaft des ersten Bürgermeisters entscheidet der jetzige Gemeinderat spätestens zwei Monate vor der Neuwahl.

Das bleibt. Wer dem die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Stimmenthaltungen? — Gegenstimmen? — Ich stelle die Annahme bei drei Stimmenthaltungen fest.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 119 im ganzen. Wer die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke; ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei drei Stimmenthaltungen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 120. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Absatzes 1 mit den Ziffern 1 bis 8. Eine neue Ziffer 9 mit folgendem Wortlaut soll hinzugefügt werden:

9. die Bekanntmachung über die Mitgliedschaft beim Bayer. Prüfungsverband öffentlicher Kassen vom 10. Mai 1942 (GVBl. S. 71).

Der übrige Text des Absatzes 1 bleibt unverändert. Zu Absatz 2 wird eine Neufassung vorgeschlagen:

(2) Bis zur gesetzlichen Neuregelung haben die Gemeinden nach Maßgabe der bisherigen Rechtsgrundsätze die erforderlichen Gemeindewege und die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen herzustellen und zu unterhalten.

Ein Antrag hierzu liegt nicht vor, auch keine Wortmeldung. Wir kommen zur Abstimmung über Absatz 1 in der Fassung der Regierungsvorlage unter Einfügung der vom Ausschuß neu vorgeschlagenen Ziffer 9. Wer dem zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir stimmen ab über Absatz 2. Wer ihm die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen zwei Stimmen angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 120 im ganzen mit der Überschrift „Zunächst weitergeltendes Recht“. Wer der in den beiden Absätzen festgelegten Formulierung die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Artikel als Ganzes ist einstimmig angenommen, mit den Beschlüssen zu den einzelnen Absätzen.

Ich rufe auf Artikel 121, Ausführungs- und Überleitungsvorschriften. Der Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs. Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir stimmen ab. Wer dem Artikel 121 die Zustimmung erteilen will, möge Platz behalten. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Artikel 121 ist einstimmig angenommen.

Damit ist das Gesetz mit seinen 121 Artikeln in dieser Lesung verabschiedet.

(Beifall — Abg. Meixner: Bravo! Herr Präsident!)

Wir haben nunmehr festzulegen, wann die zweite Lesung erfolgen soll. Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß wir zwar einen Ausschuß zur redaktionellen Überprüfung eingesetzt haben. Es erscheint mir bei diesem Gesetz und der nicht unbedeutenden Zahl von Neuformulierungen und Änderungen aber zweckmäßig, falls morgen die letzte Lesung vorgenommen wird, dieser Redaktionskommission die Vollmacht zu übertragen, etwaige Unstimmigkeiten zu bereinigen. Werden dagegen Bedenken geltend gemacht?

(Zurufe: Einverstanden!)

— Die Juristen haben keine Bedenken. Sollten schwerwiegendere Umstände auftreten, dann müßte sich der Landtag nachträglich noch einmal mit der Materie befassen. Ich kann mir vorstellen, daß bei genauer, gewissenhafter und ruhiger Überprüfung da und dort Einzelheiten auszufeuern und aufeinander abzustimmen sind; dabei denke ich insbesondere an die Frage der ehrenamtlichen, hauptamtlichen und berufsmäßigen Stadträte und dergleichen.

Der Herr Ministerpräsident macht soeben darauf aufmerksam, daß man diese Korrekturen auch beim

(Präsident Dr. Hundhammer)

Rücklauf des Gesetzes vom Senat vornehmen kann. Dann setze ich die zweite Lesung dieses Gesetzes auf morgen früh 8 Uhr 30 Minuten an.

(Zurufe: 8 Uhr!)

— Sehr gerne, wenn Sie meiner Gewohnheit folgen wollen, ohne weiteres. Der Eifer, der jetzt unmittelbar vor den Feiertagen sich zeigt, ist sehr erfreulich. Die Sitzung wird also auf morgen früh 8 Uhr anberaumt.

Wir werden nunmehr den Rest der Tagesordnung in Angriff nehmen, und zwar schlage ich zunächst die verschiedenen Berichte des Ausschusses für den Staatshaushalt zur Beratung vor.

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Stock.

Stock (SPD): Es ist beschlossen und vereinbart worden, daß, sobald die erste Lesung der Gemeindeordnung vorüber ist, die Fraktionen zusammentreten. Ich bin der Auffassung, daß wir in den Fraktionen sehr viel über die Beschlüsse der ersten Lesung zu sagen haben. Deshalb bitte ich, jetzt nicht weiter zu tagen, weil es sonst unmöglich ist, zwischen der ersten und zweiten Lesung eine Fraktionssitzung abzuhalten.

(Zuruf von der CSU: Nachtsitzung der Fraktionen!)

— Die Fraktionen müssen jetzt unmittelbar tagen.

Präsident Dr. Hundhammer: — In diesem Fall möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen: Eine Reihe finanzieller Beschlüsse erscheint mir so dringlich, daß wir sie morgen unbedingt vornehmen müssen.

(Zuruf: Noch heute, jetzt!)

Entgegen meinem Vorschlag wird aber jetzt verlangt, daß sofort Fraktionssitzungen stattfinden.

Stock (SPD): Ich bitte, die Sitzung für eine Stunde zu unterbrechen, damit die Fraktionen tagen und die Gemeindeordnung auf Grund der Beschlüsse der ersten Lesung noch durchberaten können.

(Widerspruch)

— Sie stoßen aber damit Ihren eigenen Beschluß wieder um.

Präsident Dr. Hundhammer: Es dürfte in diesem Falle vernünftig sein, den Beschluß umzustoßen. Wenn die Fraktionen jetzt gleich zusammentreten und die Aussprache in ihrem eigenen Bereich über die nun abgeschlossene erste Lesung der Gemeindeordnung beginnen, ist es sehr wohl möglich, daß sie damit in einer Stunde nicht fertig sind. Dann wartet ein Teil der Abgeordneten nutzlos hier. Wenn wir aber jetzt sogleich diese Beschlüsse erledigen, können Sie in den Fraktionen bis Mitternacht tagen, ohne daß jemand dadurch gestört wird.

(Bravo!)

Wer also damit einverstanden ist, daß die finanziellen Beschlüsse sofort erledigt werden, wolle sich vom Platz erheben. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf die Ziffer 2 a des Nachtrags zur Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffweise Genehmigung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 zur Fortführung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der unteren Isar und an der Donau (Beilage 2051).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lippert; ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lippert (BP), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! In seiner 65. Sitzung hat der Ausschuß für den Staatshaushalt den Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffweise Genehmigung von Mitteln des ordentlichen Haushalts 1951 zur Fortführung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der unteren Isar und Donau (Beilage 1876) behandelt. Berichterstatter war ich selbst, die Mitberichterstattung übernahm der Herr Vorsitzende des Ausschusses, Abgeordneter D. Lacherbauer.

Nach eingehender Beratung kam folgender Beschluß zustande:

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Titel 501 des Kapitels 276 und auf den Titel 501 des Kapitels 277 A des Einzelplans III in Verbindung mit Anlagen E Ziffer 6 a, 6 b, 7 und 10 und F Ziffer 2 zur Fortsetzung der Hochwasserschutzbauten über den Betrag von 3 463 000 DM zu verfügen.

Diesem einstimmigen Beschluß des Haushaltsausschusses bitte ich das Hohe Haus ebenfalls beizutreten.

(Bravo!)

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Beschluß des Ausschusses für den Staatshaushalt zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Gegen eine Stimme angenommen.

Ich rufe auf:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Knott, Dr. Fischbacher und Fraktion, Dr. Hundhammer und Sebald betreffend Einleitung von Maßnahmen zur Hochwasserfreilegung verschiedener am Inn gelegener Gemeinden (Beilage 2052).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Baumeister; ich erteile ihm das Wort.

Baumeister (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt hat in seiner 65. Sitzung am 17. Dezember den Antrag der Abgeordneten Knott, Dr. Fischbacher und Fraktion, Dr. Hundhammer und Sebald behandelt, den Sie auf Beilage 1185 vorfinden. Es handelt sich dabei um die Entschädigung für die Hochwasserschäden, die der Inn im Laufe dieses Jahres durch die Hochwasserkatastrophe verursacht hat.

(Baumeister [CSU])

Nach eingehenden Beratungen und nach verschiedenen Ausführungen des Innenministeriums, Oberste Baubehörde, und des Finanzministeriums kam der Ausschuß zum folgendem Beschluß:

Die Staatsregierung wird ersucht, die durch die Hochwasser des Inns in den Gemeinden Hochstätt, Marienberg, Vogtareuth und Rott verursachten unmittelbaren Schäden in Höhe von 83 000 DM ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Mitteln des Haushalts zu ersetzen. Die Staatsregierung wird beauftragt, diese Mittel in den Haushalt 1951 einzuplanen.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß seine Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Haas.

Haas (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dieser Beschluß ist nicht einstimmig gefaßt worden. Die Rechtslage bleibt nach diesem Beschluß sehr unklar. Daher würde ich empfehlen, heute keine Entscheidung zu treffen, sondern den Antrag im Ausschuß noch einmal zu beraten; denn es war im Haushaltsausschuß eine ziemliche Hetze.

Ich möchte vor den Folgerungen warnen, die sich ergeben, wenn diesem Antrag zugestimmt wird. Dann hat der bayerische Staat nämlich die Verpflichtung, diese Kosten vielleicht auch in Zukunft zu tragen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Falsch! „Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht!“)

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Knott.

Knott (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf feststellen: Es war keine Hetze im Ausschuß, sondern es kam lediglich zu einer scharfen Zurückweisung der Ausführungen des Vertreters der Obersten Baubehörde, die nachweislich unrichtig waren. Der Fall als solcher ist absolut geklärt und auch im Ausschuß eingehend behandelt worden. Herr Kollege Sebald von der SPD, der Mit Antragsteller ist, wird mir bestätigen müssen, daß der Antrag ausgiebig behandelt, daß die Rechts- und Sachlage eindeutig festgestellt wurde und daß der Ausschuß zur Annahme des Antrags kam, weil eine moralische Verpflichtung des Staates besteht. Die Worte „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ wurden eingefügt, damit dem Staat die Möglichkeit bleibt, gegen die Innwerke Regreßansprüche zu erheben. Ich bitte um Annahme des Antrags.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich verlese nochmals den zur Abstimmung stehenden Ausschußantrag auf Beilage 2052. Er lautet auf Zustimmung zu Ziffer 2 des Antrags in folgender Fassung:

Die Staatsregierung wird ersucht, die durch die Hochwasser des Inns in den Gemeinden Hochstätt, Marienberg, Vogtareuth und Rott verursachten unmittelbaren Schäden in Höhe

von 83 000 DM ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Mitteln des Haushalts zu ersetzen. Die Staatsregierung wird beauftragt, diese Mittel in den Haushalt 1951 einzuplanen.

Von Herrn Abgeordneten Haas ist Antrag auf Rückverweisung an den Haushaltsausschuß gestellt. Über diesen Antrag muß zuerst abgestimmt werden. Wer die Rückverweisung beschließen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das letztere ist die Mehrheit. Der Rückverweisungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, wie er in Beilage 2052 niedergelegt ist. Wer diesem Antrag die Zustimmung erteilen will, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Ich rufe nunmehr auf Ziffer 2 c der Nachtragstagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Dr. Keller, Simmel und Fraktion, Meixner und Fraktion betreffend vorgriffweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für den Ausbau der Mensa der Universität München (Beilage 2053).

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter von Feury. Ich erteile ihm das Wort.

von Feury (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt beschäftigte sich in seiner 65. Sitzung am 17. Dezember mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Keller, Simmel und Fraktion, Meixner und Fraktion betreffend vorgriffweise Genehmigung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für den Ausbau der Mensa der Universität München (Beilage 1987). Nach den Ausführungen des Vertreters des Kultusministeriums wurde der Antrag vom Ausschuß einstimmig angenommen. Ich bitte das Hohe Haus, ebenso zu verfahren.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Vorschlag des Ausschusses auf Zustimmung beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Ausschußantrag ist einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Ziffer 2 d der Nachtragstagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Meixner, Euerl und Fraktion betreffend vorgriffweise Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Vollzug des Oberlehrergesetzes (Beilage 2054).

Ich erteile dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Zillibiller, das Wort.

Zillibiller (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Antrag der Kollegen Meixner, Euerl und Fraktion betreffend vorgriffweise Bereitstellung von Haushaltsmitteln zum Vollzug des

(Zillibiller [CSU])

Oberlehrergesetzes auf Beilage 1998 wurde im Haushaltsausschuß behandelt. Während der Aussprache im Ausschuß stellte sich heraus, daß die Bewilligung eines finanziellen Vorgriffs nicht notwendig ist. Es ist lediglich erforderlich, die im Stellenplan vorgesehene Zahl der Oberlehrerstellen zu erhöhen und den entsprechenden Abstrich bei den Lehrerstellen zu machen. Die Mittel, die im Haushalt vorgesehen sind, reichen aus. Daher wurde der Antrag so formuliert, wie sie ihn auf Beilage 2054 finden. Ich bitte um Annahme.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Berichterstatter, ich bitte den Text zu verlesen, da vermutlich nicht alle Abgeordneten ihn vor sich haben.

Zillibiller (CSU), Berichterstatter: Der Antrag des Ausschusses lautet:

Zustimmung in nachstehender Fassung:

Die im Haushaltsplan 1951 bei Einzelplan V Kapitel 436 Titel 100 vorgesehenen 402 Planstellen werden auf 652 erhöht. Gleichzeitig werden die 15 929 Stellen für Lehrer an Volksschulen der Besoldungsgruppe A 4 c 2 ohne Stellenzulage um 250 auf 15 679 Stellen vermindert.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird außerdem ermächtigt, über die 652 Oberlehrerstellen vorgriffweise zu verfügen.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer diesem Beschluß des Ausschusses zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Gegen eine Stimme. — Stimmenthaltungen liegen nicht vor. Der Ausschußvorschlag ist angenommen.

Ich rufe auf die Ziffer 2 e der Nachtragstagesordnung:

Antrag der Abgeordneten Meixner, Euerl und Fraktion betreffend sofortige Auszahlung von Unterhaltszuschüssen an Lehramtsanwärter (Beilage 2008).

Berichterstatter über die Ausschußverhandlungen (Beilage 2055) ist der Abgeordnete von Feury. Ich erteile ihm das Wort.

von Feury (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt beschäftigte sich in seiner 65. Sitzung vom 17. dieses Monats mit dem Antrag der Abgeordneten Meixner, Euerl und Fraktion betreffend sofortige Auszahlung von Unterhaltszuschüssen an Lehramtsanwärter (Beilage 2008).

Alle Redner waren sich der Notlage der Lehramtsanwärter für den Volksschuldienst bewußt. In der Diskussion bat Regierungsdirektor Braun vom Kultusministerium, den Antrag folgendermaßen abzuändern:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, über die im Entwurf des Haushalts 1951 bei Einzelplan V Kapitel 436 Titel 104 „Unterhaltszuschüsse und

sonstige Bezüge der Beamten im Vorbereitungs-, Ausbildungs- und Probendienst“ vorgesehenen Haushaltsmittel im Betrage von 2,4 Millionen D-Mark vorgriffweise zu verfügen.

Der Haushaltsausschuß genehmigte den Antrag einstimmig. Ich bitte das Hohe Haus, das gleiche zu tun.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem Beschluß des Ausschusses in der vom Berichterstatter wiedergegebenen Form die Zustimmung erteilt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest und betone der Klarheit halber, daß der Berichterstatter die auf Beilage 2055 wiedergegebene Fassung, die gegenüber dem Antrag auf Beilage 2008 geändert ist, zur Annahme empfohlen hatte.

Ich rufe auf die Ziffer 2 f der Tagesordnung:

Antrag der Abgeordneten von Knoering, Haas und Fraktion betreffend vorgriffweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 zum Wiederaufbau des Realgymnasiums in Nürnberg (Beilage 2017).

Berichterstatter über die Ausschußverhandlungen (Beilage 2056) ist der Abgeordnete Euerl. Ich erteile ihm das Wort.

Euerl (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner 65. Sitzung vom 17. Dezember 1951 mit dem Antrag von Knoering, Haas und Fraktion betreffend vorgriffweise Bewilligung von Mitteln des außerordentlichen Haushalts 1951 für den Wiederaufbau des Realgymnasiums in Nürnberg befaßt. Berichterstatter war Abgeordneter Euerl, Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Huber.

Der Berichterstatter befürwortete den Antrag im Hinblick darauf, daß in Nürnberg bis jetzt jede Möglichkeit zur Unterbringung der Schüler des Realgymnasiums fehle.

Oberregierungsrat Stelzl trug erläuternd vor, das Realgymnasium in Nürnberg stehe zum größten Teil im Eigentum des Lokalstudienfonds. Der bayerische Staat wolle dieses Gebäude ablösen. Das Kultusministerium sei deshalb mit Zustimmung des Finanzministeriums in Tauschverhandlungen eingetreten. Bis jetzt sei der Aufbau mit Mitteln durchgeführt worden, die im Einzelplan III Titel 502 veranschlagt waren. Da dieser Titel in diesem Rechnungsjahr nicht mehr weitergeführt wird, ist der Ansatz auf den Kultusbaubetrag übernommen worden. Der erste Bauabschnitt, der inzwischen fertiggestellt ist, war mit 275 000 DM veranschlagt; die tatsächlichen Kosten betragen 234 000 DM. Für den zweiten Bauabschnitt sind 336 000 DM veranschlagt; davon sind im Vorjahr 150 000 DM gedeckt worden, so daß in diesem Rechnungsjahr eine Restsumme von 186 000 DM verbleibt.

Präsident Dr. Hundhammer: Herr Berichterstatter, ich mache darauf aufmerksam, daß die Berichterstattung sich, wenn einstimmige Ausschußbeschlüsse erfolgt sind, auf die Wiedergabe des Beschlusses des Ausschusses beschränken soll.

Euerl (CSU), Berichterstatter: Der Antrag fand einmütige Zustimmung. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem einstimmigen Beschluß des Ausschusses beitrifft, wolle sich vom Platz erheben. — Auch das Plenum stimmt einstimmig zu.

Ich rufe auf die Ziffer 2 g der Nachtragstagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu den Anträgen der Abgeordneten Meixner, Haisch und Fraktion betreffend Schaffung einer ausreichenden Reserve an Vaccine zur Seuchenbekämpfung und der Abgeordneten Meixner, von Feury und Fraktion betreffend Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Beilage 2057).

Ich erteile dem Berichterstatter Baumeister das Wort.

Baumeister (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich in seiner 65. Sitzung mit den Anträgen auf Beilagen 1772, 1923 und 1988 befaßt, deren Wortlaut Sie soeben vom Herrn Präsidenten erfahren haben. Nach eingehender Beratung und mit Zustimmung des Innen- und des Finanzministeriums ist der Haushaltsausschuß zu folgendem Beschluß gekommen:

- 1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, über die im Einzelplan III, Kapitel 239, Titel 261 vorgesehenen 700 000 DM — insbesondere auch zum sofortigen Ausbau der Lymphgewinnungsstation in Fürth — vorgriffsweise zu verfügen.
- 2) Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend sich um die Errichtung einer weiteren Lymphgewinnungsstation zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nachdrücklich zu bemühen und die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig in den Haushalt einzuplanen.

Dieser Beschluß wurde vom Staatshaushaltsausschuß einstimmig gefaßt. Ich bitte das Hohe Haus, ihm zuzustimmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Das Wort hat erbeten der Herr Abgeordnete Eisenmann; ich erteile es ihm.

Eisenmann (BP): Im Haushaltsausschuß sind vor drei Tagen diese zwei Anträge behandelt worden, die vorher schon im Landwirtschaftsausschuß beraten worden waren. Der Landwirtschaftsausschuß hat einen diesbezüglichen Beschluß an den Haushaltsausschuß weitergeleitet. Der Haushaltsausschuß hat sich nur für die ersten beiden Punkte dieses Beschlusses als zuständig erachtet; die beiden letzten Punkte des Beschlusses des Landwirtschaftsausschusses würden jetzt, weil dieser Beschluß auf keiner Beilage erschienen ist, unter den

Tisch fallen. Ich stelle daher den Antrag, über den Beschluß des Landwirtschaftsausschusses hier abzustimmen, und zwar würde er als Zusatzantrag zum zweiten Teil des Beschlusses des Haushaltsausschusses lauten:

Die Staatsregierung wird ersucht,

- 1) umgehend in Bayern eine weitere Lymphgewinnungsstation zu errichten und hierfür die notwendigen Mittel bereitzustellen;
- 2) beim Bund darauf hinzuwirken, die notwendigen Impfstoffe und Lymphreserven für zukünftige Seuchenzüge bereitzuhalten.

Die Tierheilmittel sind jeweils sofort nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen und bei positivem Prüfungsergebnis auf dem kürzesten Wege zur Produktion und zum Absatz freizugeben.

(Abg. Stock: Das ist ja schon beschlossen!)

— Hier im Plenum noch nicht. Das ist nur im Landwirtschaftsausschuß beschlossen worden, hat aber keine Beilagennummer erhalten, da der Haushaltsausschuß sich nicht als zuständig erachtet hat.

Ich bitte Sie, diesen Zusatzantrag zum Vorschlag des Haushaltsausschusses anzunehmen.

Präsident Dr. Hundhammer: Hier wäre aber außerdem noch einschlägig der in der Ziffer 7 b der ordentlichen Tagesordnung aufgeführte Bericht des Landwirtschaftsausschusses zum Antrag Meixner, Haisch und Fraktion betreffend Schaffung einer ausreichenden Reserve an Vaccine zur Seuchenbekämpfung (Beilage 1923). Ist dieser Beschluß des Landwirtschaftsausschusses im Haushaltsausschuß mit berücksichtigt worden?

(Abg. Eisenmann: Nicht im Haushaltsausschuß, sondern im Landwirtschaftsausschuß!)

— Aber der Beschluß, über den berichtet worden ist, stammt vom Haushaltsausschuß. Es war der Beschluß auf Beilage 2057, über den wir den Bericht entgegengenommen haben. Wir haben außerdem auf unserer Tagesordnung den Bericht auf Beilage 1923. Ist diese Beilage miteingearbeitet?

(Abg. Eisenmann: Die ist mitbehandelt, jawohl!)

— Dann würde sich die Berichterstattung über den Beschluß des Landwirtschaftsausschusses und die gesonderte Abstimmung über die Beilage 1923 erübrigen.

(Abg. Eisenmann: Jawohl!)

Vielleicht kann der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, der Abgeordnete Dr. Lacherbauer, der sowieso zum Wort gemeldet ist, diese Frage klären.

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Der Haushaltsausschuß hat sich selbstverständlich nicht die Kompetenzen zugemaßt, die dem Fachausschuß zukommen. Er hat sich im wesentlichen um die haushaltsrechtlichen Fragen gekümmert. Die Anträge und Beschlüsse, die im Landwirtschaftsausschuß behandelt beziehungsweise gefaßt worden sind, bleiben dadurch unberührt. Ich

(Dr. Lacherbauer [CSU])

habe mir gedacht, daß diese Anträge, die im Landwirtschaftsausschuß behandelt worden sind, gleichzeitig mit dem Antrag des Haushaltsausschusses zur Beratung im Plenum kommen. Ich würde vorschlagen, heute den Beschluß des Haushaltsausschusses zu erledigen und dann in allernächster Zeit auch über die Vorschläge des Landwirtschaftsausschusses zu beschließen. Sie stehen mit dem Ergebnis des Haushaltsausschusses durchaus nicht im Widerspruch. Dieses dient zum Teil dem Vollzug der Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses. Teilweise gehen die Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses sogar darüber hinaus. Es tritt also keine Kollision ein. Herr Präsident, vielleicht können Sie in dieser Form verfahren. Wir präjudizieren damit die Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses in keiner Weise.

Präsident Dr. Hundhammer: Unter den Umständen wird wohl auf den Zusatz, den vorhin der Abgeordnete Eisenmann empfohlen hat, verzichtet.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Ja, ich würde ihn zurückstellen!)

— Er wäre dann bei der Behandlung des Antrags, den der Landwirtschaftsausschuß gestellt hat, zu erörtern.

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses, der Abgeordnete Dr. Baumgartner!

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Lacherbauer ist der Zusatzantrag Eisenmann überflüssig,

(Abg. Dr. Lacherbauer: Im Augenblick!)

— im Augenblick —, wenn der Beschluß des Landwirtschaftsausschusses und der des Staatshaushaltsausschusses zur Grundlage unserer Abstimmung gemacht wird. Wir müssen auch den Wortlaut des Landwirtschaftsausschusses, Herr Kollege Lacherbauer, zur Grundlage nehmen, sonst bleibt unberücksichtigt, was der Landwirtschaftsausschuß beschlossen hat und was über die finanzielle Mittelgewährung hinausgeht.

(Abg. Dr. Lacherbauer: Darf ich nochmals um's Wort bitten?)

Präsident Dr. Hundhammer: — Der Abgeordnete Eisenmann hat sich zuerst gemeldet.

Eisenmann (BP): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es liegt hier ein Irrtum vor. Der Haushaltsausschuß hat nur die ersten beiden Punkte des Vorschlags des Landwirtschaftsausschusses behandelt. Nur über diese ist hier berichtet worden. Ich habe den Zusatzantrag gestellt, auch den Beschluß des Landwirtschaftsausschusses der Abstimmung zugrunde zu legen. Da wir über diese Materie heute abstimmen, erscheint es mir zweckmäßig, über den Beschluß des Landwirtschaftsausschusses und über den des Haushaltsausschusses gleichzeitig abzustimmen. Dem dient mein Zusatzantrag, Herr Präsident.

Präsident Dr. Hundhammer: Der Zusatzantrag und seine Auswirkungen scheinen mir aber doch nicht klar genug zu sein, um sofort darüber Beschluß zu fassen. Ich möchte Sie doch bitten, diesen Zusatzantrag entweder im Haushaltsausschuß behandeln zu lassen oder als gesonderten Antrag ergänzend einzubringen. Dann haben wir Klarheit. Wir dürfen die Dinge nicht so aus dem Handgelenk durcheinanderwerfen.

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses, Abgeordneter Dr. Lacherbauer, nochmals!

Dr. Lacherbauer (CSU): Meine Damen und Herren! Der Herr Präsident hat nach meiner Meinung die richtige Empfehlung gegeben. Die Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses werden noch der Debatte im Hause zugeführt. Sie werden durch die jetzige Beschlußfassung in keiner Weise beeinträchtigt. Worauf wir Wert legen, das ist, möglichst bald die finanziellen Grundlagen dafür zu schaffen, daß die Fürther Station so rasch wie möglich mit Mitteln ausgestattet wird und die Exekutive sofort alles anbietet, um im Zusammenstehen mit dem Bund und gegebenenfalls mit der Kommune, die sich bereit erklärt, diese Lymphstation bei sich einzurichten, wirksam eingreifen zu können.

Die Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses stehen nicht auf der Tagesordnung. Wir hatten besondere Anträge zu behandeln. Es könnte eines geschehen, meine Damen und Herren: Wir könnten die Beschlußfassung über diese Anträge zurückstellen, um die Materie als Ganzes zu behandeln. Aber was gewinnen wir damit? Gar nichts! Wir verlieren nur die Zeit für die Bereitstellung der Geldmittel.

(Sehr richtig!)

Die Anträge, die jetzt zur Entscheidung stehen, dienen ja der Intention des Landwirtschaftsausschusses. Ich kann gar nicht verstehen, warum deshalb eine Eifersucht, oder wie ich das bezeichnen soll, eintreten soll. Wir werden selbstverständlich die Anträge des Landwirtschaftsausschusses behandeln; vielleicht kommen wir morgen noch dazu. Sie gehen weit über das hinaus, worüber der Haushaltsausschuß zu beschließen hatte.

Ich darf wiederholen: Der Haushaltsausschuß hat sich nicht in die sachlich-fachliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsausschusses eingemischt. Er hat sich nur darum bemüht, möglichst bald die Kapitalien flüssig zu machen, damit die Dinge zum Tragen kommen.

Präsident Dr. Hundhammer: Hohes Haus! Aus den Debatten, die über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche hier schon geführt worden sind, wissen wir alle, daß das vordringlichste Problem jetzt darin liegt, die Geldmittel bereitzustellen, damit die Vaccine-Herstellung durch das Landwirtschaftsministerium vorwärtsgetrieben werden kann. Diesem Zweck dient der Beschluß des Haushaltsausschusses.

(Abg. Bachmann Georg: Sehr richtig!)

Ich schlage vor, daß wir diese vordringliche Entscheidung jetzt fällen und alles andere heute zurückstellen.

(Abg. Bachmann Georg: Alles überholt!)

(Präsident Dr. Hundhammer)

Das Hohe Haus stimmt dem Vorgehen zu. Wir kommen also zur Abstimmung über den Beschluß des Haushaltsausschusses laut Beilage 2057. Wer mit dem Beschluß einverstanden ist, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

(Abg. Dr. Baumgartner: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Baumgartner das Wort.

Dr. Baumgartner (BP): Meine Damen und Herren! Dieser Fall hat uns gezeigt, welche ein Durcheinander entstehen kann, wenn der Haushaltsausschuß Anträge und Beschlüsse, die ihm zuständigshalber ein anderer Ausschuß überweist, nur halb erledigt. Er muß den ganzen Antrag hernehmen, Herr Kollege Lacherbauer, und den ganzen Antrag mit seiner Mittelgenehmigung wieder an das Plenum zurückgeben. Er darf nicht einen Teil herausreißen und den anderen in der Luft hängen lassen.

(Zuruf von der BP: Sehr richtig! — Unruhe)

Präsident Dr. Hundhammer: Meine Damen und Herren! Eine Debatte über die Methode der Ausschubarbeit dürfte jetzt nicht mehr sehr am Platze sein. Vielleicht darf ich den Herrn Abgeordneten Dr. Lacherbauer, der sich zum Wort gemeldet hat, bitten, sich sehr knapp zu fassen, so daß wir noch zu den Beschlüssen über die anderen Anträge kommen.

Dr. Lacherbauer (CSU): Herr Kollege Dr. Baumgartner, Sie würden es uns sicher übel anrechnen, wenn wir uns in die Facharbeit Ihres Ausschusses einmischen würden. Wir haben nur die Beschlüsse des Landwirtschaftsausschusses insoweit erledigt, als es sich um haushaltsrechtliche Fragen handelte. Der Antrag bleibt selbstverständlich aufrechterhalten, vorbehaltlich der Beschlußfassung des Plenums. Wir haben nur das Pech, daß er nicht gleichzeitig auf der Tagesordnung steht. Aber Sie haben doch auch ein Interesse daran, möglichst rasch zum Geld zu kommen, damit gegen die große Gefahr, in der wir stehen, etwas geschehen kann. Ihr Beschluß wird nicht im mindesten beeinträchtigt.

Präsident Dr. Hundhammer: Ich darf damit die Diskussion über dieses Thema für beendet erklären.

Ich rufe auf die Ziffer 2a der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Abgeordneten Meixner, Elsen und Fraktion betreffend sofortige Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an nichtstaatliche höhere und mittlere Schulen (Beilage 2061).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eberhard; ich erteile ihm das Wort.

Eberhard (CSU), Berichterstatter: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für den

Staatshaushalt hat sich in seiner 66. Sitzung am 19. Dezember 1951 mit dem Antrag der Abgeordneten Meixner, Elsen und Fraktion betreffend sofortige Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an nichtstaatliche höhere und mittlere Schulen (Beilage 2010) beschäftigt. Berichterstatter war der Abgeordnete Eberhard, Mitberichterstatter der Abgeordnete Huber.

Nachdem die beiden Vertreter des Finanzministeriums und des Kultusministeriums erklärten, daß sie dem Antrag zustimmen, wurde der Antrag in folgender Fassung angenommen:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen werden ermächtigt und ersucht, über die im Haushalt 1951, Einzelplan V, bei Kapitel 450 Titel 218 vorgesehenen Zuschüsse für sonstige nichtstaatliche höhere und mittlere Schulen in Höhe von 11 250 000 DM zu verfügen. Die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, auch über die letzten 15 v. H. zu verfügen, möge erteilt werden.

Ich empfehle Ihnen, diesem Beschluß des Haushaltsausschusses beizutreten.

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem vom Herrn Berichterstatter bekanntgegebenen Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt (Beilage 2061) zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir haben nunmehr noch offen die Ziffer 1 der Nachtragstagesordnung. Es handelt sich um einen Dringlichkeitsantrag, der an sich, auch wenn er im Ausschuß noch nicht behandelt ist, ohne weiteres im Plenum behandelt werden kann.

Ich würde dem Hohen Haus vorschlagen — der Vorsitzende des Haushaltsausschusses ist damit einverstanden —, daß diese Materie, bei der es sich um eine Maßnahme angesichts des jetzt schon in Gang befindlichen Winters handelt, sofort ohne Ausschußberatung hier im Plenum zu behandeln. Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium, das in solchen Fragen wesentlich ist, ist bereits hergestellt.

Ich rufe also auf den

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten von Knoeringen, Op den Orth, von Rudolph und Fraktion betreffend Bereitstellung von Mitteln für die Winterbekleidung der bayerischen Grenzpolizei (Beilage 2059).

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten, Kollegen Hagen das Wort zur Berichterstattung.

Hagen Georg (SPD), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach Rücksprache mit dem Herrn Ministerpräsidenten, dem Herrn Staatsminister des Innern und dem Herrn Finanzminister schlage ich vor zu beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, die bayerische Grenzpolizei sofort mit Winterbekleidung zu versorgen, soweit dies noch nicht geschehen.

(Abg. Dr. Baumgartner: Traurig, wenn man dies erst beschließen muß!)

Präsident Dr. Hundhammer: Dieser Vorschlag des Herrn Berichterstatters, der im Einvernehmen mit der Staatsregierung formuliert ist, stellt eine Änderung des Textes gegenüber dem ursprünglichen Antrag dar. Die Antragsteller von Knoeringern usw. sind mit der Veränderung einverstanden. — Eine Wortmeldung hierzu erfolgt nicht. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem vom Berichterstatter neu formulierten Antrag, der die Zustimmung der Staatsregierung hat, beipflichtet, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Der Antrag ist angenommen. Es handelt sich um einen Dringlichkeitsantrag, das sei zum geschäftsordnungsmäßigen Verfahren ausdrücklich festgestellt.

Wir haben noch aus der Tagesordnung selbst die Ziffer 3 c offen:

Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung betreffend vorgriffweise Bereitstellung eines Teilbetrags von 20 000.— DM aus der in den außerordentlichen Haushalt 1951 eingestellten 1. Rate von 100 000.— DM für den „Verein Deutsche Verkehrsausstellung München 1953“ (Beilage 1976).

Berichterstatter hierzu ist der Herr Abgeordnete Wimmer. Er hat sich vorhin entschuldigt, er rechnet nicht mehr damit, daß der Punkt behandelt wird. Die Materie an sich ist dringend. Der Ausschuß hat empfohlen, dem Antrag stattzugeben.

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses ist bereit, die Berichterstattung zu übernehmen. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Lacherbauer (CSU), Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der Antrag der Staatsregierung auf Beilage 1874 ist bekannt. Er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird ermächtigt, über einen Teilbetrag von 20 000.— DM aus der in dem Entwurf zum außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1951 eingestellten 1. Rate von 100 000.— DM für den „Verein Deutsche Verkehrsausstellung München 1953“ vorgriffweise zu verfügen.

Der Antrag spricht für sich. Der Haushaltsausschuß hat einstimmig diesen Antrag angenommen. Ich bitte diesem Beschluß beizutreten.

(Bravo!)

Präsident Dr. Hundhammer: Wer dem vom Berichterstatter wiedergegebenen Vorschlag des Ausschusses für den Staatshaushalt gemäß Beilage 1976 zustimmt, wolle sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Die Annahme ist einstimmig erfolgt.

Damit sind die Beschlüsse, welche finanzielle Dinge betreffen, erledigt. Der Herr Abgeordnete Dr. Lippert macht darauf aufmerksam, daß die Tagesordnung noch eine Terminsache enthält, die erledigt werden könnte. Es handelt sich um die Ziffer 11 e der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lippert, Dr. Geiselhöringer und Fraktion betreffend Ausbau der Innkraftstufen zwischen Kufstein und Passau (Beilage 1982).

Ich frage, ob es voraussichtlich möglich ist, die Angelegenheit ohne Debatte zu erledigen. Es liegt ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vor. Wenn das Haus damit einverstanden ist, nehme ich diesen Punkt noch zur Beratung.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Michel. Ich erteile ihm das Wort.

Michel (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident! Hohes Haus! In Beilage 1921 stellt der Abgeordnete Dr. Lippert den Antrag, der Landtag möge beschließen, daß die bisher noch nicht ausgebauten Kraftstufen am Inn zwischen Kufstein und Passau nur an eine rein bayerische Gesellschaft vergeben werden dürfen, solange die Innwerk AG dem bayerischen Staat nicht eine 50prozentige Beteiligung an ihrer Gesellschaft eingeräumt hat.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat einstimmig folgende Fassung beschlossen:

Die bisher noch nicht ausgebauten Kraftstufen am Inn in der bayerischen Strecke zwischen Kufstein und Passau dürfen nur an eine rein bayerische Gesellschaft vergeben werden, solange die Innwerk AG dem bayerischen Staat nicht eine 50prozentige Beteiligung an ihrer Gesellschaft eingeräumt hat. Die Verpflichtungen aus dem Abkommen mit Österreich bleiben davon unberührt.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß des Ausschusses zustimmen zu wollen.

Präsident Dr. Hundhammer: Eine Wortmeldung erfolgt nicht. Wer dem vom Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr einstimmig gefaßten Beschluß hier im Plenum zustimmen will, der wolle sich vom Platz erheben. — Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Zwei Stimmenthaltungen. — Der Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr gemäß Beilage 1982 ist angenommen.

Nun schlage ich dem Hohen Hause vor, die Beratungen für heute zu beenden, damit die Fraktionen zu dem Ergebnis der heutigen Lesung der Gemeindeordnung Stellung nehmen können. Wiederbeginn der Beratungen morgen früh 8 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 20 Minuten)